Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

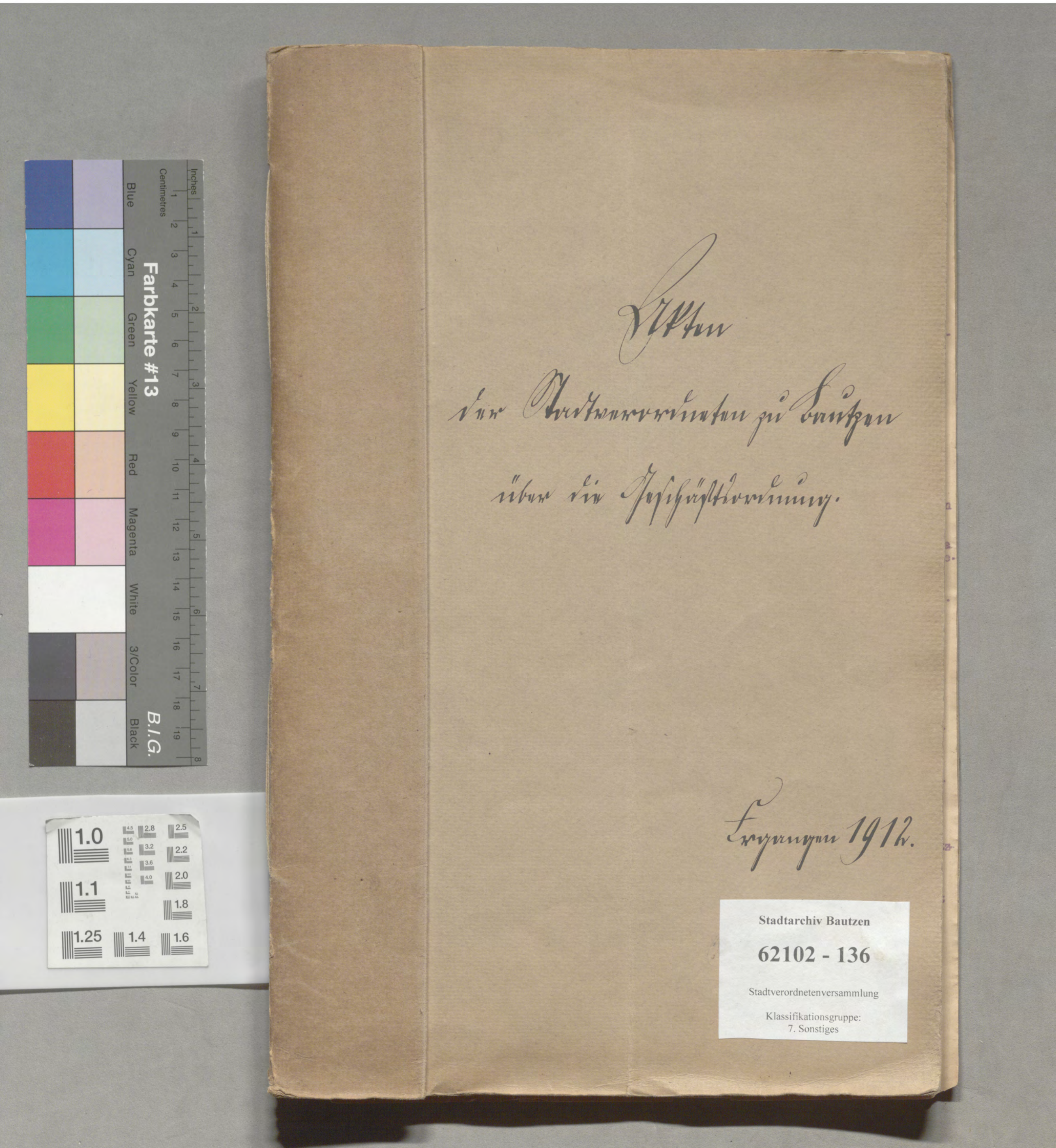

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

1.

Geschäftsordnung

des

Stadtverordneten-Kollegiums

zu

Bautzen.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

In Gemäßheit von § 72 der Revidierten Städteordnung haben die Stadtverordneten zu Bautzen für ihre Verhandlungen folgende

Geschäftsordnung

festgestellt.

I. Abschnitt.

Von dem Vorstande.

§ 1.

Wahl des Vorstandes.

Alljährlich sind in der 1. Sitzung aus der Mitte des Kollegiums ein Vorsteher (Vorsitzender), zwei Stellvertreter desselben und ein Schriftführer zu wählen. Sie bilden den Vorstand des Kollegiums. Ihre Wahl, ebenso wie diejenige der von den Stadtverordneten zu wählenden Ratsmitglieder (§ 68 Nr. 1 der R. St.-O.) erfolgt einzeln durch Stimmzettel.

Die Leitung der Wahl des Vorstehers geschieht durch ein Ratsmitglied dann, wenn das aller 2 Jahre (s. § 14 des Ortsstatuts) neu gewählte Drittteil der Stadtverordneten eingeführt wird. Die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgen hierauf unter Leitung des Vorstehers, in dessen Behinderung ebenfalls durch ein Ratsmitglied.

In den Jahren dagegen, in denen eine Änderung des Kollegiums im ordentlichen Wechsel nicht eintritt, erfolgt die

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Wahl des Vorstehers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des bisherigen Vorstehers bez. in dessen Behinderung durch dessen Stellvertreter.

Die abtretenden Vorstandsmitglieder sind sofort wieder wählbar.

Zur Gültigkeit einer Wahl ist die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen für den Gewählten erforderlich, und nur, wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen zu verschreiten, auf welche beim 2. Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet für die Zulassung zur engeren Wahl sowohl, als auch im Falle der wiederkehrenden Stimmengleichheit bei der engeren Wahl das Los.

§ 2.

Geschäftskreis des Vorstehers.

Der Vorsteher ist das Organ des Stadtverordneten-Kollegiums in seinen Verhältnissen zum Stadtrat und zu den anderen Behörden, wie überhaupt nach außen hin.

Er hat über die geschäftliche Behandlung aller an das Kollegium eingehenden Schriften und Drucksachen Entschließung zu fassen und diese Entschließung in die Registrande, welche in jeder Sitzung auszulegen ist, zu vermerken oder unter seiner Verantwortung vermerken zu lassen.

Er hat die Einladung zu den Sitzungen zu erlassen, die Tagesordnung für dieselbe zu bestimmen, die Verhandlungen zu eröffnen, zu leiten und zu schließen. (§ 71 d. R. St.-O.)

Er hat für Handhabung der Ordnung Sorge zu tragen, die Protokollführung in sachlicher Hinsicht zu überwachen, die vom Kollegium ausgehenden Schriftstücke abzufassen oder unter seiner Verantwortung abfassen zu lassen, auch alle vom Kollegium zu vollziehenden Schriften für dasselbe zu unterzeichnen. (§ 78 d. R. St.-O.)

1.

§ 3.

Geschäftskreis der Stellvertreter des Vorstehers.

Auf den ersten und in dessen Behinderung auf den zweiten Stellvertreter gehen alle Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstehers über, wenn dieser von der Ausübung seines Amtes vorübergehend abgehalten ist oder während der Sitzung den Vorsitz abgiebt. Während der Vorsteher den Vorsitz ausübt, führt der Stellvertreter in der Sitzung die Rednerliste und unterstützt ersteren in der Auszählung der Abstimmungsergebnisse.

§ 4.

Geschäftskreis des Schriftführers.

Der Schriftführer überwacht das Archiv und die Registrande, insbesondere die Auslegung derselben in den Sitzungen und hat alljährlich einen kurzen Geschäftsbericht über die Thätigkeit des Kollegiums zu verfassen oder unter seiner Verantwortung verfassen zu lassen und zum Vortrag zu bringen.

Das Protokoll in den öffentlichen Sitzungen führt er nur dann, wenn der gewöhnlich protokollierende besoldete Gemeindebeamte (s. § 23) oder dessen Stellvertreter nicht zur Stelle ist.

Dagegen hat er die Protokolle in den geheimen Sitzungen zu führen.

Auch unterstützt er den Vorsitzenden in der Auszählung der Abstimmungsergebnisse und prüft die Präsenzliste, die er am Schlusse der Sitzung gegenzeichnet.

Im übrigen hat er die Protokollführung der Form nach (s. § 21) zu überwachen.

Stellvertreter des Schriftführers sind der zweite und erste stellvertretende Vorsitzende oder ein anderer Stadtverordneter.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

II. Abschnitt.

Von den Ausschüssen.

§ 5.

Wahl des Wahlvorschlags-Ausschusses zu den gemischten ständigen Ausschüssen.

Gleichfalls in der ersten Sitzung des Kalenderjahres wird der Wahlvorschlagsausschuß für die gemischten ständigen Ausschüsse (§ 39 des Ortsstatuts) gewählt, welchem Ausschuß der Vorsitzende anzugehören hat.

Ehe die Vorschläge dieses Ausschusses in öffentlicher Sitzung vor das Plenum gebracht werden, sind dieselben in vertraulicher Besprechung, zu der der Vorsitzende sämtliche Mitglieder des Kollegiums einzuladen und zu welcher der Stadtrat Zutritt hat, vorher zu beraten.

Der Antrag, daß in demjenigen Jahre, in dem neue Stadtverordnete nicht eingeführt werden, die gemischten ständigen Ausschüsse die gleichen Mitglieder seitens des Stadtverordneten-Kollegiums wie im Vorjahre behalten, ist zulässig.

§ 6.

Pflicht der Annahme der Wahl in einen Ausschuß.

Wer in einen Ausschuß gewählt wird, kann diese Wahl nur aus gesetzlichen (§ 47 d. R. St.-O.) Gründen ablehnen. Die letzteren hat er sofort dem Vorsteher anzuzeigen. Über die Statthaftigkeit der Ablehnungsgründe entscheidet das Kollegium.

§ 7.

Außerordentliche Ausschüsse und Abordnungen.

Außerordentliche (nicht ständige) Ausschüsse werden nach Maßgabe der Vorschriften des § 129 der revid. Städteordnung nach Bedarf gewählt und bleiben bestehen bis zur

Erledigung des Gegenstandes, welcher die Einsetzung des Ausschusses veranlaßt hat.

Repräsentationsabordnungen bestehen mindestens aus 3 Mitgliedern und werden in der Regel der Reihenfolge der Sitzplätze entsprechend abgeordnet. Der Vorsteher ist bei jeder Abordnung in Vorschlag zu bringen. Ablehnende Mitglieder kommen erst dann wieder in Vorschlag, wenn das Anerbieten zur Annahme einer Abordnung an alle Stadtverordnete der Reihenfolge entsprechend gerichtet worden ist.

III. Abschnitt.

Von den Sitzungen.

§ 8.

Anberaumung der Sitzungen.

Die ordentlichen Sitzungen der Stadtverordneten finden in der Regel aller 14 Tage im Bürgersaale und zwar bis auf weiteres Donnerstags statt und sind in der Regel auf 6 Uhr abends anzuberaumen.

Zu den Sitzungen ist jedes Mitglied 2 Tage zuvor durch den Stadtverordneten-Boten unter Bekanntgabe der Tagesordnung ~~für die öffentliche Sitzung~~ einzuladen und gleichzeitig die Tagesordnung im Amtsblatt ~~zu veröffentlichen gewesen~~.

Auch ist die Tagesordnung der öffentlichen und geheimen Sitzung, ebenso wie der Gegenstand etwaiger Initiativ-Anträge und Interpellationen an den Stadtrat schriftlich dem Stadtrate zuzufertigen. (§ 76 d. R. St.-O.)

Vor Beginn der Sitzung ist außerdem jedem einzelnen erschienenen Mitgliede des Stadtverordneten- und Ratskollegiums die gleiche vollständige Tagesordnung für die öffentliche und geheime Sitzung einzuhändigen.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Weitere Schriftstücke, Drucksachen und sonstige Vervielfältigungen dürfen im Sitzungssaale nur mit Genehmigung des Vorstehers verteilt werden.

Die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen steht dem Vorsteher nach seinem Ermessen zu und erfolgt die Einladung wie zu ordentlichen Sitzungen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn ein dahingehender legaler Beschluß des Kollegiums vorliegt.

§ 9.

Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluß der Öffentlichkeit.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind in der Regel öffentlich (§ 77 d. R. St.-O.).

Für einzelne Fälle kann vorbehältlich der Entschließung des Kollegiums die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden und zwar durch den Vorsteher

a) auf Antrag des Stadtrates, [illegible]
b) auf einen mindestens von 5 Stadtverordneten unterzeichneten schriftlichen Antrag und
c) wenn der Vorsteher aus besonderen Gründen seinerseits den Ausschluß der Öffentlichkeit für angemessen erachtet.

Insbesondere kommen hier die Fälle in Frage, in denen 1. persönliche Verhältnisse zur Verhandlung gelangen oder in denen 2. durch die Öffentlichkeit eine Schädigung der Interessen der Stadtgemeinde zu befürchten ist.

Wird aus der Mitte des Kollegiums der Ausschluß der Öffentlichkeit beantragt, so ist über einen solchen Antrag bei genügender Unterstützung desselben sofort abzustimmen.

Wird entgegen der Entschließung des Vorstehers aus der Mitte des Kollegiums die Öffentlichkeit der Sitzung beantragt, so ist ein solcher Antrag, der von mindestens 5 Stadtverordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt

sein muß, in nichtöffentlicher Sitzung zu stellen und in solcher darüber zu beschließen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung zu setzen, außer wenn es sich um dringliche Sachen handelt.

Die Stadtverordneten können die nachträgliche Veröffentlichung des in nichtöffentlicher Sitzung Verhandelten beschließen, auch über einen hierauf gerichteten Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und Beschluß zu fassen.

Die Veröffentlichung von Verhandlungen, welche auf Antrag des Stadtrates in geheimer Sitzung stattgefunden haben, bedarf der Zustimmung des Stadtrates.

Der Antrag des Stadtrates auf Verhandlung in geheimer Sitzung ist in der vor Beginn der Sitzung zu verabfolgenden Tagesordnung (§ 8, Absatz 4) mit A. d. R. [Antrag des Rates] bei den betreffenden Gegenständen zu kennzeichnen.

§ 10.

Geheimhaltung.

Geheim behandelte Gegenstände sind auch nach der Sitzung geheim zu halten, sofern nicht das Kollegium hiervon zu entbinden beschlossen hat, eventuell mit Zustimmung des Rates (s. § 9, vorletzter Absatz). Jedoch steht es dem Vorsteher frei, Dankschreiben für in geheimer Sitzung beschlossene Anstellungen, Gehaltsaufbesserungen und dergleichen von Beamten, Lehrern u. a. in öffentlicher Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Verletzungen des Stillschweigens über die in geheimer Sitzung beratenen Gegenstände sind auf Beschluß des Vorstandes vom Vorsitzenden in geheimer, bei Wiederholung in öffentlicher Sitzung gegen das betreffende Mitglied zu rügen.

Diese Rüge ist im Protokoll zu vermerken.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

§ 11.

Zuhörer.

Zu den öffentlichen Sitzungen ist der Zutritt zu der Galerie des Stadtverordnetensaales jedem Erwachsenen, soweit der Platz dies zuläßt, gestattet.

Es haben sich aber die Zuhörer jeder Kundgebung des Beifalls oder Mißfallens zu enthalten und steht im Nichtbeachtungsfalle dieser Vorschrift dem Vorsteher das Recht zu, den Zuhörerraum ganz räumen, oder einzelne Zuhörer, die durch ihr Verhalten die Verhandlungen stören, aus dem Saale entfernen zu lassen.

§ 12.

Sitzordnung.

Während dem Vorsteher, dessen Stellvertreter und dem Schriftführer bestimmte Plätze angewiesen sind, wird die Reihenfolge der Sitzplätze für die übrigen Mitglieder und zwar aller zwei Jahre beim Eintritt des neugewählten Drittteils durch das Los bestimmt.

Ein nachträglicher Wechsel der Sitzplätze ist nur bei körperlichem Leiden mit Genehmigung des Vorstehers gestattet.

§ 13.

Eröffnung der Sitzung und unentschuldigtes Außenbleiben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder (§ 73 d. R. St.-O.) — d. i. die beschlußfähige Anzahl — sich eingefunden hat.

Mitglieder, welche unentschuldigt zu spät kommen (nach Verlauf einer Viertelstunde nach der anberaumten Zeit), ausbleiben oder sich vor dem Schlusse entfernen, können im Wiederholungsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes in eine Ordnungsstrafe von 1—10 Mk. genommen werden.

Entschuldigungsgründe für die Behinderung am Erscheinen in der anberaumten Sitzung bez. für verspätetes

6.

Kommen oder für vorzeitiges Weggehen sind spätestens bis zum Beginn der Sitzung bei dem Vorsteher mündlich oder schriftlich anzubringen.

Dieser, nach Befinden der Vorstand, hat zu ermessen, ob die angebrachten Entschuldigungen genügend seien.

Wenn der Beteiligte sich bei der Verfügung des Vorstandes nicht beruhigt, entscheidet die Stadtverordneten-Versammlung.

Wird von dieser die Entschuldigung für ungenügend befunden, so greifen die Bestimmungen in Absatz 2 Platz.

Jeder Stadtverordnete, welcher über 3 Tage ortsabwesend zu sein beabsichtigt, hat dies, sowie die voraussichtliche Zeitdauer seiner Abwesenheit dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen, und falls dieselbe 4 Wochen übersteigen soll, ein Urlaubsgesuch an das Kollegium einzureichen, welches darüber Entschließung zu fassen hat.

Im Protokoll ist die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Sitzung zu verlautbaren und sind die Namen der entschuldigt und unentschuldigt ausgebliebenen, sowie der zu spät gekommenen und vor dem Schluß der Sitzung weggegangenen Mitglieder aufzuführen. Desgleichen ist die Zeit, innerhalb welcher die einzelnen Mitglieder ortsabwesend zu sein beabsichtigen, sowie die eingelaufenen Urlaubsgesuche nebst der Entschließung des Kollegiums im Protokoll zu vermerken.

§ 14.

Einrichtung der Beratungen.

a) Nach Eröffnung der Sitzung nennt der Vorsitzende die Namen der Mitglieder, welche mit Entschuldigung an der Sitzung nicht teilnehmen oder mit Entschuldigung später zu kommen oder zeitiger wegzugehen beabsichtigen.

Ferner wird über eingelaufene Urlaubsgesuche Entschließung gefaßt.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Hierauf bringt er die hierzu sich eignenden (§ 2, Abs. 2) Eingänge zur Kenntnis des Kollegiums, soweit er nicht andere Mitglieder hiermit beauftragt hat.

Alsdann spricht er nach Genehmigung des Kollegiums die Rechnungssachen richtig.

Sodann werden die Beratungsgegenstände in der Regel in der Reihenfolge, wie sie zur Registrande gebracht worden, vorgetragen.

Nach gehaltenem Vortrage über jeden einzelnen Gegenstand eröffnet der Vorsitzende die Beratung und giebt den Stadtverordneten und Ratsmitgliedern, welche über die Sache zu sprechen beabsichtigen, das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich angemeldet haben.

Niemand darf sprechen, ehe ihm nicht der Vorsitzende das Wort erteilt hat.

Das Wort zum Behufe einer thatsächlichen Berichtigung bez. zur Aufklärung von Mißverständnissen wird auch außer der Reihenfolge und zwar sofort nach demjenigen Redner gestattet, der zu solcher Berichtigung Anlaß gegeben hat.

Ebenso erhält jedes Mitglied außer der Reihenfolge das Wort, wenn es zur Geschäftsordnung zu sprechen wünscht.

Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nur unmittelbar nach Schluß der Beratung zu erteilen (s. § 16, Abs. 2).

Jeder Sprecher mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Berichterstatters hat sich von seinem Stuhle zu erheben und darf während seines Vortrags von niemandem außer dem Vorsitzenden unterbrochen werden. Das Vortragen schriftlich abgefaßter Reden ist nur mit Genehmigung des Vorsitzenden gestattet.

Über ein und denselben Gegenstand darf ein und dasselbe Mitglied nur zweimal sprechen.

Will dasselbe ein weiteres Mal sprechen, so hat der Vorsitzende die Zustimmung der Versammlung hierzu einzuholen.

Dem Berichterstatter, sowie auch dem Mitberichterstatter (§ 18, Abs. 3) ist auf sein Verlangen nach jedem Sprecher das Wort zu erteilen, ebenso dem seine Verwaltungsabteilung vertretenden Ratsmitgliede oder dessen Stellvertreter.

Erklärungen des Rates kann der Ratsvorsitzende oder sein Stellvertreter stets außer der Sprecherreihe abgeben.

b) Dem Vorsteher steht in Ausübung des Vorsitzes jederzeit das Wort zu. Er ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Vorsitzenden ohne Beratung beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Vorsitzenden aufmerksam gemacht worden ist.

Der Ordnungsruf ist nur dann zu erteilen, wenn sich ein Mitglied persönliche Ausfälle gegen einen andern Gemeindevertreter oder sonstige Äußerungen unanständiger oder beleidigender Art erlauben sollte.

Will der Vorsitzende sich selbst wesentlich an der Beratung beteiligen, so hat er in Bezug auf den in Beratung befindlichen Gegenstand den Vorsitz seinem Stellvertreter zu übertragen und ist dies im Protokoll mit zu erwähnen.

§ 15.

Schlußantrag.

Wird von einem Stadtverordneten, der sich jedoch nicht an der Beratung beteiligt haben darf, der Antrag auf Schluß der Beratung gestellt, so ist sofort vom Vorsitzenden die Unterstützungsfrage zu stellen. Wird ein solcher Antrag ausreichend unterstützt, so hat der Vorsitzende die Namen der

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

zum Beratungsgegenstande noch angemeldeten Sprecher mitzuteilen und über den Schluß-Antrag sprechen zu lassen.

Es darf keinem Mitgliede das Wort gegen oder für den Antrag auf Schluß der Beratung verweigert, ebensowenig indes mehr als einmal gestattet werden.

Die Abstimmung kann in der Weise vorgenommen werden, daß über den Schluß der Beratung im allgemeinen und nachher darüber, ob die angemeldeten Sprecher noch zum Wort kommen sollen, abgestimmt wird.

Der Schlußantrag wird in der Weise gestellt, daß der Antragsteller denselben entweder schriftlich dem Vorsitzenden während der Sitzung übermittelt, oder daß er, nachdem ein Redner geendet, mit der Meldung „Zur Geschäftsordnung" das Wort begehrt und, nachdem er dasselbe erhalten, seinen Antrag vorbringt.

§ 16.

Schluß der Beratung.

Ist die Reihenfolge der angemeldeten Sprecher erschöpft, oder ist der Antrag auf Schluß der Beratung angenommen worden, so hat der Vorsitzende dieselbe zu schließen, ev. die noch vorgemerkten Sprecher zum Wort kommen zu lassen.

Nach Schluß der Beratung dürfen neue Anträge zum Beratungsgegenstande nicht mehr gestellt werden.

Nach Schluß der Beratung sind persönliche Bemerkungen zulässig. Nach Erledigung derselben steht auf Verlangen das Wort dem Berichterstatter, oder, wenn der selbständige Antrag eines Stadtverordneten ohne besondere Berichterstattung seitens eines andern Mitgliedes beraten wird, dem Antragsteller zu.

Ist neben dem Berichterstatter noch ein Mitberichterstatter ernannt, so darf vor dem ersteren noch der letztere sprechen.

Wird über den selbständigen Antrag eines Mitgliedes von einem andern Mitgliede Bericht erstattet, so darf vor diesem Berichterstatter der Antragsteller noch einmal sprechen.

Zuletzt steht dem Vorsitzenden das Recht zu, seine Abstimmung zu begründen.

Hierauf ist jede weitere Meinungs-Äußerung über den in Beratung gezogenen Gegenstand oder die Stellung eines Antrags zu demselben unzulässig und kann nur noch über die Art und Weise der Abstimmung das Wort erbeten und erteilt werden.

§ 17.

Neu hinzugekommene Ratsvorlagen.

Ratsvorlagen, welche nicht auf der veröffentlichten Tagesordnung gestanden haben, dürfen nur dann in Beratung gezogen und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie unaufschiebbare Angelegenheiten betreffen oder die Versammlung ausnahmsweise auf Anfrage des Vorsitzenden die sofortige Vornahme derselben beschließt.

Das eine wie das andere ist im Protokolle zu verlautbaren.

Die Behandlung der Initiativanträge und Interpellationen siehe § 19, Abs. 6 und f. und 10 u. f.

§ 18.

Bestellung von Berichterstattern.

In der Regel ist für die einzelnen Beratungsgegenstände ein besonderer Berichterstatter zu bestellen, welcher die Sache zu prüfen, dem Kollegium Vortrag zu erstatten und am Schlusse sein Gutachten abzugeben hat.

Zu Berichterstattern sollen in der Regel Mitglieder desjenigen gemischten ständigen Ausschusses, in dessen Geschäftskreis die Angelegenheit gehört, nicht bestellt werden.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

In besonders wichtigen Fällen kann nach dem Ermessen des Vorstehers oder auf Beschluß des Kollegiums ein Mitberichterstatter bestellt werden.

§ 19.

Einbringung von Anträgen und Interpellationen.

Der Vorsitzende kann verlangen, daß im Laufe der Beratung zu dem fraglichen Beratungsgegenstande gestellte Anträge ihm schriftlich überreicht werden.

Jeder Antrag, soll er bei der Beratung und Abstimmung Berücksichtigung finden, muß zuvor die Unterstützung von mindestens 4 Stadtverordneten, außer dem Antragsteller, gefunden haben.

Die Unterstützungsfrage wird seitens des Vorsitzenden sofort nach Begründung des Antrags durch den Antragsteller gestellt, nachdem ihm der Antrag schriftlich zugefertigt worden ist.

Ein ausreichend unterstützter Antrag, der von seinem Antragsteller zurückgezogen wurde, kann von jedem Stadtverordneten sofort wieder aufgenommen und zu dem seinigen gemacht werden, ohne daß es einer nochmaligen Unterstützung bedarf.

Anträge, welche mit der Tagesordnung in gar keinem Zusammenhange stehen, sind spätestens 3 Tage vor der Sitzung bis auf weiteres bis Montag früh 8 Uhr dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Derselbe setzt den Gegenstand derselben, wenn er in öffentlicher Sitzung behandelt werden soll, mit auf die durch die Presse zu veröffentlichende Tagesordnung der nächsten Sitzung mit dem Beifügen: „Initiativ-Antrag".

Desgleichen ist der Gegenstand der Initiativ-Anträge, mögen sie für die öffentliche oder geheime Sitzung bestimmt sein, auf die für den Rat bestimmte Tagesordnung zu setzen. (§ 76 der R. St.-O.)

J.

Laufen derartige Anträge unter Begründung der Dringlichkeit verspätet bei dem Vorsteher ein, so können sie nur in Beratung gezogen werden, wenn das Kollegium auf Anfrage des Vorsitzenden sie für unaufschiebbar erklärt und sie die nötige Unterstützung finden.

Offizielle Anfragen an den Stadtrat (Interpellationen), die nicht mit der Tagesordnung zusammenhängen, sind ebenfalls 3 Tage vor der Sitzung bis auf weiteres bis Montag früh 8 Uhr dem Vorsteher schriftlich mitzuteilen und müssen von 3 Stadtverordneten unterzeichnet sein. Der an erster Stelle Unterfertigte gilt als Interpellant.

Der Vorsteher hat den Inhalt der Interpellation mit auf die für den Stadtrat bestimmte Tagesordnung zu setzen und hierbei anzufragen, ob und wann die Anfrage beantwortet werden soll.

In der betreffenden Sitzung wird, ehe dem Interpellanten das Wort erteilt werden kann, die Unterstützungsfrage gestellt, d. h. es müssen außer dem Interpellanten noch 4 andere Mitglieder mit der Stellung der Anfrage sich einverstanden erklären.

Als dringlich vom Interpellanten bezeichnete Interpellationen müssen ebenfalls 3 Unterschriften tragen und können nur dann, ohne auf die Tagesordnung gesetzt worden zu sein, gestellt werden, wenn das Kollegium sie für unaufschiebbar erklärt, 4 Mitglieder die Anfrage unterstützen und ein Mitglied des Stadtrates die sofortige Beantwortung der Interpellation in Aussicht stellt.

§ 20.

Abstimmung.

Über die Art und Weise der Abstimmung, sowie über das Verfahren bei Wahlen (mit Ausnahme der in § 1 genannten Wahlen) hat der Vorsitzende die Entschließung zu fassen.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Liegen mehrere Anträge zu gleicher Zeit zur Abstimmung vor, so ist der weitergehende zuerst zur Abstimmung zu bringen.

Durch Zuruf kann eine Wahl nur dann gültig erfolgen, wenn von keinem Mitgliede ein Widerspruch dagegen erhoben wird.

Wahlen der Vorstands- und Ratsmitglieder durch Zuruf sind unzulässig. (§ 1.)

Wahlen mittels Stimmzettel erfolgen nach denselben Grundsätzen, wie solche für den Gesamtvorstand und die von den Stadtverordneten zu wählenden Ratsmitglieder in § 1 angegeben sind.

Im übrigen aber ist die Fragestellung so einzurichten, daß die gestellte Frage einfach mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann und gilt das Sitzenbleiben als Bejahung, das Erheben von den Plätzen als Verneinung der gestellten Frage.

Werden durch einen Beratungsgegenstand die besonderen Privatinteressen einzelner Stadtverordneten berührt, so haben diese sich der Teilnahme an der Beschlußfassung und, wenn nicht im gegebenen Falle ausdrücklich das Gegenteil beschlossen wird, auch an der Beratung zu enthalten. (§ 70 der Rev. St.-O.)

Werden Privatinteressen nicht berührt, so dürfen sich die Stadtverordneten der Abstimmung nicht enthalten.

Die bloße Mitgliedschaft bei einem Vereine oder einer Genossenschaft, sowie der Besitz von Aktien bei einer Commandit- oder Aktien-Gesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung läßt der Regel nach nicht ein die Teilnahme an der Beratung und Abstimmung ausschließendes Sonderinteresse voraussetzen; jedoch dürfen Stadtverordnete, welche einem Vereine oder einer Gesellschaft als Organe (Direktorium, Vorstand, Aufsichts- oder Verwaltungsrat) oder als Beamte angehören, wenn es sich um eine den Verein oder die Gesellschaft berührende Angelegenheit handelt, an der Abstimmung nicht teilnehmen.

10.

Übrigens soll auch bezüglich dieser Organe der Gesellschaft nach den Grundsätzen des § 70 der R. St.-O. verfahren werden, d. h. die Beteiligung an der Beratung ist von der Zustimmung des Kollegiums abhängig zu machen.

Etwaige Zweifel darüber, ob der betreffende Beratungsgegenstand die Privatinteressen einzelner Stadtverordneten berührt, entscheidet das Kollegium.

Die Namen derer, die sich der Abstimmung enthalten, sind in dem Protokolle aufzuführen.

Jedem Mitgliede steht das Recht zu, namentliche Abstimmung zu beantragen.

Beschließt das Kollegium die namentliche Abstimmung, so ist dieselbe in der Weise vorzunehmen, daß zuerst der 1. stellvertretende Vorsitzende, hierauf der 2. stellvertretende Vorsitzende, dann der Protokollant und des weiteren die übrigen Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Sitzplätze von Nr. 1 ab aufgerufen werden, der Vorsitzende aber seine Stimme zuletzt abgiebt.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist, wenn er nicht im Laufe der Debatte gestellt wurde, nach dem Schlusse derselben vor der Abstimmung einzubringen. (Siehe § 16, letzter Absatz.)

Ein solcher Antrag ist wie jeder andere Antrag geschäftsordnungsmäßig zu behandeln.

Ausnahmsweise und in besonders dringlichen Fällen kann die Abstimmung durch Umlaufschreiben erfolgen.

§ 21.

Protokoll.

Das Protokoll in den öffentlichen Sitzungen wird von dem verpflichteten besoldeten Gemeindebeamten oder einem

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Stellvertreter desselben, in den geheimen Sitzungen von dem zum Schriftführer erwählten Stadtverordneten geführt.

Dasselbe muß enthalten:

1. Datum, Beginn, Schluß der Verhandlungen, fortlaufende Nummer der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
3. die Namen der entschuldigt und unentschuldigt zu spät oder gar nicht gekommenen oder vor dem Schluß weggegangenen Mitglieder,
4. die Zeit, innerhalb welcher die einzelnen Mitglieder ortsabwesend zu sein beabsichtigen, sowie die eingelaufenen Urlaubsgesuche nebst der Entschließung des Kollegiums,
5. den Namen des leitenden Vorsitzenden, insbesondere auch die Übertragung des Vorsitzes an einen stellvertretenden Vorsteher durch den Vorsteher,
6. die Namen der Stadtverordneten, die sich wegen Privatinteressen der Abstimmung enthielten,
7. die Mitteilungen zur Kenntnisnahme,
8. die Rechnungssachen,
9. die Beratungsgegenstände, die auf der Tagesordnung standen,
10. die Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung standen,
11. etwaige Anträge und Interpellationen und die gefaßten Beschlüsse zu Punkt 8—11,
12. etwaige Rügen gegen einzelne Mitglieder mit kurzer Begründung.

Die Überwachung der Punkte 1 bis 6 und 12 steht dem Schriftführer, die der Punkte 7 bis 11 dem Vorsteher zu.

Jeder Stadtverordnete hat das Recht, zu verlangen, daß die Zahl der für jede Meinung sich ergebenden Stimmen, bez. für welche Meinung er selbst seine Stimme abgegeben

11.

hat, und, wenn er ein Separatwotum zu den Akten gegeben hat, daß dies geschehen ist, im Protokoll mit erwähnt werde.

Das Protokoll wird nach Erledigung der Tagesordnung, und zwar für öffentliche und geheime Sitzung getrennt, zur Verlesung gebracht und ist nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und zwei Stadtverordneten, welche der Vorsitzende nach der Reihenfolge ihrer Sitzplätze hierzu bestimmt, mit zu vollziehen.

§ 22.

Zeitungsberichte.

Zum Zwecke der Berichterstattung über die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordneten in der Presse ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch das Kollegium den Berichterstattern der in Bautzen erscheinenden Blätter der Zutritt in den Stadtverordneten-Saal selbst an hierfür bestimmter Stelle gestattet.

Die Berichte sind Eigenberichte der Schriftleitungen der betreffenden Zeitungen und trägt weder der Vorsteher, noch das betreffende Mitglied hierfür die Verantwortung.

IV. Abschnitt.
Verschiedenes.

§ 23.

Beamte der Stadtverordneten.

Beamte des Stadtverordneten-Kollegiums sind der verpflichtete besoldete Protokollant, welcher auch die Registrande zu führen, die Akten zu besorgen und zu verwahren und das Archiv in Stand zu erhalten hat, sowie der Stadtverordnetenbote.

Beide werden alljährlich unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom Vorstand gewählt und vom Stadtrat bestätigt und verpflichtet.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Findet eine solche Wahl am Anfang des neuen Jahres nicht statt, so gelten die bisherigen Inhaber dieser Stellen aufs neue als gewählt.

§ 24.

Abweichungen von der Geschäftsordnung.

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung für einzelne Fälle sind nur dann zulässig, wenn sie gegen die Vorschriften der Revidierten Städte-Ordnung und des Ortsstatuts nicht verstoßen und einstimmig genehmigt werden.

Diese Genehmigung kann auch nachträglich eingeholt und erteilt werden.

§ 25.

Gültigkeit der Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 15. November 1901 in Kraft. Damit ist die Gültigkeit der alten Geschäftsordnung vom 15. April 1875 aufgehoben.

Bautzen, den 15. November 1901.

Die Stadtverordneten.

Dr. Rohr,

z. Zt. Vorsteher.

12.

Inhaltsangabe.

I. Von dem Vorstande.

§ 1. Wahl des Vorstandes.
§ 2. Geschäftskreis des Vorstehers.
§ 3. Geschäftskreis der Stellvertreter des Vorstehers.
§ 4. Geschäftskreis des Schriftführers.

II. Von den Ausschüssen.

§ 5. Wahl des Wahlvorschlagsausschusses zu den ständigen gemischten Ausschüssen.
§ 6. Pflicht der Annahme der Wahl in einen Ausschuß.
§ 7. Außerordentliche Ausschüsse und Abordnungen.

III. Von den Sitzungen.

§ 8. Anberaumung der Sitzungen.
§ 9. Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluß der Öffentlichkeit.
§ 10. Geheimhaltung.
§ 11. Zuhörer.
§ 12. Sitzordnung.
§ 13. Eröffnung der Sitzungen und unentschuldigtes Außenbleiben.
§ 14. a) b) Einrichtung der Beratungen.
§ 15. Schlußantrag.
§ 16. Schluß der Beratung.
§ 17. Neu hinzugekommene Beratungsgegenstände.
§ 18. Bestellung von Berichterstattern.
§ 19. Einbringung von Anträgen und Interpellationen.
§ 20. Abstimmung.
§ 21. Protokoll.
§ 22. Zeitungsberichte.

IV. Verschiedenes.

§ 23. Beamte der Stadtverordneten.
§ 24. Abweichungen von der Geschäftsordnung.
§ 25. Gültigkeit der Geschäftsordnung.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Farbkarte #13
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
B.I.G.

1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 2.8 3.2 3.6 4.0 2.5 2.2 2.0 1.8

C. M. Monse's Buchdruckerei, Bautzen.

I. Nachtrag
zur
Gemeindeordnung für die Oberlausitzischen Sechsstädte
vom
15. November 1901.

Auf Grund des Oberlausitzischen Landtagsbeschlusses vom 15. Mai 1912 wird die obengenannte Gemeindeordnung in nachstehender Weise geändert:

I.

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für den Erlaß einer Polizeiverordnung genügt die Zustimmung der Oberlausitzischen Sechsstädte unter Beifügung der Begründung mit Ausschluß. Einspruch eingelaufen und gleichzeitig ist die Polizeiverordnung über die öffentliche Sitzung im Amtsblatte bekanntzugeben."

II.

In § 9 Absatz 2 Satz Punkt a) künftig wie folgt

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

zu beraten:

„ a) wird besonders begründeten Antrag des Stadtverordn.“

Dieser Gesetzentwurf tritt mit dem ausgenommen, dem Landgesetze in Kraft.

Bautzen, am 10. Okt 1914.

Die Stadtverordneten.

Vorsteher

14.

Antrag zu S 20. des Gesetzentwurfs „ung des Stadtverordnetenwesens betreffend.

Abgeordneten wollen Absatz 2 dem § 20 der Gesetzesvorlage in Abs. 1. folgende Fassung zu geben. Sie lautet:

Dieses schriftliche Abstimmungsverfahren findet dann Anwendung, wenn der Vorsitzende des Stadtverordneten, die Durchführung zu fassen.

Einem mindestens 5 Stadtverordneten gestellten Antrag ist der Vorsitzende dem Gegenstand nicht in nicht in Angelegenheit zu setzen.

„ einzufügen.

Bautzen d. 9. Okt. 1914. Robert Bahn, Stadtverordneter.

Nr. 295. St. V. Reg.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Farbkarte #13
B.I.G.

Gutachten
von R. Sperber u. Dr. Kl. Kur-
gericht (Strafkammer)
für die Schwurgerichtssitzung
Bzg. 12.8.15

Der Antrag Palen verfolgt den Zweck, die Öffentlichkeit im Verlauf der Hauptverhandlung einer ausserordentlichen Sitzung auch allein dann auszuschließen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 20, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht vorliegen, sondern nur die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 der G.O. für die Ausschließung einzelner Personen von der Teilnahme an der Sitzung gegeben sind.

Die schriftliche Begründung führt dazu aus, in besonders schwierigen Fällen, wie sie gerade in Schwurgerichtssachen häufig vorkommen, sei es für den Vorsitzenden nicht möglich, die Öffentlichkeit der Verhandlung in dem Umfange aufrecht zu erhalten, wie es das Gesetz vorschreibe. Es gehöre zu den Obliegenheiten des Vorsitzenden, die Würde des Gerichts zu wahren und jede Störung der Verhandlung zu verhindern. Diese Pflicht könne er nicht erfüllen, wenn er nicht in der Lage sei, jede Person, die sich ungebührlich benehme, sofort aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen. Es sei daher notwendig, dem Vorsitzenden die Befugnis zu geben, jede Person, deren Anwesenheit er für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung für schädlich halte, aus dem Sitzungssaal zu entfernen.

Die Begründung ist nicht stichhaltig. Sie geht von der Voraussetzung aus, daß der Vorsitzende in der Lage sein müsse, jede Störung der Verhandlung sofort zu unterdrücken. Diese Voraussetzung ist aber nicht gegeben. Es ist nicht möglich, jede Störung der Verhandlung sofort zu unterdrücken. Es ist nicht möglich, jede Störung der Verhandlung sofort zu unterdrücken. Es ist nicht möglich, jede Störung der Verhandlung sofort zu unterdrücken.

15.

[illegible] Kürzestmöglichkeit [illegible] Öffentlichkeit [illegible]
[illegible] Mitgliedern beschlußfähig?
Müssen die anwesenden Mitglieder der Direktorien (7 oder 8) mit den 3 ältesten (genauer [illegible] vier oder vier ältesten Stadtverordneten mit abstimmen?
Wie soll die gesetzliche Vorschrift der schriftlichen Abstimmung, wenn jeder widerspricht, gehandhabt werden?
Soll der gesamte Vorgang abgekürzt werden? wenn ja, soll die Abstimmung beendet sein, sobald 5 für Öffnung stimmen? In diesem Falle wäre dann [illegible] Mitglieder nach der Öffnung vorzuschlagen wären.
Falls der ganze Vorgang [illegible] abgekürzt ist, [illegible] Entscheidung [illegible], daß 24 für die Ausschließung erforderlich wären, 5 für Öffnung eine Sitzung gegeben haben, ob die Ausschließung dann angenommen oder doch nach Antrag Palen eine Sitzung abgehalten werden.
Es empfiehlt sich nach alledem, daß der Antrag Palen keine Verschärfung [illegible] sondern eine Erleichterung bringt, da sie nach Beschleunigung der Vorschriften in der Abstimmung über [illegible]

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Auszugsweise Abschrift aus dem Protokoll der Stadtverordneten vom Jahre 1915.

--.--

Bautzen, am 26. August 1915.

Die heutige 15. öffentliche Sitzung der Stadtverordneten, an der die in der Anwesenheitsliste eingezeichneten 22 Mitglieder des Kollegiums teilnahmen, eröffnete Herr Vorsteher Dr. Herrmann abends 6 20 Uhr mit der Mitteilung, dass für heute die Herren Dr. Hofmann, Marschner, Weigang, Hartmann, Boëtius und Bier noch beurlaubt seien und dass Herr Prof. Hofmann entschuldigt sei.

pp. pp.

Hieran schliesst sich eine geheime Sitzung.

pp. pp.

Nr. 295.

Initiativantrag auf Aenderung des § 20 der Geschäftsordnung.

Der Antragsteller, Herr Pahn, begründet zunächst seinen Antrag, der ausreichende Unterstützung findet. Nach längerer Aussprache hierzu beantragt Herr Pahn, seinem Antrage die vom Schriftführer vorgeschlagene Fassung, am Schlusse des § 20 der Ge-

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

schäftsordnung anzufügen: „Stimmen dabei mindestens 5 Stadtverordnete für mündliche Beratung, so ist diesem Antrage zu entsprechen und die schriftliche Abstimmung abzusetzen" zu geben. Dieser abgeänderte Antrag findet ausreichende Unterstützung.

Schliesslich wird ein Antrag des Herrn Schumann, die Weiterberatung für heute abzusetzen, um dem Kollegium Gelegenheit zur nochmaligen Prüfung der Angelegenheit zu geben, ausreichend unterstützt und gegen 4 Stimmen angenommen.

pp. pp.

Schluss der Sitzung 10 25 Uhr.

Vorgel., gen., unterschr.

Dr. Herrmann,
Joh. Schelk,
Max Mütze.

Petasch,
Schriftführer.

Bautzen, am 16. September 1915.

Im Anschlusse an eine gemeinschaftliche Sitzung der städtischen Körperschaften wird die heutige 16. öffentliche Sitzung der Stadtverordneten, an der die in der Anwesenheitsliste eingezeichneten 22 Mitglieder des Kollegiums teilnahmen, abends 6 30 Uhr von Herrn Vorsteher Dr. Herrmann mit der Mitteilung eröffnet, dass für heute die Herren Dr. Hofmann, Marschner, Weigang, Hartmann und Boëtius noch beurlaubt sowie die Herren Dr. Meier und Hofmann entschuldigt seien.

pp. pp.

Hieran schliesst sich eine geheime Sitzung.

pp. pp.

Nr. 295.

Initiativantrag Pahn auf Aenderung des § 20 der Geschäftsordnung.

Nach längerer Aussprache beantragt Herr Johne, in eine Prüfung der Geschäftsordnung einzutreten, nachdem binnen 4 Wochen etwaige Anträge der Mitglieder an das Direktorium eingereicht worden sind. Herr Pahn zieht seinen Antrag daraufhin zurück. Der Antrag Johne wird ausreichend unterstützt und einstimmig angenommen, während der Antrag Pahn dem Vorstande als Material überwiesen wird.

Schluss der Sitzung ½ 9 Uhr.

Vorgel., gen., unterschr.

Dr. Herrmann,
J. Barth,
Rob. Bier.

Petasch, Schriftführer.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Wünsche auf Abänderung
der
Geschäftsordnung.

S 1. Ratsherr Kunze für den Oberbürgermeister
mit vertreten.

S. 4 Letzter Absatz dann wie folgt gestalten,

S. 5. Unterbrechung der Abstimmung ist dann
das Präsidium ohne, oder Zustimmung
nicht das Recht ohne mit Begründung
nicht ist gegebenen Gelegenheit, alle diese
die Bestimmung "zu nehmen das Recht
zu stellt sich." zu streichen und
dann neue Bestimmung zu treffen,
wonach, das Wünsche schriftlich zu äußern
wurden wenn.

S. 7. Abänderungen für Schriftwechsel mit
müssen die Räte nicht werden, mit wenn
von 1 Rates, oder wenn besondere Fälle
Schriften, nämlich die nicht ablehnig wird,
Stehende Namen Schriftsätze.

S. 8. Sitzungen zu.

S. 9. Schriftsätze zu ändern. Beschlüsse Ab.
Satz ist zu streichen, da das Präsidium
Beschlüsse selbständig ausführt

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

ob es öffentlich oder geheim verhandelt
den Vorsitzenden dann zu verpflichten den Amts-
eintritt öffentlich verhandelten Beamten.
Hinsichtlich der übrigen Beamten
Stenographie.

S. 10. Ist genau die gesetzlichen
Bestimmungen über Ausschließung
bestimmter Personen von der Beratung
gegeben, sowie die Zuhörer genau
setzen zu hören verpflichtet werden, die
über geheime Verhältnisse Kenntnis
erhalten, ohne nicht die Zugehörigkeit.

S. 13. Ist auf den S. 73. der Ges. B. O. zu
verweisen.

Der Absatz 2. einzufügen
" über Einberufung der Versammlungen
von dem Schlusse unterzeichnen."

S. 14. Abs. 4 wäre noch das Verfahren
die Anfragen festzustellen.
Abs. 5. wie für die Tagesordnung vor-
schlägt.
Abs. 6. S. 76. d. Ges. B. O. vorzuschlagen
nicht alle Gemeindeglieder Kenntnis
Verfassung haben, sich eine genaue
Ab, der die Gemeindeglieder über
Bestimmungen über Verfassung Stadtverfassung
sich wünschen können.

Der Absatz 11 ist einzufügen
" oder das vorbehaltene Verfügungs-
Beschlußrecht."

Abs. 14. unbedingt ganz zu streichen
da dem Gemeinderathe ein der Schluß
vorbehalten. Wünschenswerth wäre eine
Bestimmung, wie der von der Ausschließung
Betroffene sich zu verhalten hat.

S. 16. Vorletzter Absatz ist zu streichen
den Beamten Stellvertreter und Ausschuß
Mitglieder.

S. 17. die vorletzte Wendung dahin abzu-
ändern " einzustimmen" beschließt.

S. 18. Abs. in der Vorlage zu streichen.

S. 19. Drittletzter Abs. zu streichen.
wie hinsichtlich der Ausschließung
die Beratung durchgeführt wird.
Vorletzter Abs. ist ganz zu streichen.
Letzter Abs. zu streichen
" und die Mitglieder des Rathes
die vorherige Benachrichtigung der
Betroffenen in Anspruch genommen
Abstimmung über Abstimmung ist wenig
angemessen, wenn die Antrag von

S. 20

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

5 Stadtverordnetenvorsteher Lehmann-Bautzen, Rechtsanwalt Dr. jur. Hennig-Bautzen, Stadtrat Dr. jur. Petzsch-Bautzen, Stadtrat Dr. jur. Petzsch-Bautzen, Stadtrat Dr. jur. Petzsch-Bautzen

§. 21. Stadtverordneter Lehmann-Bautzen, Stadtrat Dr. jur. Petzsch-Bautzen, Stadtrat Dr. jur. Petzsch-Bautzen, Stadtrat Dr. jur. Petzsch-Bautzen

Bautzen d. 15 Okt. 1915. Stadtrat Petzsch.
Bautzen d. 15 Okt. 1915. Stadtrat Petzsch.

20.

Nr. V. 421. St. V. Reg.

Bautzen, am 25. Oktober 1915.

Hennig
z. Zt. Vors.

An die Herren Mitglieder des Vorstandes
der Stadtverordneten.

Herrmann.

Gelesen.
d. 20. 11. 15. Otto Brückner

Gelesen.
2/12. 15. Petzsch.

Nach Friedensschluß wieder vorzulegen.
Bgn. d. 18.9.17. Otto Brückner
1. stellv. Vorst. d. V.V.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Auszugsw.Abschrift.

Sitzung der Stadtverordneten,

B a u t z e n , am 27. Februar 1919.

An Beratungsgegenständen gelangten zum Vortrage:

No. 99,

pp. pp.

in Verbindung mit

No. 111,

Initiativantrag des Herrn Reissig, lautend: "Das Kollegium wolle beschliessen, die Geschäftsordnung des Stadtverordneten-Kollegiums zu Bautzen den veränderten Verhältnissen entsprechend abzuändern".

Der Antrag wird ausreichend unterstützt und nach Begründung durch den Herrn Antragsteller, der gleichzeitig noch Einsetzung eines besonderen Ausschusses beantragt, mit dieser Ergänzung einstimmig angenommen.

Auf Antrag des Herrn Johne bez. des Herrn Petasch soll zu den Vorarbeiten ein fünfgliedriger Ausschuss eingesetzt werden, in den durch Zuruf die Herren Vorsteher von der Aa, Dr. Döring, Reissig, Bruger und Klahre gewählt werden.

Ein Antrag des Herrn Dr.Döring, die alte Geschäftsordnung bis zum Inkrafttreten der neuen mit Ausnahme des § 12 in Geltung zu belassen, wird gegen 12 Stimmen zum Beschluss erhoben.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Farbkarte #13
B.I.G.

1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0 1.8

22. 4.

Dresden, den 17. März 1919.

An

Herrn Stadtverordneten-Vorsteher von der Aa

Bautzen.

Beiliegend übersende ich Ihnen auf Ihr gefälliges Schreiben vom 10. März ds. Js. einen Druckabzug der Geschäftsordnung der Stadtverordneten zu Dresden mit dem Bemerken, dass eine Aenderung derselben zwar noch nicht in Aussicht genommen ist, dass aber die Frage geprüft werden soll, ob eine Aenderung zweckmässig sei.

Der Vorsteher der Stadtverordneten zu Dresden.

Vitzsche.

Zu Drucksache 19.3.19. von der Aa

Hierzu:
Geschäftsordnung.

33.

Bautzen, den 18. März 19

An die Stadtverordneten-Kollegien

zu

1) Dresden.
2) Leipzig.
3) Chemnitz.
4) Plauen i/V.
5) Zwickau i/Sa.
6) Meissen.
7) Zittau.
8) Freiberg i/Sa.
9) Reichenbach i/V.
10) Crimmitschau.
11) Glauchau.
12) Meerane i/Sa.
13) Werdau i/Sa.
14) Pirna.
15) Döbeln.

Betr. Geschäftsordnung der Stadtverordneten.

Ew. Hochwohlgeboren Kollegium beehre ich mich ergebenst zu ersuchen, mir eine gefl. Äußerung darüber zugehen lassen zu wollen, ob Ihre Geschäftsordnung für eine kurze Mitteilung darüber verfügt, ob eine Änderung der Geschäftsordnung in Aussicht genommen ist.

Die Stadtverordneten.

von der Aa
Vorsteher.

15 Drucksk. 13/3.19 abgesandt.
1,50 M Porto.

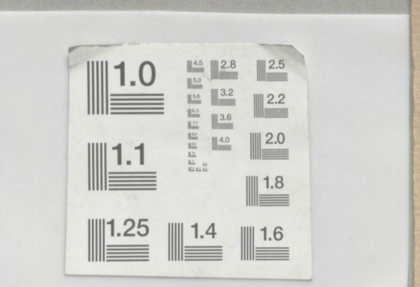

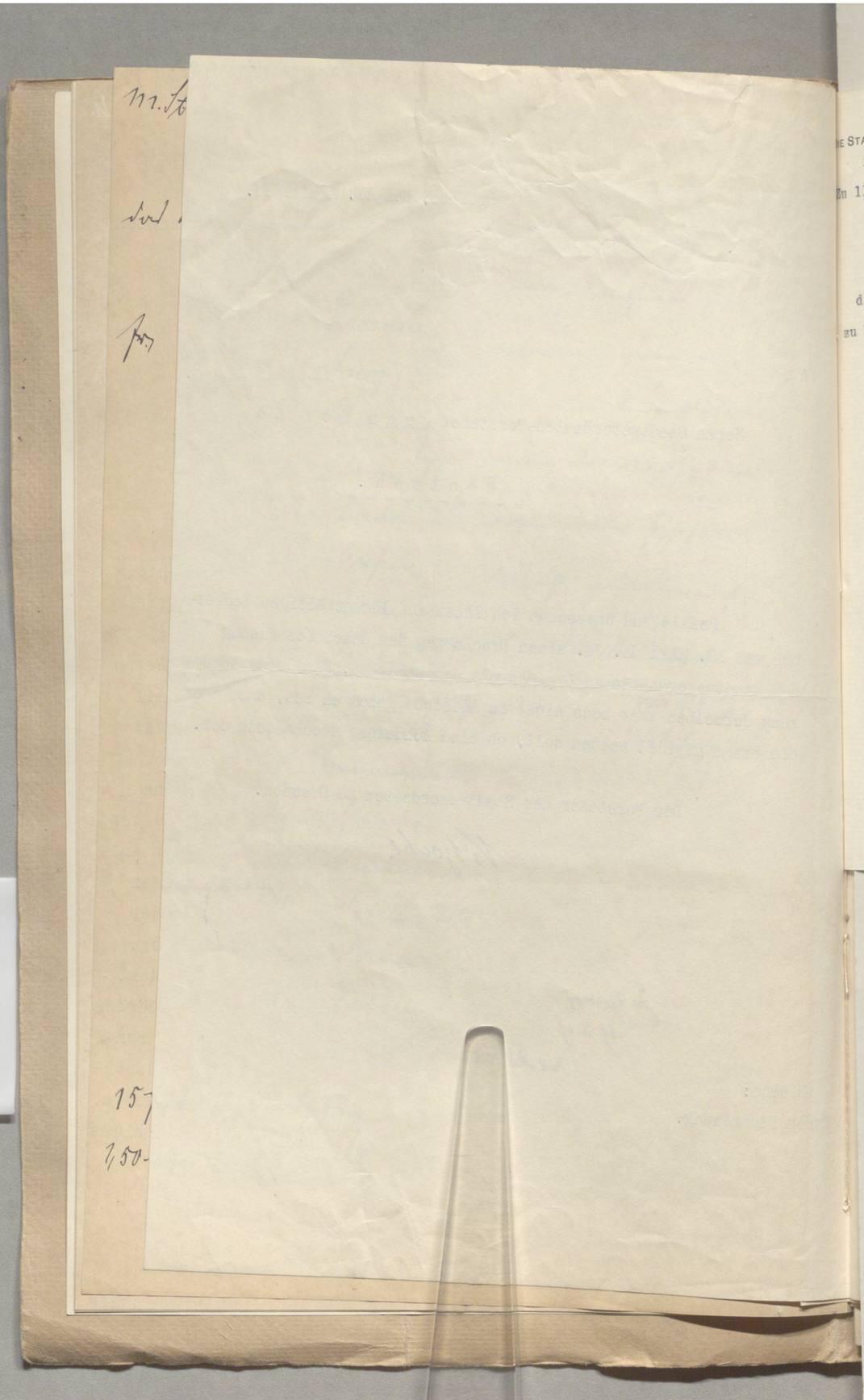

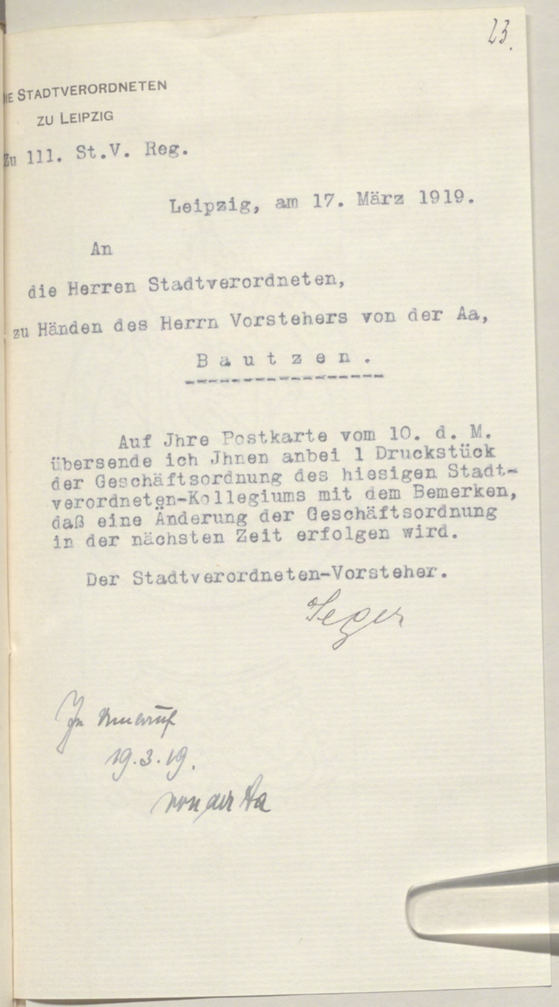

DIE STADTVERORDNETEN
ZU LEIPZIG

Zu III. St.V. Reg.

Leipzig, am 17. März 1919.

An

die Herren Stadtverordneten,

zu Händen des Herrn Vorstehers von der Aa,

Bautzen.

Auf Ihre Postkarte vom 10. d. M. übersende ich Ihnen anbei 1 Druckstück der Geschäftsordnung des hiesigen Stadtverordneten-Kollegiums mit dem Bemerken, daß eine Änderung der Geschäftsordnung in der nächsten Zeit erfolgen wird.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

Lezgus

Zu Kenntnis
19.3.19.
von der Aa

Einzug 17/3. 7 mit 7 Tür. 24.

Chemnitz, den 15. März 1919.

An die Stadtverordneten zu Bautzen.

Beifolgend übersenden wir eine Geschäftsordnung der Chemnitzer Stadtverordneten. Eine Änderung ist zu erwarten.

Stadtverordneten-Kanzlei

1 Anlage.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Zu Nr. 111- St.V.Reg.

Zwickau, d. 16. 3. 1919.

Auf die Anfrage vom 10. März 1919.

Eine Änderung der Geschäftsordnung des hiesigen Stadtverordneten - Kollegiums ist gegenwärtig nicht in Aussicht genommen. Aus der Neuordnung der Verhältnisse werden sich aber vermutlich Änderungen ergeben, die sich heute noch nicht übersehen lassen.

Stadtverordnetenvorsteher

1 Geschäftsordnung

25.

Die Stadtverordneten
für ~~Stadtrat~~ Meissen,

am 21. März 1919.

Reg.-Nr. .....

zu Nr. .....

Obige Geschäftsnummer bittet man beim Antwortschreiben anzugeben.

An
das Stadtverordnetenkollegium
für Bautzen.

Auf das Schreiben vom 10. ds. Mts. wird beigefügt ein Durchschlag der für hiesige Stadtverordneten bestehenden Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung ist von dem hiesigen Kollegium übernommen worden. Eine Änderung ist bisher in § 7 Abs. 2 erfolgt. Anträge auf weitere Abänderungen liegen zur Zeit nicht vor.

Die Stadtverordneten.
Schmidt
Vorsteher.

1000. 30. 8. 13.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

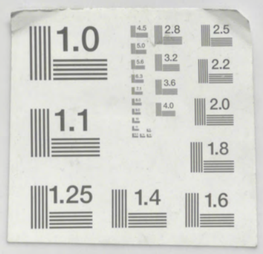

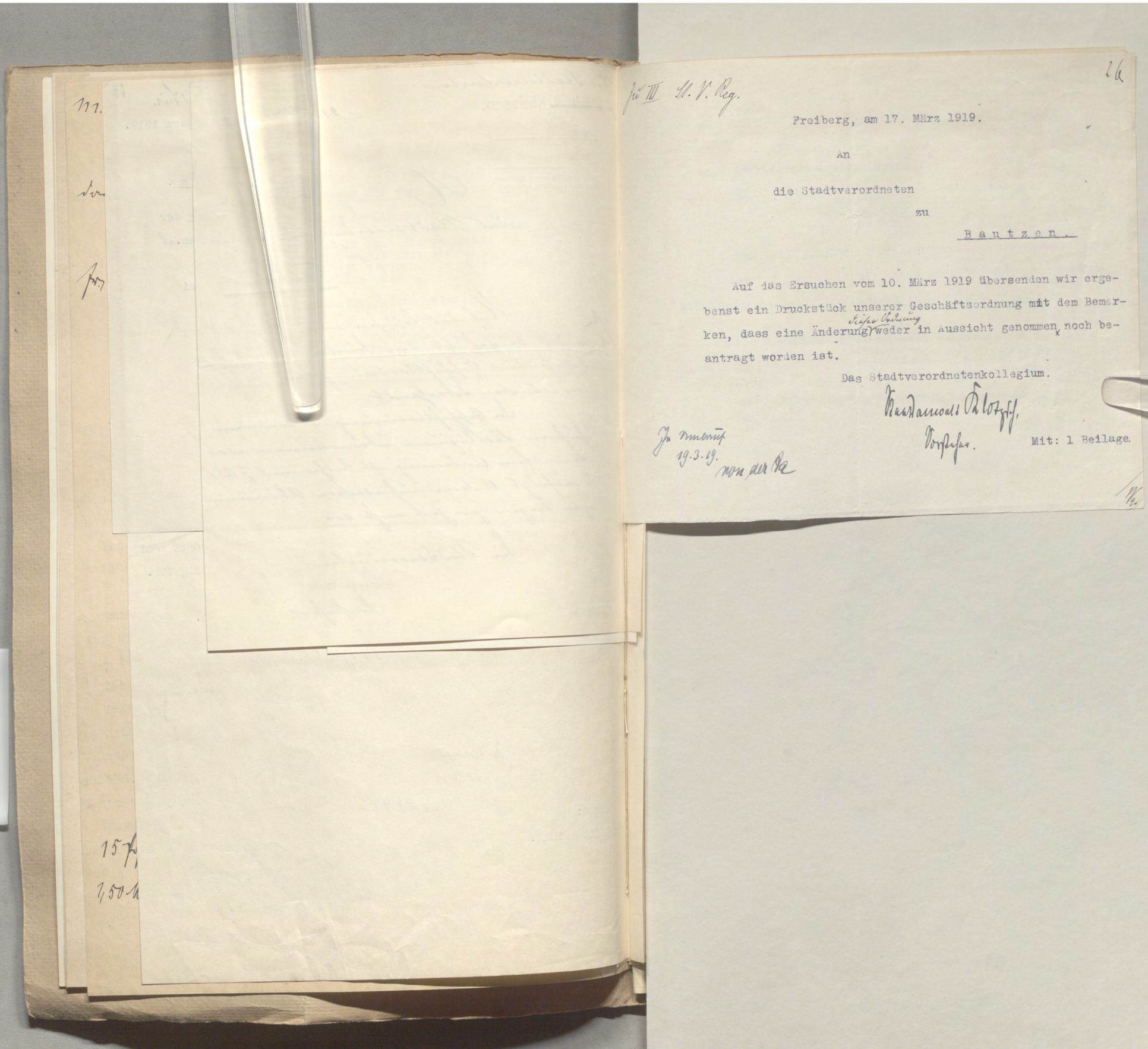

für III St. V. Reg.

26

Freiberg, am 17. März 1919.

An

die Stadtverordneten

zu

Bautzen.

Auf das Ersuchen vom 10. März 1919 übersenden wir ergebenst ein Druckstück unserer Geschäftsordnung mit dem Bemerken, dass eine Änderung (siehe Änderung) weder in Aussicht genommen noch beantragt worden ist.

Das Stadtverordnetenkollegium.

Bernhard Blotzheim.
Vorsteher.

Mit: 1 Beilage.

In Umlauf 19.3.19. von der Re

11/2

17.

Reichenbach i.V., den 22. März 1919.

An

das Stadtverordnetenkollegium

in Bautzen.

Unter Beifügung eines Druckstückes unserer Geschäftsordnung teile ich ergebenst mit, dass eine Entschliessung wegen Abänderung derselben noch nicht gefasst ist.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

J. A.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Bautzen, am 10. März 1919.

Das geehrte Stadtverordneten-Kollegium bitten wir um gefl. Zusendung eines Druckstückes seiner Geschäftsordnung. Dabei wären wir für eine kurze Mitteilung darüber dankbar, ob eine Aenderung dieser Geschäftsordnung in Aussicht genommen ist.

Die Stadtverordneten.

von der Ha

Vorsteher.

Beschluss

des Stadt... Grimmitschau

vom 22. März 1919.

Unter Rückgabe einer Geschäftsordnung des Stadtverordnetenkollegiums zu Grimmitschau

an den

Herrn Stadtverordnetenvorsteher von der Na

Bautzen

zurückgesandt.

Eine Änderung der Geschäftsordnung steht nicht in Aussicht.

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0 4.5 5.0

29.

Stadtrat Glauchau,

Ueberweisungsmöglichkeiten:
Stadtgirokasse Glauchau,
Giroverband Sächsischer Gemeinden,
Allgemeine Deutsche Kreditanstalt
Abt. Ferd. Heyne, Glauchau,
Postscheckkonto Leipzig 21908,
Reichsbank Glauchau.

Fernruf: 35, 65, 23, 9.

Nr. I 6091/2.
zu Nr. 111 St.V. Reg.

den 18. März 1919.

An
das Stadtverordneten = Kollegium
zu
B a u t z e n .

Die Geschäftsordnung für die Sitzungen unserer Stadtverordneten ist aus dem Jahre 1902. Sie ist veraltet, Druckstücke sind nicht mehr vorhanden. Eine Neuaufstellung der Geschäftsordnung wird auch hier in nächster Zeit erfolgen.

D e r S t a d t r a t .
Dr. Bürgermeister.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Nr. 111 R. P. Reg. 30.

Pirna, den 26. März 1919.

An

die Stadtverordneten

zu

Bautzen.

Auf das Ersuchen vom 18. d. Mts. übersenden wir anbei hiermit eine Geschäftsordnung der hiesigen Stadtverordneten mit dem Bemerken, daß eine Neubearbeitung im Gange ist.

Der Stadtverordneten.

Löser

Oberbürgermeister.

Anlagen:
1 Geschäftsordnung

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

31.

Bautzen, am 10. März 1919.

Das geehrte Stadtverordneten-Kollegium bitten wir um gefl. Zusendung eines Druckstückes seiner Geschäftsordnung. Dabei wären wir für eine kurze Mitteilung darüber dankbar, ob eine Aenderung dieser Geschäftsordnung in Aussicht genommen ist.

Die Stadtverordneten.

Eingegangen 14 MRZ 1919 Stadtrat Werdau.

von der Ahe
Vorsteher.

W. zurück.
die Geschäftsordnung ist spät. gem. Wunsch., Kollegium sind Exemplare. Hier sind zur Zeit mit der Ausarbeitung einer neuen beschäftigt.
Werdau, am 14. März 1919.
Horst Silber.
Verordn.-Vorsteher.

Leipzig 17./3.19.

III. Sch. V. Reg. Döbeln, d. 21.3.1919.

Druckstücke ~~der~~ Geschäftsordnung für das Stadtverordneten-Kollegium Döbeln sind vorgriffen. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist in Aussicht genommen.

Der Vorstand
I. A. Stadtsekretär

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0 4.5 5.0 5.6 6.3 7.1 8.0 9.0 10.0 11.0 12.0 13.0 14.0 15.0 16.0 17.0 18.0 19.0 20.0 21.0 22.0

111

Sv

Fr.1

15-

1,50

32.

L. 19.3.19.

3 Gespannvorspannungen von Leipzig, Dresden u. Freiberg* mit je 2 ledigen Kanonen zur Verstärkung gestellt bei den Armeen der Gespannvorspannungs-Kürzungen

1. Dr. Döring ab 20.3. weiter 21.3. Pfg.
2. Bruger weiter von Ue. III. Kg.
3. Klabre weiter von 31/3 19 Klabre
4. Reisig an 3./4.19 ab E./4.19 Reisig

Davon zurück zu

von der Ha.

* ab 4. d. Mon. Sperrung!

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

33. 5.

Niederschriften
über
die Verhandlungen des Ausschusses zur Kanalvorarbeitung
der Geschäftsordnung des Stadtverordneten-Kollegiums.

1. Ausschußsitzung vom 7./4. 1919.

Es wird beschlossen,
1. grundlegende Aenderungen folgender §§
vorzunehmen: §§ 2 – 4, 7, 8, 12, 13, 18, 19;

2. sprachlich folgende §§ abzuändern:
§§ 1, 5, 6, 9 – 10, 14 – 17, 20 – 25;

3. für den § 12 (Ordnung bei) vorläufig folgende
Fassung vorzuschlagen:

Für den Vorsteher, seinen Stellvertreter und
den Schriftführer sind bestimmte Plätze vorgesehen.
Die Anordnung der Gruppen [illegible] in der 1. Sitzung
alle zwei Jahre vereinbart; findet eine Einigung
nicht statt, so entscheidet das Los. Innerhalb der
Gruppen richtet sich die Platzordnung nach der Reihen-
folge der Wahl vorschlagsliste.

Vorgelesen, genehmigt & unterschrieben

Döring
Thiele

Reisig.
H. Hartig.

Kv. 20. St. V. Reg.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

15. 5. 1919.

Einladung zu einer Sitzung am Montag, den 19. Mai, nachm. 5 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeindeämter.

von der Ha.

12. 5. 1919.

2. Ausschußsitzung am 19. 5. 1919, nachm. 6e Uhr.

Anwesend waren §§ 1 — einschl. 14.

Die vorläufigen Beschlüsse wurden in das beiliegende Protokoll eingetragen.

Die Sitzung bis zur nächsten Sitzung vertraulichkeitshalber.

Schluß 8e Uhr abends.

Vorgelesen, genehmigt u. unterschrieben

von der Ha
Wöring

Reißig.
Haagen.

3. Sitzung

des Ausschusses zur Umarbeitung der Geschäftsordnung der Stadtverordneten zu Bautzen am 30. Mai 1919, abends 6e Uhr.

Es wird beschlossen, die §§ 13 bis Schluß in der beiliegenden Fassung (vorbehaltlich der sprachlichen Abänderung) zu geben.

Schluß der Sitzung 8h 45 nachm.

Vorgelesen, genehmigt u. unterschrieben

R. Reißig.

von der Ha
Haagen.
Wöring

4. Sitzung des obengenannten Ausschusses am 30. Juni 1919, nachm. 6 Uhr.

Es wird beschlossen, der Geschäftsordnung die aus der gestrigen Anlage ersichtliche Fassung zu geben.

Schluß der Sitzung 7h 30 nachm.

Vorgelesen, genehmigt u. unterschrieben

Reißig.
Wöring
Haagen.
von der Ha

unterzeichnen. (§ 78 d. R. St.-O.)

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Zunächst sind 45 Abzüge der Geschäftsordnung bis der Firma F. M. Mause anhellt worden. Lieferung 3. Juli.

B. 30. 6. 1919.

2

35.

In Gemäßheit von § 72 der Revidierten Städteordnung haben die Stadtverordneten zu Bautzen für ihre Verhandlungen folgende

Geschäftsordnung

festgestellt. der Stadtverordneten zu Bautzen.

I. Abschnitt.

Vom dem Vorstande.

§ 1.

Wahl des Vorstandes.

Alljährlich sind in der 1. Sitzung aus der Mitte des Kollegiums ein Vorsteher (Vorsitzender), zwei Stellvertreter desselben, und ein Schriftführer zu wählen. Sie bilden den Vorstand des Kollegiums. Ihre Wahl, ebenso wie diejenige der von den Stadtverordneten zu wählenden Ratsmitglieder (§ 68 Nr. 1 der R. St. O.) erfolgt einzeln durch Stimmzettel.

Die Leitung der Wahl des Vorstehers geschieht durch ein Ratsmitglied dann, wenn das aller 2 Jahre (s. § 14 des Ortsstatuts) neu gewählte Drittteil der Stadtverordneten eingeführt wird. Die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgen hierauf unter Leitung des Vorstehers, in dessen Behinderung ebenfalls durch ein Ratsmitglied.

In den Jahren dagegen, in denen eine Änderung des Kollegiums im ordentlichen Wechsel nicht eintritt, erfolgt die

— 4 —

Wahl des Vorstehers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des bisherigen Vorstehers, bez. in dessen Behinderung durch dessen Stellvertreter.

Die abtretenden Vorstandsmitglieder sind sofort wieder wählbar.

Zur Gültigkeit einer Wahl ist die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen für den Gewählten erforderlich; und nur, wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, ist nur engerer Wahl zwischen denjenigen beiden Personen zu verschreiten, auf welche beim 2. Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren, anzustellen.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet für die Zulassung zur engeren Wahl sowohl, als auch im Falle der wiederkehrenden Stimmengleichheit bei der engeren Wahl das Los.

§ 2.

Geschäftskreis des Vorstehers.

Der Vorsteher ist das Organ des Stadtverordneten-Kollegiums in seinen Verhältnissen zum Stadtrat und zu den anderen Behörden, wie überhaupt nach außen hin.

Er hat über die geschäftliche Behandlung aller an das Kollegium eingehenden Schriften und Drucksachen Entschließung zu fassen und diese Entschließung in die Registrande, welche in jeder Sitzung auszulegen ist, zu vermerken oder unter seiner Verantwortung vermerken zu lassen.

Er hat die Einladung zu den Sitzungen zu erlassen, die Tagesordnung für dieselbe zu bestimmen, die Verhandlungen zu eröffnen, zu leiten und zu schließen. (§ 71 d. R. St.-O.)

Er hat für Handhabung der Ordnung Sorge zu tragen, die Protokollführung in sachlicher Hinsicht zu überwachen, die vom Kollegium ausgehenden Schriftstücke abzufassen oder unter seiner Verantwortung abfassen zu lassen, auch alle vom Kollegium zu vollziehenden Schriften für dasselbe zu unterzeichnen. (§ 78 d. R. St.-O.)

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Es ist der Vorsteher verhindert oder gibt er den Vorsitz ab, so übernimmt der 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter seine Obliegenheiten.

§ 3.

Der Schriftführer, bezw. sein Stellvertreter überwacht das Archiv und die Registrande, insbesondere die Auslegung derselben in den Sitzungen und hat alljährlich einen kurzen Geschäftsbericht über die Thätigkeit des Kollegiums zu verfassen oder unter seiner Verantwortung verfassen zu lassen und zum Vortrag zu bringen.

Das Protokoll in den öffentlichen Sitzungen führt er nur dann, wenn der gewöhnlich protokollierende besoldete Gemeindebeamte (s. § 23) oder dessen Stellvertreter nicht zur Stelle ist.

Dagegen hat er die Protokolle in den geheimen Sitzungen zu führen.

Auch unterstützt er den Vorsitzenden in der Auszählung der Abstimmungsergebnisse und prüft die Präsenzliste, die er am Schlusse der Sitzung gegenzeichnet.

Im übrigen hat er die Protokollführung der Form nach (s. § 21) zu überwachen.

Stellvertreter des Schriftführers sind der zweite und erste stellvertretende Vorsitzende oder ein anderer Stadtverordneter.

~~§ 3.~~

~~**Geschäftskreis der Stellvertreter des Vorstehers.**~~

~~Auf den ersten und in dessen Behinderung auf den zweiten Stellvertreter gehen alle Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstehers über, wenn dieser von der Ausübung seines Amtes vorübergehend abgehalten ist oder während der Sitzung den Vorsitz abgiebt.~~ Während der Vorsteher den Vorsitz ausübt, führt der Stellvertreter ~~in der Sitzung~~ die Rednerliste und unterstützt ~~ersteren~~ ihn in der Auszählung der Abstimmungsergebnisse.

§ 3.

Geschäftskreis des Schriftführers.

Der Schriftführer überwacht das Archiv und die Registrande, insbesondere die Auslegung derselben in den Sitzungen und hat alljährlich einen kurzen Geschäftsbericht über die Thätigkeit des Kollegiums zu verfassen oder unter seiner Verantwortung verfassen zu lassen und zum Vortrag zu bringen.

Das Protokoll in den öffentlichen Sitzungen führt er nur dann, wenn der gewöhnlich protokollierende besoldete Gemeindebeamte (s. § 23) oder dessen Stellvertreter nicht zur Stelle ist.

Dagegen hat er die Protokolle in den geheimen Sitzungen zu führen.

Auch unterstützt er den Vorsitzenden in der Auszählung der Abstimmungsergebnisse und prüft die Präsenzliste, die er am Schlusse der Sitzung gegenzeichnet.

Im übrigen hat er die Protokollführung der Form nach (s. § 21) zu überwachen.

Stellvertreter des Schriftführers sind der zweite und erste stellvertretende Vorsitzende oder ein anderer Stadtverordneter.

II. Abschnitt.

~~Von den~~ Ausschüssen.

§ 4.

Wahl des Wahlvorschlags-Ausschusses zu den gemischten ständigen Ausschüssen.

~~Gleichfalls~~ In der ersten Sitzung des Kalenderjahres wird der Wahlvorschlagsausschuß für die gemischten ständigen Ausschüsse (§ 39 des Ortsstatuts) gewählt, ~~welchem Ausschuß der Vorsitzende~~ anzugehören ~~hat~~.

Ehe die Vorschläge dieses Ausschusses in öffentlicher Sitzung vor ~~das Plenum~~ gebracht werden, sind ~~dieselben~~ in vertraulicher Besprechung, zu der der Vorsitzende sämtliche ~~Mitglieder des Kollegiums~~ einzuladen und zu welcher der Stadtrat Zutritt hat, ~~vorher~~ zu beraten.

Der Antrag, daß in dem ~~jenigen~~ Jahre, ~~in dem neue Stadtverordnete nicht eingeführt werden~~, die gemischten ständigen Ausschüsse die gleichen Mitglieder seitens der Stadtverordneten ~~Kollegiums~~ wie im Vorjahre behalten, ist zulässig.

§ 5

Pflicht der Annahme der Wahl in einen Ausschuß.

~~Wer in einen Ausschuß gewählt wird, kann diese~~ Wahl kann nur aus gesetzlichen (§ 47 d. R. St.-O.) Gründen ~~ablehnen. Die letzteren hat er~~ sofort dem Vorsteher anzuzeigen. Über die Statthaftigkeit der Ablehnungsgründe entscheidet ~~das Kollegium~~ die Stadtverordneten.

§ 6

Außerordentliche Ausschüsse und Abordnungen.

Außerordentliche (nicht ständige) Ausschüsse werden nach ~~Maßgabe der Vorschriften des~~ § 129 der revid. Städteordnung nach Bedarf gewählt und bleiben ~~bestehen~~ bis zur

36.

Erledigung des Gegenstandes, welcher die Einsetzung des Ausschusses veranlaßt hat, ~~bestehen~~.

Repräsentationsabordnungen bestehen mindestens aus 3 Mitgliedern und werden in der Regel der Reihenfolge der Sitzplätze entsprechend abgeordnet. Der Vorsteher ist bei jeder Abordnung in Vorschlag zu bringen. Ablehnende Mitglieder kommen erst dann wieder in Vorschlag, wenn das Anerbieten zur Annahme einer Abordnung an alle Stadtverordnete der Reihenfolge entsprechend gerichtet worden ist.

III. Abschnitt.

~~Von den~~ Sitzungen.

§ 7.

Anberaumung der Sitzungen.

Die ordentlichen Sitzungen der Stadtverordneten finden in der Regel aller 14 Tage, ~~im Bürgersaale~~ und zwar bis auf weiteres ~~Donnerstags~~ statt. ~~und sind in der Regel auf 6 Uhr abends anzuberaumen.~~

Zu den Sitzungen ist jedes Mitglied 2 Tage zuvor ~~durch den Stadtverordneten-Boten~~ unter Bekanntgabe der Tagesordnung ~~für die öffentliche Sitzung~~ einzuladen. ~~und gleichzeitig diese Tagesordnung~~ im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Auch ist die Tagesordnung der öffentlichen und geheimen Sitzung, ebenso wie der Gegenstand etwaiger ~~Dringlichkeits~~-Anträge und Interpellationen ~~an~~ dem Stadtrat schriftlich ~~dem Stadtrate~~ zuzufertigen. (§ 76 d. R. St.-O.)

~~Vor Beginn der Sitzung ist außerdem jedem einzelnen~~ erschienenen Mitgliede des Stadtverordneten- und Ratskollegiums die gleiche vollständige Tagesordnung für die ~~öffentliche und geheime Sitzung einzuhändigen.~~

Weitere Schriftstücke, Drucksachen und sonstige Vervielfältigungen dürfen im Sitzungssaale nur mit Genehmigung des Vorstehers verteilt werden.

Die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen steht dem ~~Vorsteher nach seinem Ermessen zu und erfolgt die Einladung~~ wie zu ordentlichen Sitzungen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, ~~wenn ein dahingehender legaler Beschluß des Kollegiums vorliegt.~~

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluß der Öffentlichkeit.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind in der Regel öffentlich (§ 77 d. R. St.-O.).

~~Für einzelne Fälle kann vorbehältlich der Entschließung~~ des Kollegiums die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden und zwar durch den Vorsteher

a) auf Antrag des Stadtrates,

b) auf einen mindestens von 5 Stadtverordneten unterzeichneten schriftlichen Antrag und

c) ~~dann der Vorsteher~~ aus besonderen Gründen seinerseits den Ausschluß der Öffentlichkeit für angemessen erachtet.

Insbesondere kommen hier die Fälle in Frage, in denen 1. persönliche Verhältnisse zur Verhandlung gelangen oder in denen 2. durch die Öffentlichkeit eine Schädigung der Interessen der Stadtgemeinde zu befürchten ist.

~~Wird aus der Mitte des Kollegiums der Ausschluß der~~ Öffentlichkeit beantragt, so ist über einen solchen Antrag bei genügender Unterstützung desselben sofort abzustimmen.

Wird entgegen der Entschließung des Vorstehers aus der Mitte des Kollegiums die Öffentlichkeit der Sitzung beantragt, so ist ein solcher Antrag, der von mindestens ~~5 Stadtverordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt~~

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

sein muß, in nichtöffentlicher Sitzung zu stellen und in solcher darüber zu beschließen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung zu setzen, außer wenn es sich um [illegible] handelt.

Die Stadtverordneten können die nachträgliche Veröffentlichung des in nichtöffentlicher Sitzung Verhandelten beschließen; auch über einen hierauf gerichteten Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und Beschluß zu fassen.

Die Veröffentlichung von Verhandlungen, welche auf Antrag des Stadtrates in geheimer Sitzung stattgefunden haben, bedarf der Zustimmung des Stadtrates.

Der Antrag des Stadtrates auf Verhandlung in geheimer Sitzung ist in der vor Beginn der Sitzung zu verabfolgenden Tagesordnung (§ 8, Absatz 4) mit A. d. R. [Antrag des Rates] bei den betreffenden Gegenständen zu kennzeichnen.

§ 10.

Geheimhaltung.

Geheim behandelte Gegenstände sind auch nach der Sitzung geheim zu halten, sofern nicht das Kollegium hiervon zu entbinden beschlossen hat, eventuell mit Zustimmung des Rates (i. § 9, vorletzter Absatz). Jedoch steht es dem Vorsteher frei, Dankschreiben für in geheimer Sitzung beschlossene Anstellungen, Gehaltsaufbesserungen und dergleichen von Beamten, Lehrern u. a. in öffentlicher Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Verletzungen des Stillschweigens über die in geheimer Sitzung beratenen Gegenstände sind auf Beschluß des Vorstandes vom Vorsitzenden in geheimer, bei Wiederholung in öffentlicher Sitzung gegen das betreffende Mitglied zu rügen.

Diese Rüge ist im Protokoll zu vermerken.

§ 9.

Zuhörer.

Zu den öffentlichen Sitzungen ist der Zutritt zu der Galerie des Stadtverordnetensaales jedem Erwachsenen, soweit der Platz dies zuläßt, gestattet.

Es haben sich aber die Zuhörer jeder Kundgebung des Beifalls oder Mißfallens zu enthalten. Auch steht im Nichtbeachtungsfalle dieser Vorschrift dem Vorsteher das Recht zu, den Zuhörerraum ganz räumen, oder einzelne Zuhörer, die durch ihr Verhalten die Verhandlungen stören, aus dem Saale entfernen zu lassen.

§ 10.

Sitzordnung.

Während dem Vorsteher, dessen Stellvertreter und dem Schriftführer bestimmte Plätze angewiesen sind, wird die Reihenfolge der Sitzplätze für die übrigen Mitglieder und zwar aller zwei Jahre beim Eintritt des neugewählten Drittteils durch das Los bestimmt.

Ein nachträglicher Wechsel der Sitzplätze ist nur bei körperlichem Leiden mit Genehmigung des Vorstehers gestattet.

§ 11.

Eröffnung der Sitzung und unentschuldigtes Ausbleiben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder (§ 73 d. R. St.-O.) — d. i. die beschlußfähige Anzahl — sich eingefunden hat.

Mitglieder, welche unentschuldigt zu spät kommen (nach Verlauf einer Viertelstunde nach der anberaumten Zeit), ausbleiben oder sich vor dem Schlusse entfernen, können im Wiederholungsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes in eine Ordnungsstrafe von 1–10 Mk. genommen werden.

Entschuldigungsgründe für die Behinderung am Erscheinen in der anberaumten Sitzung bez. für verspätetes

37.

Kommen oder für vorzeitiges Weggehen sind spätestens bis zum Beginn der Sitzung bei dem Vorsteher mündlich oder schriftlich anzubringen.

Dieser, nach Befinden der Vorstand, hat zu ermessen, ob die angebrachten Entschuldigungen genügend seien.

Wenn der Beteiligte sich bei der Verfügung des Vorstandes nicht beruhigt, entscheidet die Stadtverordneten-Versammlung.

Wird von dieser die Entschuldigung für ungenügend befunden, so greifen die Bestimmungen in Absatz 2 Platz.

Jeder Stadtverordnete, welcher über 3 Tage ortsabwesend zu sein beabsichtigt, hat dies, sowie die voraussichtliche Zeitdauer seiner Abwesenheit dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen, und falls dieselbe 4 Wochen übersteigen soll, ein Urlaubsgesuch an das Kollegium einzureichen, welches darüber Entschließung zu fassen hat.

Im Protokoll ist die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Sitzung zu verlautbaren und sind die Namen der entschuldigt und unentschuldigt ausgebliebenen, sowie der zu spät gekommenen und vor dem Schluß der Sitzung weggegangenen Mitglieder aufzuführen. Desgleichen ist die Zeit, innerhalb welcher die einzelnen Mitglieder ortsabwesend zu sein beabsichtigen, sowie die eingelaufenen Urlaubsgesuche nebst der Entschließung des Kollegiums im Protokoll zu vermerken.

§ 12.

Einrichtung der Beratungen.

a) Nach Eröffnung der Sitzung nennt der Vorsitzende die Namen der Mitglieder, welche mit Entschuldigung an der Sitzung nicht teilnehmen oder mit Entschuldigung später zu kommen oder zeitiger wegzugehen beabsichtigen.

Ferner wird über eingelaufene Urlaubsgesuche Entschließung gefaßt.

Hierauf bringt der Vorsitzende die sich eignenden (§ 2, Abs. 2) Eingänge zur Kenntnis des Kollegiums, soweit er nicht andere Mitglieder hiermit beauftragt hat.

Alsdann spricht er nach Genehmigung des Kollegiums die Rechnungssachen richtig.

Sodann werden die Beratungsgegenstände in der Reihenfolge, wie sie zur Registrande gebracht worden, vorgetragen.

Nach gehaltenem Vortrage über jeden einzelnen Gegenstand eröffnet der Vorsitzende die Beratung und giebt den Stadtverordneten und Ratsmitgliedern, welche über die Sache zu sprechen beabsichtigen, das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich angemeldet haben.

Niemand darf sprechen, ehe ihm nicht der Vorsitzende das Wort erteilt hat.

Das Wort zur Behufs einer thatsächlichen Berichtigung bez. zur Aufklärung von Mißverständnissen wird auch außer der Reihenfolge und zwar sofort nach demjenigen Redner gestattet, der zu solcher Berichtigung Anlaß gegeben hat.

Ebenso erhält jedes Mitglied außer der Reihenfolge das Wort, wenn es zur Geschäftsordnung zu sprechen wünscht.

Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nur unmittelbar nach Schluß der Beratung zu erteilen (i. § 16, Abs. 2).

Jeder Sprecher mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Berichterstatters hat sich von seinem Stuhle zu erheben und darf während seines Vortrags von niemandem außer dem Vorsitzenden unterbrochen werden. Das Vortragen schriftlich abgefaßter Reden ist nur mit Genehmigung des Vorsitzenden gestattet.

Über ein und denselben Gegenstand darf ein und dasselbe Mitglied nur zweimal sprechen.

Will dasselbe ein weiteres Mal sprechen, so hat der Vorsitzende die Zustimmung der Versammlung hierzu einzuholen.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

~~Dem Berichterstatter, sowie auch dem Mitberichterstatter~~ (§ 18, Abs. 3) ist auf sein Verlangen nach jedem Sprecher das Wort zu erteilen, ebenso dem seine Verwaltungsabteilung vertretenden Ratsmitgliede oder dessen Stellvertreter.

Erklärungen des Rates kann der Ratsvorsitzende oder ~~sein Stellvertreter stets außer der Sprechreihe abgeben~~.

b) Dem Vorsteher steht in Ausübung des Vorsitzes jederzeit das Wort zu. Er ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Vorsitzenden ohne Beratung beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen ~~werden solle~~, wenn er zuvor auf diese Folge vom Vorsitzenden aufmerksam gemacht worden ist.

Der Ordnungsruf ist nur dann zu erteilen, wenn sich ein Mitglied persönliche Ausfälle gegen einen andern Gemeindevertreter oder sonstige Äußerungen unanständiger oder beleidigender Art ~~erlauben sollte~~.

Will der Vorsitzende sich selbst wesentlich an der Beratung beteiligen, so hat er ~~in Bezug auf den in Beratung befindlichen Gegenstand~~ den Vorsitz ~~seinem Stellvertreter zu~~ übertragen und ist dies im Protokoll mit zu erwähnen.

§ 13.

Schlußantrag.

Wird von einem Stadtverordneten, der sich jedoch nicht an der Beratung beteiligt haben darf, der Antrag auf Schluß der Beratung gestellt, so ist sofort vom Vorsitzenden die Unterstützungsfrage zu stellen. Wird ein solcher Antrag ausreichend unterstützt, so hat der Vorsitzende die Namen der

zum Beratungsgegenstande noch angemeldeten Sprecher mitzuteilen und über den Schluß-Antrag sprechen zu lassen.

Es darf keinem Mitgliede das Wort gegen oder für den Antrag auf Schluß der Beratung verweigert, ebensowenig ~~jedes~~ mehr als einmal gestattet werden.

Die Abstimmung kann in der Weise ~~vorgenommen werden~~, daß über den Schluß der Beratung im allgemeinen und nachher darüber, ob die angemeldeten Sprecher noch zum Wort kommen sollen, abgestimmt wird.

Der Schlußantrag wird in der Weise gestellt, daß der Antragsteller denselben entweder schriftlich dem Vorsitzenden während der Sitzung übermittelt, oder daß er, nachdem ein Redner geendet, mit der Meldung „zur Geschäftsordnung" das Wort begehrt und, nachdem er dasselbe erhalten, seinen Antrag vorbringt.

§ 14.

Schluß der Beratung.

Ist die Reihenfolge der angemeldeten Sprecher erschöpft, oder ist der Antrag auf Schluß der Beratung angenommen worden, so hat der Vorsitzende dieselbe zu schließen, ev. die noch vorgemerkten Sprecher zum Wort kommen zu lassen.

Nach Schluß der Beratung dürfen neue Anträge zum Beratungsgegenstande nicht mehr gestellt werden.

Nach Schluß der Beratung sind persönliche Bemerkungen zulässig. Nach Erledigung derselben steht auf Verlangen das Wort dem Berichterstatter, oder, wenn der selbständige Antrag eines Stadtverordneten ohne besondere Berichterstattung seitens eines andern Mitgliedes beraten wird, dem Antragsteller zu.

Ist neben dem Berichterstatter noch ein Mitberichterstatter ernannt, so darf ~~nur dem ersteren noch der letztere~~ sprechen.

Wird über den selbständigen Antrag eines Mitgliedes von einem andern Mitgliede Bericht erstattet, so darf vor diesem Berichterstatter der Antragsteller noch einmal sprechen.

~~Zuletzt steht dem Vorsitzenden das Recht zu, seine Abstimmung zu begründen~~.

Hierauf ist jede weitere Meinungs-Äußerung über den ~~in Beratung gezogenen~~ Gegenstand ~~oder die Stellung eines Antrags zu demselben~~ unzulässig ~~und kann nur noch über die Art und Weise der Abstimmung das Wort erbeten und erteilt werden~~.

§ 15.

Neu hinzugekommene Ratsvorlagen.

Ratsvorlagen, welche nicht auf der veröffentlichten Tagesordnung gestanden haben, dürfen nur dann in Beratung gezogen und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie unaufschiebbare Angelegenheiten betreffen oder die Versammlung ausnahmsweise auf Anfrage des Vorsitzenden die sofortige Vornahme derselben beschließt.

Das eine oder das andere ist im Protokolle zu verlautbaren.

Die Behandlung der Initiativanträge und Interpellationen siehe § 19, Abs. 6 und f. und 10 u. f.

§ 16.

~~Bestellung von Berichterstattern~~.

~~In der Regel ist~~ Für ~~die einzelnen~~ Beratungsgegenstände ~~kann~~ ein ~~besonderer~~ Berichterstatter zu bestellen, ~~welcher~~ die Sache zu prüfen, dem Kollegium Vortrag zu erstatten und ~~am Schlusse~~ sein Gutachten abzugeben hat.

Zu Berichterstattern sollen in der Regel Mitglieder desjenigen gemischten ständigen Ausschusses, in dessen Geschäftskreis die Angelegenheit gehört, nicht bestellt werden.

In besonders wichtigen Fällen ~~kann~~ können nach dem Ermessen des ~~Vorstehers oder auf Beschluß des Kollegiums ein~~ Mitberichterstatter bestellt werden.

§ 17.

~~Einbringung von Anträgen und Interpellationen~~.

Der ~~Vorsteher~~ kann verlangen, daß im Laufe der Beratung ~~zu dem fraglichen Beratungsgegenstande~~ gestellte Anträge ihm schriftlich überreicht werden. ~~Bedarf der~~

Jeder Antrag, ~~soll er bei der Beratung und Abstimmung Berücksichtigung finden, muß zuvor die~~ Unterstützung von mindestens 4 Stadtverordneten, außer dem Antragsteller, ~~gefunden haben~~.

Die Unterstützungsfrage ~~wird seitens des Vorsitzenden~~ sofort nach Begründung des Antrags ~~durch den Antragsteller gestellt, nachdem ihm der Antrag schriftlich zugefertigt worden ist~~.

Ein ausreichend unterstützter Antrag, ~~der von seinem Antragsteller zurückgezogen wurde~~, kann ~~von~~ jedem Stadtverordneten sofort wieder aufgenommen und zu dem seinigen gemacht werden, ohne daß es einer nochmaligen Unterstützung bedarf.

Anträge, welche ~~mit der Tagesordnung in gar keinem Zusammenhange stehen~~, sind spätestens 3 Tage vor der Sitzung ~~bis auf weiteres bis Montag früh 8 Uhr~~ dem Vorsitzenden schriftlich ~~mitzuteilen~~ einzureichen.

Derselbe setzt den Gegenstand derselben, wenn er in öffentlicher Sitzung behandelt werden soll, mit auf die durch die Presse zu veröffentlichende Tagesordnung der nächsten Sitzung mit dem Beifügen: „Initiativ-Antrag".

Desgleichen ist der Gegenstand der Initiativ-Anträge, mögen sie für die öffentliche oder geheime Sitzung bestimmt sein, auf die für den Rat bestimmte Tagesordnung zu setzen. (§ 76 der R. St.-O.)

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Laufen derartige Anträge unter Begründung der Dringlichkeit verspätet bei dem Vorsteher ein, so können sie nur in Beratung gezogen werden, wenn das Kollegium auf Anfrage des Vorsitzenden sie für unaufschiebbar erklärt und sie die nötige Unterstützung finden.

Offizielle Anfragen an den Stadtrat (Interpellationen), die nicht mit der Tagesordnung zusammenhängen, sind ebenfalls 3 Tage vor der Sitzung bis auf weiteres bis Montag früh 8 Uhr dem Vorsteher schriftlich mitzuteilen und müssen von 3 Stadtverordneten unterzeichnet sein. Der an erster Stelle Unterfertigte gilt als Interpellant.

Der Vorsteher hat den Inhalt der Interpellation mit auf die für den Stadtrat bestimmte Tagesordnung zu setzen und hierbei anzufragen, ob und wann die Anfrage beantwortet werden soll.

In der betreffenden Sitzung wird, ehe dem Interpellanten das Wort erteilt werden kann, die Unterstützungsfrage gestellt, d. h. es müssen außer dem Interpellanten noch 4 andere Mitglieder mit der Stellung der Anfrage sich einverstanden erklären.

Als dringlich vom Interpellanten bezeichnete Interpellationen müssen ebenfalls 3 Unterschriften tragen und können nur dann, ohne auf die Tagesordnung gesetzt worden zu sein, gestellt werden, wenn das Kollegium sie für unaufschiebbar erklärt, 4 Mitglieder die Anfrage unterstützen und ein Mitglied des Stadtrates die sofortige Beantwortung der Interpellation in Aussicht stellt.

§ 20.

Abstimmung.

Über die Art und Weise der Abstimmung, sowie über das Verfahren bei Wahlen (mit Ausnahme der in § 1 genannten Wahlen) hat der Vorsitzende die Entschließung zu fassen.

Liegen mehrere Anträge zu gleicher Zeit zur Abstimmung vor, so ist der weitergehende zuerst zur Abstimmung zu bringen.

Durch Zuruf kann eine Wahl nur dann gültig erfolgen, wenn von keinem Mitgliede ein Widerspruch dagegen erhoben wird.

Wahlen der Vorstands- und Ratsmitglieder durch Zuruf sind unzulässig. (§ 1.)

Wahlen mittels Stimmzettel erfolgen nach den hierfür geltenden Grundsätzen, die für den Gesamtvorstand und die von den Stadtverordneten zu wählenden Ratsmitglieder in § 1 angegeben sind.

Im übrigen aber ist die Fragestellung so einzurichten, daß die gestellte Frage einfach mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden kann. Das Sitzenbleiben gilt als Bejahung, das Erheben von den Plätzen als Verneinung der gestellten Frage.

Werden durch ein Beratungsgegenstand die besonderen Privatinteressen einzelner Stadtverordneten berührt, so haben diese sich der Teilnahme an der Beschlußfassung und, wenn nicht im gegebenen Falle ausdrücklich das Gegenteil beschlossen wird, auch an der Beratung zu enthalten. (§ 70 der Rev. St. O.)

Werden Privatinteressen nicht berührt, so dürfen sich die Stadtverordneten der Abstimmung nicht enthalten.

Die bloße Mitgliedschaft bei einem Vereine oder einer Genossenschaft, sowie der Besitz von Aktien bei einer Commandit- oder Aktien-Gesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung läßt der Regel nach nicht ein die Teilnahme an der Beratung und Abstimmung, ausschließendes Sonderinteresse voraussetzen; jedoch dürfen Stadtverordnete, welche einem Vereine oder einer Gesellschaft als Organe (Direktorium, Vorstand, Aufsichts- oder Verwaltungsrat) oder als Beamte angehören, wenn es sich um eine den Verein oder die Ge-

sellschaft berührende Angelegenheit handelt, an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Übrigens soll auch bezüglich dieser Organe der Gesellschaft nach den Grundsätzen des § 70 der R. St.-O. verfahren werden, d. h. die Beteiligung an der Beratung ist von der Zustimmung des Kollegiums abhängig zu machen.

Etwaige Zweifel darüber, ob der betreffende Beratungsgegenstand die Privatinteressen einzelner Stadtverordneten berührt, entscheidet das Kollegium.

Die Namen derer, die sich der Abstimmung enthalten, sind in dem Protokolle aufzuführen.

Jedes Mitglied kann namentliche Abstimmung beantragen.

Beschließt das Kollegium die namentliche Abstimmung, so ist dieselbe in der Weise vorzunehmen, daß zuerst der 1. stellvertretende Vorsitzende, hierauf der 2. stellvertretende Vorsitzende, dann der Protokollant und des weiteren die übrigen Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Sitzplätze von Nr. 1 ab aufgerufen werden, der Vorsitzende aber seine Stimme zuletzt abgibt.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist, wenn er nicht im Laufe der Debatte gestellt wurde, nach dem Schlusse derselben vor der Abstimmung einzubringen. (Siehe § 16, letzter Absatz.)

Ein solcher Antrag ist wie jeder andere Antrag geschäftsordnungsmäßig zu behandeln.

Ausnahmsweise und in besonders dringlichen Fällen kann die Abstimmung durch Umlaufschreiben erfolgen.

§ 20.

Die Niederschrift wird Protokoll. Niederschrift.

Das Protokoll in den öffentlichen Sitzungen wird von dem verpflichteten besoldeten Gemeindebeamten oder seinem

Stellvertreter desselben, in den geheimen Sitzungen von dem zum Schriftführer erwählten Stadtverordneten geführt.

Dasselbe muß enthalten:

1. Datum, Beginn, Schluß der Verhandlungen, fortlaufende Nummer der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
3. die Namen der entschuldigt und unentschuldigt zu spät oder gar nicht gekommenen oder vor dem Schluß weggegangenen Mitglieder,
4. die Zeit, innerhalb welcher die einzelnen Mitglieder ortsabwesend zu sein beabsichtigen, sowie die eingelaufenen Urlaubsgesuche nebst der Entschließung des Kollegiums,
5. den Namen des leitenden Vorsitzenden, insbesondere auch die Übertragung des Vorsitzes an einen stellvertretenden Vorsteher durch den Vorsteher,
6. die Namen der Stadtverordneten, die sich wegen Privatinteressen der Abstimmung enthielten,
7. die Mitteilungen zur Kenntnisnahme,
8. die Rechnungssachen,
9. die Beratungsgegenstände, die auf der Tagesordnung standen,
10. die Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung standen,
11. etwaige Anträge und Interpellationen
    und die gefaßten Beschlüsse zu Punkt 8—11,
12. etwaige Rügen gegen einzelne Mitglieder mit kurzer Begründung.

Die Überwachung der Punkte 1 bis 6 und 12 steht dem Schriftführer, die der Punkte 7 bis 11 dem Vorsteher zu.

Jeder Stadtverordnete hat das Recht, zu verlangen, daß die Zahl der für jede Meinung sich ergebenden Stimmen, bez. für welche Meinung er selbst seine Stimme abgegeben

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

~~hat, und, wenn er ein Separatvotum zu den Akten gegeben hat, daß dies geschehen ist, im Protokoll mit erwähnt werde.~~

~~Das Protokoll wird~~ nach Erledigung der Tagesordnung ~~und zwar für öffentliche und geheime Sitzung getrennt zur Verlesung gebracht und ist~~ nach ~~erfolgter~~ Genehmigung vom Vorsitzenden und zwei Stadtverordneten, ~~welche~~ der Vorsitzende nach der Reihenfolge ihrer Sitzplätze hierzu bestimmt, mit zu vollziehen.

§ 22.

Zeitungsberichte.

Zum Zwecke der Berichterstattung über die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordneten in der Presse ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch das Kollegium den Berichterstattern der in Bautzen erscheinenden Blätter der Zutritt in den Stadtverordneten-Saal selbst an hierfür bestimmter Stelle gestattet.

Die Berichte sind Eigenberichte der Schriftleitungen der betreffenden Zeitungen und trägt weder der Vorsteher, noch das betreffende Mitglied hierfür die Verantwortung.

IV. Abschnitt.
Verschiedenes.

§ 23.

Beamte der Stadtverordneten.

Beamte des Stadtverordneten-~~Kollegiums~~ sind der verpflichtete besoldete Protokollant, ~~welcher~~ auch die Registrande zu führen, die Akten zu besorgen und zu verwahren ~~und das Archiv in Stand zu erhalten hat~~, sowie der Stadtverordnetenbote.

Beide werden alljährlich unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom Vorstand gewählt und vom Stadtrat bestätigt und verpflichtet.

Findet eine solche Wahl am Anfang des neuen Jahres nicht statt, so gelten die bisherigen Inhaber dieser Stellen aufs neue als gewählt.

§ 24.

Abweichungen von der Geschäftsordnung.

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung für einzelne Fälle sind nur dann zulässig, wenn sie gegen die Vorschriften ~~der Revidierten Städte-Ordnung und des Ortsstatuts~~ nicht verstoßen und einstimmig genehmigt werden.

Diese Genehmigung kann auch nachträglich eingeholt und erteilt werden.

§ 25.

Gültigkeit der Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem ~~15. November 1901~~ in Kraft. Damit ~~tritt~~ die ~~Gültigkeit der~~ alte Geschäftsordnung vom ~~15. April 1875 aufgehoben~~ 15. November 1901 in Gültigkeit.

Bautzen, den ~~15. November 1901.~~

Die Stadtverordneten.

~~Dr. Rohr,~~
z. Zt. Vorsteher.

40.

Inhaltsangabe.

I. Von dem Vorstande.

§ 1. Wahl des Vorstandes.
§ 2. Geschäftskreis des Vorstehers.
§ 3. Geschäftskreis der Stellvertreter des Vorstehers.
§ 4. Geschäftskreis des Schriftführers.

II. Von den Ausschüssen.

§ 5. Wahl des Wahlvorschlagsausschusses zu den ständigen gemischten Ausschüssen.
§ 6. Pflicht der Annahme der Wahl in einen Ausschuß.
§ 7. Außerordentliche Ausschüsse und Abordnungen.

III. Von den Sitzungen.

§ 8. Anberaumung der Sitzungen.
§ 9. Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluß der Öffentlichkeit.
§ 10. Geheimhaltung.
§ 11. Zuhörer.
§ 12. Sitzordnung.
§ 13. Eröffnung der Sitzungen und unentschuldigtes Außenbleiben.
§ 14. a) b) Einrichtung der Beratungen.
§ 15. Schlußantrag.
§ 16. Schluß der Beratung.
§ 17. Neu hinzugekommene Beratungsgegenstände.
§ 18. Bestellung von Berichterstattern.
§ 19. Einbringung von Anträgen und Interpellationen.
§ 20. Abstimmung.
§ 21. Protokoll.
§ 22. Zeitungsberichte.

IV. Verschiedenes.

§ 23. Beamte der Stadtverordneten.
§ 24. Abweichungen von der Geschäftsordnung.
§ 25. Gültigkeit der Geschäftsordnung.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

2. unveränderter wortgetreuer Abdruck.

Geschäftsordnung
der Stadtverordneten zu Bautzen.

I. Abschnitt.

Vorstand.

1.

Wahl des Vorstandes.

Alljährlich in der ersten Sitzung wählen die Stadtverordneten einzeln durch Stimmzettel einen Vorsteher, zwei Stellvertreter, einen Schriftführer und seinen Stellvertreter. Diese bilden den Vorstand.

Die Wahl des Vorstehers leitet in den Jahren nach vollständiger Neuwahl der Stadtverordneten ein Ratsmitglied, die der übrigen Vorstandsmitglieder sodann der Vorsteher, im Falle seiner Verhinderung aber ein Ratsmitglied.

In den anderen Jahren leitet die Wahl des Vorstehers und der übrigen Vorstandsmitglieder der bisherige Vorsteher und im Falle seiner Behinderung sein Stellvertreter.

Die abtretenden Vorstandsmitglieder sind sofort wieder wählbar.

Zur Gültigkeit einer Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, findet Wahl zwischen den beiden Personen statt, die beim zweiten Wahlgange die meisten Stimmen erhielten.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Weisse und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet für die Zulassung zur engeren Wahl das Los, ebenso im Falle wiederkehrender Stimmengleichheit bei der engeren Wahl.

2.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Sitzungen fest und ernennt die Berichterstatter.

Der Vorsteher vertritt die Stadtverordneten gegenüber dem Stadtrat, anderen Behörden und nach aussen. Er hat für die Stadtverordneten Schriftstücke auszufertigen und zu unterzeichnen. Er erlässt die Einladungen zu den Sitzungen, eröffnet, leitet und schliesst die Verhandlungen, handhabt deren Ordnung und überwacht die Führung der Niederschrift.

Ist der Vorsteher verhindert oder gibt er den Vorsitz ab, so übermimmt der ~~1.~~ erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der ~~2.~~ zweite Stellvertreter seine Obliegenheiten.

Während der Vorsteher den Vorsitz ausübt, führt der Stellvertreter die Rednerliste und unterstützt ihn in der Auszählung der Abstimmungsergebnisse.

3.

Rechte und Pflichten des Schriftführers.

Der Schriftführer, bei seiner

Verhinderung sein Stellvertreter, überwacht das ~~Archiv~~ Protokollbuch und die Sachenliste, insbesondere deren Auslegung in den Sitzungen, sowie die Anwesenheitsliste. Er hat alljährlich einen Geschäftsbericht zu verfassen, oder unter seiner Verantwortung verfassen zu lassen und vorzutragen. Ihm liegt bei den Vorstandssitzungen und bei den nicht öffentlichen Beratungen der Stadtverordneten die Führung der Niederschrift ob. Er unterstützt den Vorsteher bei der Auszählung der Abstimmungsergebnisse.

II. Abschnitt.

Ausschüsse.

4.

Wahlen für die gemischten ständigen Ausschüsse.

In der ersten Sitzung des Kalenderjahres wird ein Wahlvorschlagsausschuss für die gemischten ständigen Ausschüsse (~~§ 39~~ des Ortsgesetzes) gewählt; ~~ihm~~ hat der Vorsteher anzugehören.

Die Vorschläge dieses Ausschusses sind in vertraulicher Beratung zu der der Vorsteher sämtliche Stadtverordnete einzuladen und zu der der Stadtrat Zutritt hat, ~~zu beraten.~~ (kein Objekt!)

Die Wahlen für die gemischten ständigen Ausschüsse erfolgen auf Grund der §§ 2-30 des X. Nachtrags zum Neuen Allgemeinen Ortsgesetz. Hinsichtlich sind nach § 2 dieses Nachtrags die Wahlausschüsse in der neuen Fassung des Kalenderjahres umgesetzt. Auf neuen sind die Mitglieder gemäß § 31 des Nachtrags auf einem gemeinschaftlichen Vorschlag vorzuschlagen, auf diesen Vorschlag sind die Namen vorzubereiten.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Erst dann dürfen die Vorschläge für die Ausschusswahlen in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben und die Wahlen vollzogen werden.

Die Stadtverordneten können in dem Jahre, für das Stadtverordnetenwahlen nicht erfolgt sind, beschliessen, dass die im Vorjahre in die gemischten ständigen Ausschüsse gewählten Stadtverordneten ihre Aemter beizubehalten haben.

5.

Ablehnung der Wahl in einen Ausschuss.

Die Wahl kann nur aus gesetzlichen Gründen (§47 d.R.St.O.) abgelehnt werden; sie sind sofort dem Vorsteher anzuzeigen. Ueber die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheiden die Stadtverordneten.

6.

Ausserordentliche Ausschüsse.

Ausserordentliche (nichtständige) Ausschüsse werden nach § 129 der revid. Städteordnung nach Bedarf gewählt und bleiben bis zur Erledigung ihrer Aufgabe bestehen.

III. Abschnitt.

Sitzungen.

7.

Anberaumung der Sitzungen.

Die ordentlichen Sitzungen der Stadtverordneten finden in der

Regel aller 14 Tage, und zwar bis auf weiters Freitags statt.

Die Zeit von Mitte Juli bis Mitte August jeden 8 Jahres bleibt, soweit tunlich, sitzungsfrei.

Zu den Sitzungen ist jedes Mitglied 2 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Gleichzeitig ist die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung im Amtsblatte zu veröffentlichen.

Die Tagesordnung der öffentlichen und geheimen Sitzung, ~~die auch die~~ selbstständigen Anträge, ~~die~~ Anfragen und kleinen Anfragen enthalten ~~muss,~~ ist ~~auch~~ dem Stadtrate zuzufertigen.

Weitere Schriftstücke, Drucksachen und sonstige Vervielfältigungen dürfen im Sitzungssaale nur mit Genehmigung des Vorstehers verteilt werden.

Die Anberaumung ausserordentlicher Sitzungen steht dem Vorstande zu. Sie muss erfolgen, wenn die Mehrheit der Stadtverordneten dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

8.

Oeffentliche und geheime Sitzungen.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind in der Regel öffentlich.

Der Vorstand kann einzelne

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Gegenstände in die geheime Sitzung verweisen, und zwar auf Antrag des Stadtrates oder wenn er aus besonderen Gründen seinerseits den Ausschluss der Oeffentlichkeit für ~~un~~geboten erachtet.

Das kann insbesondere geschehen, wenn über persönliche Verhältnisse zu verhandeln oder durch Oeffentlichkeit eine Schädigung des Vorteils der Stadtgemeinde zu befürchten ist.

Die Stadtverordneten können beschliessen, dass eine Angelegenheit, die auf der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung steht, nicht öffentlich, und eine Angelegenheit, die in die geheime Sitzung verwiesen ist, öffentlich beraten werde.

Der Antrag auf Oeffentlichkeit der Sitzung und die Beratung und Beschlussfassung darüber dürfen aber nur in geheimer Sitzung erfolgen. Bei Annahme des Antrags ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung zu setzen, ausser wenn es sich um dringliche Sachen handelt und die Stadtverordneten demgemäss beschliessen.

Die nachträgliche Veröffentlichung des in geheimer Sitzung Verhandelten darf beschlossen werden.

-Dahingehender Antrag sowie
eratung und Beschlussfassung
rüber dürfen aber nur in geheimer
itzung erfolgen. Die Veröffent-
lichung von Verhandlungen, die auf
Antrag des Stadtrates in geheimer
itzung stattgefunden haben, be-
darf der Zustimmung des Stadtrates. Die
Veröffentlichung geschieht durch
den Vorsteher. Bis ~~zu dieser~~ ist
jeder Stadtverordnete zur Geheim-
haltung verpflichtet. Ebenso
hat er die Verpflichtung zur Ge-
heimhaltung des Inhaltes aller ihm
zugestellten Akten.

Verletzungen der Verschwiegen-
heitspflicht sind auf Beschluss
des Vorstandes vom Vorsteher in
geheimer, bei Wiederholung in
öffentlicher Sitzung zu rügen.

Diese Rüge ist in der Nie-
derschrift zu vermerken.

9.

Zuhörer.

Die Zuhörer haben sich jeder
Kundgebung des Beifalls oder Miss-
fallens zu enhalten. Der Vor-
steher hat bei Nichtbeachtung
dieser Vorschrift das Recht, den
Zuhörerraum ganz räumen, oder
einzelne die Verhandlungen stören-
de Zuhörer entfernen zu lassen.

10.

Sitzordnung.

Für den Vorsteher, seinen 1.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Stellvertreter und den Schrift-
führer sind bestimmte Plätze vor-
gesehen. Die Anordnung der Gruppen
wird in der ersten Sitzung nach
den Neuwahlen vereinbart. Findet
eine Einigung nicht statt, so
entscheidet das Los. Innerhalb
der Gruppen richtet sich die
Sitzordnung nach der Reihenfolge
der Wahlvorschlagslisten.

11.

Eröffnung der Sitzung. Fernbleiben.

Der Vorsitzende eröffnet
die Sitzung, sobald mehr als die
Hälfte der Stadtverordneten an-
wesend ist.

Stadtverordneten, die unent-
schuldigt später als eine Viertel-
stunde nach der anberaumten Zeit
erscheinen, ausbleiben oder sich
vor dem Schlusse entfernen, kann
im Wiederholungsfalle auf Be-
schluss des Vorstandes durch den
Vorsteher eine Rüge erteilt werden.
Die Rüge ist in die Niederschrift
aufzunehmen.

Entschuldigungsgründe für die
Behinderung am Erscheinen, für ver-
spätetes Kommen oder vorzeitiges
Weggehen sind spätestens bis zum
Beginn der Sitzung bei dem Vor-
steher mündlich oder schriftlich
anzubringen.

Dieser hat zu ermessen, ob
die angebrachten Entschuldigungen

45.

fügen~~ sind~~; erkann hierüber
en Beschluss des Vorstandes
rbeiführen.

Wenn sich der Beteiligte
i einer ablehnenden Verfügung
cht beruhigt, entscheiden die
adtverordneten.

Jeder Stadtverordnete, der
er 3 Wochen ortsabwesend zu sein beabsichtigt,
t ein Urlaubsgesuch einzureichen, über
~~in beabsichtigt~~, das die Stadt-
rordneten entscheiden.

In der Niederschrift sind
~~Verlautbaren~~ x die Zeit des
ginns und des Schlusses der
tzung und die Namen der ent-
huldigt und unentschuldigt
sgebliebenen, sowie der zu
ät gekommenen und vor dem
hluss der Sitzung wegge-
angenen Stadtverordneten, ~~auf-~~
~~führen~~. Ebenso sind die Urlaubs-
esuche nebst der Entschliessung
er Stadtverordneten zu vermerken.

12.

Einrichtung der Beratungen.

). Nach Eröffnung der Sitz nennt
er Vorsitzende die Namen der
Stadtverordneten, die entschuldigt
an der Sitzung nicht teilnehmen,
später zu kommen~~en~~ oder zeitiger
wegzugehen beabsichtigen.

Sodann wird über Urlaubs-
gesuche beschlossen.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Hierauf bringt der Vorsteher die Eingänge zur Kenntnis, und spricht nach Genehmigung die Rechnungssachen richtig.

Die Beratungsgegenstände werden nach der Tagesordnung erledigt. Nach der Berichterstattung erteilt der Vorsteher den Stadtverordneten, die zu dem Gegenstande sprechen wollen, in der Reihenfolge der Meldung das Wort.

Niemand darf sprechen, ehe ihm das Wort erteilt ist.

Das Wort zu einer tatsächlichen Berichtigung oder zur Aufklärung von Missverständnissen wird auch ausser der Reihe und zwar sofort nach dem Redner gestattet, der zu der Berichtigung Anlass gegeben hat.

Das Wort zur Geschäftsordnung erhält jeder Stadtverordnete ausser der Reihe.

Zur persönlichen Bemerkungen ist das Wort nur unmittelbar nach Schluss der Beratung zu erteilen. (s. § 14, Abs. 1).

Jeder Sprecher mit Ausnahme des Vorstehers, des Berichterstatters und Mitberichterstatters hat sich von seinem Stuhle zu erheben, und darf während seines Vortrages von niemand ausser dem Vorsteher unterbrochen werden. Das Vorlesen

schriftlich abgefasster Reden ist nur mit Genehmigung des Vorsitzenden gestattet.

Ueber denselben Gegenstand darf ein Stadtverordneter ohne Zustimmung der Versammlung nur zweimal sprechen. Berichterstatter, Mitberichterstatter, der Ratsvorsitzende und der Vertreter der in Betracht kommenden Ratsabteilung können ausser der Reihe das Wort verlangen.

b. Dem Vorsteher steht in Ausübung des Vorsitzes jederzeit das Wort zu. Er ist berechtigt, die Redner zur Sache und zur Ordnung zu rufen. Ist das eine oder andere in derselben Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann ihm die Versammlung durch Beschluss das Wort über den vorliegenden Gegenstand entziehen, sofern er zuvor auf diese Folge vom Vorsteher aufmerksam gemacht worden ist.

Der Ordnungsruf ist nur dann zu erteilen, wenn sich ein Stadtverordneter persönliche Ausfälle gegen einen anderen Gemeindevertreter oder sonstige Aeusserungen unanständiger oder beleidigender Art zuschulden kommen lässt.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Will sich der Vorsitzende selbst wesentlich an der Beratung beteiligen, so hat er den Vorsitz abzugeben. In der Niederschrift ist dies zu vermerken.

13.

Schlussantrag.

Den Schluss der Beratung kann ein Stadtverordneter beantragen, noch nicht zu dem Gegenstande gechen hat. Er kann diesen Antrag riftlich oder durch Erklärung r Geschäftsordnung" stellen. Wird Antrag genügend unterstützt, so fen nur noch je ein Stadtverordr für und gegen den Antrag sprechen. ~~der genügenden Unterstützung des~~ rags dürfen nur noch je ein Stadtrdneter gegen und für den Antrag ~~chen.~~) Alsdann hat der Vorsteher Namen der noch gemeldeten Redner uteilen, worauf die Abstimmung über Schlussantrag erfolgt.

Die Abstimmung kann in der Weise ehehen, dass über den Schluss der atung im allgemeinen und nachher über abgestimmt wird, ob die anldeten Sprecher noch zum Wort men sollen.

14.

Schluss der Beratung.

Nach Schluss der Beratung darf Wort nur noch zu persönlichen Bekungen verteilt werden, auch dürfen e Anträge zum Beratungsgegenstande ht mehr gestellt werden.

Nach Erledigung der Bemerkungen fen der Berichterstatter, oder wenn

Wünscht zur Sache niemand das Wort

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

der selbständige Antrag eines Stadtverordneten beraten wird, der Antragsteller nochmals sprechen.

Ist neben dem Berichterstatter noch ein Mitberichterstatter ernannt, so darf dieser noch vor jenem sprechen.

Wird über den selbstständigen Antrag eines Mitgliedes von einem anderen Mitgliede Bericht erstattet, so darf vor diesem Berichterstatter der Antraggsteller noch einmal sprechen.

Hierauf ist jede weitere Aussprache über den Gegenstand unzulässig.

15.

Ratsvorlagen ausserhalb der Tagesordnung.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Ratsvorlagen dürfen nur erledigt werden, wenn sie dringlich sind und die Versammlung bei Beginn der Sitzung ihre sofortige Beratung beschliesst.

16.

Berichterstatter.

Für jeden Beratungsgegenstand ist ein Berichterstatter zu bestellen, der ~~darüber~~ über ihn Vortrag zu erstatten und sein Gutachten abzugeben hat.

In besonders wichtigen Fällen können nach dem Ermessen des Vorstandes Mitberichterstatter bestellt werden.

17.

Anträge und selbstständige Anträge.

Der Vorsteher kann verlangen, dass im Laufe der Beratung gestellte Anträge ihm schriftlich überreicht werden.

Jeder Antrag bedarf der Unterstützung durch mindestens 4 Stadtverordnete ausser dem Antragsteller. Die Unterstützungsfrage stellt der Vorsteher sofort nach Begründung des Antrags.

Zieht ein Antragsteller seinen ausreichend unterstützten Antrag zurück, so kann jeder Stadtverordnete ihn sofort wieder aufnehmen, und zu dem seinigen machen, ohne dass es einer nochmaligen Unterstützung bedarf.

Selbstständige Anträge (das sind solche, die mit der Tagesordnung nicht in Zusammenhange stehen) sind spätestens am 3. Tage vor der Sitzung früh 8 Uhr bei dem Vorstener schriftlich einzureichen.

Der Vorstand setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung unter der Bezeichnung:

„Selbstständiger Antrag"

Nicht auf ~~auf~~ der Tagesordnung stehende, aber als dringlich begründete selbstständige Anträge dürfen nur beraten werden, wenn die Stadtverordneten unter Anerkennung der Dringlichkeit dies beschliessen.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

18.

Anfragen und kleine Anfragen.

Anfragen(Interpellationen) und kleine Anfragen an den Stadtrat, die nicht mit der Tagesordnung zusammenhängen, sind dem Vorsteher in der ~~letzten~~ 17 Abs. 4 bestimmten Frist schriftlich zuzustellen. Die ersteren müssen von fünf (5) Stadtverordneten unterzeichnet sein. Der an erster Stelle Unterfertigte gilt als Anfrager. Bei den kleinen Anfragen genügt die Unterzeichnung durch den Anfrager.

Der Vorstand setzt die Anfragen und kleinen Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Der Gegenstand der Anfragen ist dabei kurz anzugeben. Bei den kleinen Anfragen ist Angabe des Gegenstandes nicht erforderlich.

Bei Mitteilung der Tagesordnung an den Stadtrat hat der Vorsteher anzufragen, ob und wann die Anfrage beantwortet werden soll.

Nicht auf der Tagesordnung stehende, aber als dringlich begründete Anfragen und kleine Anfragen, dürfen nur erledigt werden, wenn die Stadtverordneten unter Anerkennung der Dringlichkeit dies beschliessen und ein Ratsmitglied die sofortige Beantwortung zusagt.

Zur Begründung der Anfrage ist den Anfragen sofort das Wort zu erteilen.

Die Stadtverordneten können die Besprechung einer Anfrage beschliessen. Bei der Besprechung steht der Anfrager hinsichtlich der Meldung zum Worte einem Berichterstatter gleich (12a,14). ~~Zur~~

~~Begründung der Anfrage ist ihm zuerst das Wort zu erteilen.~~ Eine Beratung kleiner Anfragen findet nicht statt.

19.

Abstimmung.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Art der Abstimmung und das Verfahren bei Wahlen ~~(mit Ausnahme der in 1 genannten und der Wahlen zum Stadtrat)~~ bestimmt der Vorsteher, soweit nicht unter 1 oder gesetzlich ein bestimmtes Wahlverfahren vorgeschrieben ist.

Wahlen durch Zuruf sind unzulässig, wenn ein Stadtverordneter widerspricht; ~~und~~ bei Wahlen von Vorstands-und Ratsmitgliedern ~~entscheidet~~.

Liegen mehrere Anträge gleichzeitig vor, so ist zunächst über den weitergehenden abzustimmen.

Die Fragestellung ist so einzurichten, dass mit »Ja« oder »Nein« geantwortet werden kann. Sitzenbleiben gilt als Bejahung, Erheben von den Plätzen als Verneinung.

Stimmenthaltung ist unzulässig. Berührt jedoch ein Beratungsgegenstand die eignen Vorteile eines Stadtverordneten oder von ihm vertretene fremde Vorteile, so darf er an der Beschlussfassung und, wenn nicht das Gegenteil beschlossen wird, auch an der Beratung nicht teilnehmen.

Die blosse Mitgliedschaft bei einem Vereine oder einer anderen Gesellschaft schliesst in der Regel die Teilnahme an der Beratung und Abstimmung nicht aus.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Im Zweifel entscheiden die Stadtverordneten über das Vorliegen von Hinderungsgründen.

Die Namen derer, die sich der Abstimmung enthalten, sind in der Niederschrift aufzuführen.

Jedes Mitglied kann namentliche Abstimmung beantragen. Sie ist in der Weise vorzunehmen, dass zuerst der 1. stellvertretende Vorsteher, hierauf der 2. stellvertretende Vorsteher, dann der Schriftführer und sein Stellvertreter, des weiteren die übrigen Satdtverordneten nach der Reihenfolge ihrer Sitzplätze aufgerufen werden, der Vorsteher aber seine Stimme zuletzt abgibt.

Ausnahmeweise und in besonders dringlichen Fällen kann die Abstimmung durch Umlaufschreiben erfolgen.

20.

Niederschrift.

Die Niederschrift wird in den öffentlichen Sitzungen von dem verpflichteten besoldeten Gemeindebeamten oder seinem Stellvertreter, in den geheimen Sitzungen vom dem zum Schriftführer erwählten Stadtverordneten oder seinem Stellvertreter geführt.

Jeder Stadtverordnete kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimme in der Niederschrift vermerkt wird.

Die Niederschriften sind sofort nach Erledigung der Tagesordnung zu verlesen. Nach Genehmigung sind sie vom Vorsitzenden und zwei Stadtverordneten, die der Vorsteher nach der Reihenfolge ihrer Sitzplätze hierzu bestimmt, mit zu vollziehen.

IV. Abschnitt.

Verschiedenes.

21.

Beamte der Stadtverordneten.

Beamte der Stadtverordneten sind der verpflichtete besoldete Schriftführer, der auch die Sachenliste führt, die Akten besorgt und verwahrt, sowie der Stadtverordnetenbote.

Beide werden alljährlich unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom Vorstand gewählt und vom Stadtrat bestätigt und verpflichtet.

Findet eine solche Wahl am Anfang des neuen Jahres nicht statt, so gelten die bisherigen Inhaber dieser Stellen als aufs neue gewählt.

22.

Abweichungen von der Geschäftsordnung.

Abweichungen von der Geschäftsordnung für einzelne Fälle sind nur zulässig, wenn sie nicht gegen

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

landes- und ortsgesetzliche
Vorschriften verstossen und einstimmig genehmigt werden.

Diese Genehmigung kann auch nachträglich eingeholt und erteilt werden.

23.

Gültigkeit der Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Juli 1919 in Kraft. Damit verliert die Geschäftsordnung vom 15. November 1901 ihre Gültigkeit.

Bautzen, den Juli 1919.

Die Stadtverordneten

i. Z. Vorsteher.

Geschäftsordnung
der Stadtverordneten zu Bautzen.

I. Abschnitt.

Vorstand.

1.

Wahl des Vorstandes.

Alljährlich in der ersten Sitzung wählen die Stadtverordneten einzeln durch Stimmzettel einen Vorsteher, zwei Stellvertreter, einen Schriftführer und seinen Stellvertreter. Diese bilden den Vorstand.

Die Wahl des Vorstehers leitet in den Jahren nach vollständiger Neuwahl der Stadtverordneten ein Ratsmitglied, die der übrigen Vorstandsmitglieder sodann der Vorsteher, im Falle seiner Verhinderung aber ein Ratsmitglied.

In den anderen Jahren leitet die Wahl des Vorstehers und der übrigen Vorstandsmitglieder der bisherige Vorsteher und im Falle seiner Behinderung sein Stellvertreter.

Die abtretenden Vorstandsmitglieder sind sofort wieder wählbar.

Zur Gültigkeit einer Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, findet Wahl zwischen den beiden Personen statt, die beim zweiten Wahlgange die meisten Stimmen erhielten.

Weiße und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet für die Zulassung zur engeren Wahl das Los, ebenso im Falle wiederkehrender Stimmengleichheit bei der engeren Wahl.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Farbkarte #13
B.I.G.

landes- und ...orts...
Vorschrifte... ver...
stimmig gen...mig...
Diese ...ene...
nachträglich ...ein...
werden.

...23...

Gültigkeit der...
Diese G...
mit dem ...Juli...
in Kraft. Damit ...
schäftsordnung ...
ihre Gültigkeit.

Bautzen, den ...

Der ...

2.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Sitzungen fest und ernennt die Berichterstatter.

Der Vorsteher vertritt die Stadtverordneten gegenüber dem Stadtrat, anderen Behörden und nach außen. Er hat für die Stadtverordneten Schriftstücke auszufertigen und zu unterzeichnen. Er erläßt die Einladungen zu den Sitzungen, eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen, handhabt deren Ordnung und überwacht die Führung der Niederschrift.

Ist der Vorsteher verhindert oder gibt er den Vorsitz ab, so übernimmt der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter seine Obliegenheiten.

Während der Vorsteher den Vorsitz ausübt, führt der Stellvertreter die Rednerliste und unterstützt ihn in der Auszählung der Abstimmungsergebnisse.

3.

Rechte und Pflichten des Schriftführers.

Der Schriftführer, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, überwacht den Aktenbestand und die Sachenliste, insbesondere deren Auslegung in den Sitzungen, sowie die Anwesenheitsliste. Er hat alljährlich einen Geschäftsbericht zu verfassen, oder unter seiner Verantwortung verfassen zu lassen und vorzutragen. Ihm liegt bei den Vorstandssitzungen und bei den nicht öffentlichen Beratungen der Stadtverordneten die Führung der Niederschrift ob. Er unterstützt den Vorsteher bei der Auszählung der Abstimmungsergebnisse.

II. Abschnitt.

Ausschüsse.

4.

Wahlen für die gemischten ständigen Ausschüsse.

Die Wahlen für die gemischten ständigen Ausschüsse erfolgen auf Grund der Bestimmungen der §§ 2—30 des X. Nachtrags zum Neuen Allgemeinen Ortsgesetz. Hierfür

wird nach § 2 dieses Nachtrages ein Wahlausschuß in der ersten Sitzung des Kalenderjahres eingesetzt.

Auch wenn sich die Stadtverordneten gemäß § 31 des Nachtrages auf einen gemeinschaftlichen Wahlvorschlag verständigen, hat dieser Wahlausschuß die Wahlen vorzubereiten.

Die Vorschläge dieses Ausschusses sind in vertraulicher Besprechung zu beraten, zu der der Vorsteher sämtliche Stadtverordnete einzuladen und zu der der Stadtrat Zutritt hat. Erst dann dürfen die Vorschläge für die Ausschußwahlen in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben und die Wahlen vollzogen werden.

Die Stadtverordneten können in dem Jahre, für das Stadtverordnetenwahlen nicht erfolgt sind, beschließen, daß die im Vorjahre in die gemischten ständigen Ausschüsse gewählten Stadtverordneten ihre Ämter beizubehalten haben.

5.

Ablehnung der Wahl in einen Ausschuß.

Die Wahl kann nur aus gesetzlichen Gründen (§ 47 der R.-St.-O.) abgelehnt werden; sie sind sofort dem Vorsteher anzuzeigen. Über die Statthaftigkeit der Ablehnung entscheiden die Stadtverordneten.

6.

Außerordentliche Ausschüsse.

Außerordentliche (nichtständige) Ausschüsse werden nach § 129 der revid. Städteordnung nach Bedarf gewählt und bleiben bis zur Erledigung ihrer Aufgabe bestehen.

III. Abschnitt.

Sitzungen.

7.

Anberaumung der Sitzungen.

Die ordentlichen Sitzungen der Stadtverordneten finden in der Regel aller 14 Tage, und zwar bis auf weiteres Freitags statt. Die Zeit von Mitte Juli bis Mitte August jedes Jahres bleibt, soweit tunlich, sitzungsfrei.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

landes- und ort
Vorschrifte ve
stimmig gene mig
Diese ene
nachträglich ei
werden.

25

Gültigkeit de
Diese Ge
mit dem Jun
in Kraft. Damit
schäftsordnung
ihre Gültigkeit.

Bautzen, den

Di

Zu den Sitzungen ist jedes Mitglied 2 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Gleichzeitig ist die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung im Amtsblatte zu veröffentlichen.

Die Tagesordnung der öffentlichen und geheimen Sitzung, ebenso der Wortlaut der selbständigen Anträge, Anfragen und kleinen Anfragen ist dem Stadtrate zuzufertigen.

Weitere Schriftstücke, Drucksachen und sonstige Vervielfältigungen dürfen im Sitzungssaale nur mit Genehmigung des Vorstehers verteilt werden.

Die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen steht dem Vorstande zu. Sie muß erfolgen, wenn die Mehrheit der Stadtverordneten dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

8.

Öffentliche und geheime Sitzungen.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind in der Regel öffentlich.

Der Vorstand kann einzelne Gegenstände in die geheime Sitzung verweisen, und zwar auf Antrag des Stadtrates oder wenn er aus besonderen Gründen seinerseits den Ausschluß der Öffentlichkeit für geboten erachtet.

Das kann insbesondere geschehen, wenn über persönliche Verhältnisse zu verhandeln oder durch Öffentlichkeit eine Schädigung des Vorteils der Stadtgemeinde zu befürchten ist.

Die Stadtverordneten können beschließen, daß eine Angelegenheit, die auf der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung steht, nicht öffentlich, und eine Angelegenheit, die in die geheime Sitzung verwiesen ist, öffentlich beraten werde.

Der Antrag auf Öffentlichkeit der Sitzung und die Beratung und Beschlußfassung darüber dürfen aber nur in geheimer Sitzung erfolgen. Bei Annahme des Antrags ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung zu setzen, außer wenn es sich um dringliche Sachen handelt und die Stadtverordneten demgemäß beschließen.

Die nachträgliche Veröffentlichung des in geheimer Sitzung Verhandelten darf beschlossen werden. Dahingehender Antrag sowie Beratung und Beschlußfassung darüber dürfen aber nur in geheimer Sitzung erfolgen. Die Veröffentlichung von Verhandlungen, die auf Antrag des Stadtrates in geheimer Sitzung stattgefunden haben, bedarf der Zustimmung des Stadtrates. Die Veröffentlichung geschieht durch den Vorsteher. Bis dahin ist jeder Stadtverordnete zur Geheimhaltung verpflichtet. Ebenso hat er die Verpflichtung zur Geheimhaltung des Inhaltes aller ihm zugestellten Akten.

Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht sind auf Beschluß des Vorstandes vom Vorsteher in geheimer, bei Wiederholung in öffentlicher Sitzung zu rügen.

Diese Rüge ist in der Niederschrift zu vermerken.

9.

Zuhörer.

Die Zuhörer haben sich jeder Kundgebung des Beifalls oder Mißfallens zu enthalten. Der Vorsteher hat bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift das Recht, den Zuhörerraum ganz zu räumen, oder einzelne die Verhandlungen störende Zuhörer entfernen zu lassen.

10.

Sitzordnung.

Für den Vorsteher, seinen 1. Stellvertreter und den Schriftführer sind bestimmte Plätze vorgesehen. Die Anordnung der Gruppen wird in der ersten Sitzung nach den Neuwahlen vereinbart. Findet eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Los. Innerhalb der Gruppen richtet sich die Sitzordnung nach der Reihenfolge der Wahlvorschlagslisten.

11.

Eröffnung der Sitzung, Fernbleiben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, sobald mehr als die Hälfte der Stadtverordneten anwesend ist.

Stadtverordneten, die unentschuldigt später als eine Viertelstunde nach der anberaumten Zeit erscheinen, aus-

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Farbkarte #13
B.I.G.

1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 1.8 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0 4.5 5.0

landes- und
Vorschriften
stimmig
Diese G
nachträglich
werden.

Gültigkeit
Diese Ge
mit dem Juli
in Kraft. Damit
schäftsordnung
ihre Gültigkeit.

Bautzen, den

— 6 —

bleiben oder sich vor dem Schlusse entfernen, kann im Wiederholungsfalle auf Beschluß des Vorstandes durch den Vorsteher eine Rüge erteilt werden. Die Rüge ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Entschuldigungsgründe für die Behinderung am Erscheinen, für verspätetes Kommen oder vorzeitiges Weggehen sind spätestens bis zum Beginn der Sitzung bei dem Vorsteher mündlich oder schriftlich anzubringen.

Dieser hat zu ermessen, ob die angebrachten Entschuldigungen genügen; er kann hierüber einen Beschluß des Vorstandes herbeiführen.

Wenn sich der Beteiligte bei einer ablehnenden Verfügung nicht beruhigt, entscheiden die Stadtverordneten.

Jeder Stadtverordnete, der über 3 Wochen ortsabwesend zu sein beabsichtigt, hat ein Urlaubsgesuch einzureichen, über das die Stadtverordneten entscheiden.

In der Niederschrift sind zu verlautbaren: die Zeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung und die Namen der entschuldigt und unentschuldigt ausgebliebenen, sowie der zu spät gekommenen und vor dem Schluß der Sitzung weggegangenen Stadtverordneten. Ebenso sind die Urlaubsgesuche nebst der Entschließung der Stadtverordneten zu vermerken.

12.

Einrichtung der Beratungen.

a) Nach Eröffnung der Sitzung nennt der Vorsitzende die Namen der Stadtverordneten, die entschuldigt an der Sitzung nicht teilnehmen, später zu kommen oder zeitiger wegzugehen beabsichtigen.

Sodann wird über Urlaubsgesuche beschlossen.

Hierauf bringt der Vorsteher die Eingänge zur Kenntnis, und spricht nach Genehmigung die Rechnungen richtig.

Die Beratungsgegenstände werden nach der Tagesordnung erledigt. Nach der Berichterstattung erteilt der Vorsteher den Stadtverordneten, die zu dem Gegenstande sprechen wollen, in der Reihenfolge der Meldung das Wort.

Niemand darf sprechen, ehe ihm das Wort erteilt ist.

— 7 —

Das Wort zu einer tatsächlichen Berichtigung oder zur Aufklärung von Mißverständnissen wird auch außer der Reihe, und zwar sofort nach dem Redner gestattet, der zu der Berichtigung Anlaß gegeben hat.

Das Wort zur Geschäftsordnung erhält jeder Stadtverordnete außerhalb der Reihe.

Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nur unmittelbar nach Schluß der Beratung zu erteilen (s. § 14, Abs. 1).

Jeder Sprecher mit Ausnahme des Vorstehers, des Berichterstatters und Mitberichterstatters hat sich von seinem Stuhle zu erheben und darf während seines Vortrages von niemand außer dem Vorsteher unterbrochen werden. Das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden ist nur mit Genehmigung des Vorstehers gestattet.

Über denselben Gegenstand darf ein Stadtverordneter ohne Zustimmung der Versammlung nur zweimal sprechen.

Berichterstatter, Mitberichterstatter, der Ratsvorsitzende und der Vertreter der in Betracht kommenden Ratsabteilung können außer der Reihe und auch mehr als zweimal das Wort verlangen.

b) Dem Vorsteher steht in Ausübung des Vorsitzes jederzeit das Wort zu. Er ist berechtigt, die Redner zur Sache und zur Ordnung zu rufen. Ist das eine oder andere in derselben Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann ihm die Versammlung durch Beschluß das Wort über den vorliegenden Gegenstand entziehen, sofern er zuvor auf diese Folge vom Vorsteher aufmerksam gemacht worden ist.

Der Ordnungsruf ist nur dann zu erteilen, wenn sich ein Stadtverordneter persönliche Ausfälle gegen einen anderen Gemeindevertreter oder sonstige Äußerungen unanständiger oder beleidigender Art zuschulden kommen läßt.

Will sich der Vorsitzende selbst wesentlich an der Beratung beteiligen, so hat er den Vorsitz abzugeben. In der Niederschrift ist dies zu vermerken.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

13.

Schlußantrag.

Den Schluß der Beratung kann nur ein Stadtverordneter beantragen, der noch nicht zu dem Gegenstande gesprochen hat. Er kann diesen Antrag schriftlich oder durch Erklärung „zur Geschäftsordnung" stellen. Wird der Antrag genügend unterstützt, so dürfen nur noch je ein Stadtverordneter für und gegen den Antrag sprechen. Alsdann hat der Vorsteher die Namen der noch gemeldeten Redner mitzuteilen, worauf die Abstimmung über den Schlußantrag erfolgt.

Die Abstimmung kann in der Weise geschehen, daß über den Schluß der Beratung im allgemeinen und nachher darüber abgestimmt wird, ob die angemeldeten Sprecher noch zum Wort kommen sollen.

14.

Schluß der Beratung.

Nach Schluß der Beratung darf das Wort nur noch zu persönlichen Bemerkungen und zur tatsächlichen Berichtigung erteilt werden, auch dürfen neue Anträge zum Beratungsgegenstande nicht mehr gestellt werden.

Nach Erledigung der Bemerkungen dürfen der Berichterstatter, oder wenn der selbständige Antrag eines Stadtverordneten beraten wird, der Antragsteller nochmals sprechen.

Ist neben dem Berichterstatter noch ein Mitberichterstatter ernannt, so darf dieser noch vor jenem sprechen.

Wird über den selbständigen Antrag eines Mitgliedes von einem anderen Mitgliede Bericht erstattet, so darf vor diesem Berichterstatter der Antragsteller noch einmal sprechen.

Hierauf ist jede weitere Aussprache über den Gegenstand unzulässig.

15.

Ratsvorlagen außerhalb der Tagesordnung.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Ratsvorlagen dürfen nur erledigt werden, wenn sie dringlich sind und die

Versammlung bei Beginn der Sitzung ihre sofortige Beratung beschließt.

16.

Berichterstatter.

Für jeden Beratungsgegenstand ist ein Berichterstatter zu bestellen, der über ihn Vortrag zu erstatten und sein Gutachten abzugeben hat.

In besonders wichtigen Fällen können nach dem Ermessen des Vorstandes Mitberichterstatter bestellt werden.

17.

Anträge und selbständige Anträge.

Der Vorsteher kann verlangen, daß im Laufe der Beratung gestellte Anträge ihm schriftlich überreicht werden.

Jeder Antrag bedarf der Unterstützung durch mindestens 4 Stadtverordnete außer dem Antragsteller. Die Unterstützungsfrage stellt der Vorsteher sofort nach Begründung des Antrags.

Zieht ein Antragsteller seinen ausreichend unterstützten Antrag zurück, so kann jeder Stadtverordnete ihn sofort wieder aufnehmen und zu dem seinigen machen, ohne daß es einer nochmaligen Unterstützung bedarf.

Selbständige Anträge (das sind solche, die mit der Tagesordnung nicht im Zusammenhange stehen) sind spätestens am 3. Tage vor der Sitzung früh 8 Uhr bei dem Vorsteher schriftlich einzureichen.

Der Vorstand setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung unter der Bezeichnung: „Selbständiger Antrag".

Nicht auf der Tagesordnung stehende, aber als dringlich begründete selbständige Anträge dürfen nur beraten werden, wenn die Stadtverordneten unter Anerkennung der Dringlichkeit dies beschließen.

18.

Anfragen und kleine Anfragen.

Anfragen (Interpellationen) und kleine Anfragen an den Stadtrat, die nicht mit der Tagesordnung zusammenhängen, sind dem Vorsteher in der unter 17 Abs. 4 bestimmten

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

landes- und ...
Vorschrifte...
stimmig gene...
Diese ...
nachträglich ...
werden.

23

Gültigkeit ...
Diese ...
mit dem ... Juli
in Kraft. Dami...
schäftsordnung ...
ihre Gültigkeit.

Bautzen, den

Di...

Frist schriftlich zuzustellen. Die ersteren müssen von fünf Stadtverordneten unterzeichnet sein. Der an erster Stelle Unterfertigte gilt als Anfrager. Bei den kleinen Anfragen genügt die Unterzeichnung durch den Anfrager.

Der Vorstand setzt die Anfragen und kleinen Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Der Gegenstand der Anfragen ist dabei kurz anzugeben. Bei den kleinen Anfragen ist Angabe des Gegenstandes nicht erforderlich.

Bei Mitteilung der Tagesordnung an den Stadtrat hat der Vorsteher anzufragen, ob und wann die Anfrage beantwortet werden soll.

Nicht auf der Tagesordnung stehende, aber als dringlich begründete Anfragen und kleine Anfragen dürfen nur erledigt werden, wenn die Stadtverordneten unter Anerkennung der Dringlichkeit dies beschließen und ein Ratsmitglied die sofortige Beantwortung zusagt.

Zur Begründung der Anfrage ist dem Anfrager sofort das Wort zu erteilen.

Die Stadtverordneten können die Besprechung einer Anfrage beschließen. Bei der Besprechung steht der Anfrager hinsichtlich der Meldung zum Worte einem Berichterstatter gleich (12a, 14).

Eine Besprechung kleiner Anfragen findet nicht statt.

19.
Abstimmung.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Art der Abstimmung und das Verfahren bei Wahlen bestimmt der Vorsteher, soweit nicht unter 1 oder gesetzlich ein bestimmtes Wahlverfahren vorgeschrieben ist.

Wahlen durch Zuruf sind unzulässig, wenn ein Stadtverordneter widerspricht; sie sind bei Wahlen von Vorstands- und Ratsmitgliedern ausgeschlossen.

Liegen mehrere Anträge gleichzeitig vor, so ist zunächst über den weitergehenden abzustimmen.

Die Fragestellung ist so einzurichten, daß mit „Ja“ oder „Nein“ geantwortet werden kann. Sitzenbleiben gilt als Bejahung, Erheben von den Plätzen als Verneinung.

Stimmenenthaltung ist unzulässig. Berührt jedoch ein Beratungsgegenstand die eigenen Vorteile eines Stadtverordneten oder von ihm vertretene fremde Vorteile, so darf er an der Beschlußfassung und, wenn nicht das Gegenteil beschlossen wird, auch an der Beratung nicht teilnehmen.

Die bloße Mitgliedschaft bei einem Vereine oder einer anderen Gesellschaft schließt in der Regel die Teilnahme an der Beratung und Abstimmung nicht aus. Im Zweifel entscheiden die Stadtverordneten über das Vorliegen von Hinderungsgründen.

Die Namen derer, die sich der Abstimmung enthalten, sind in der Niederschrift aufzuführen.

Jedes Mitglied kann namentliche Abstimmung beantragen. Sie ist in der Weise vorzunehmen, daß zuerst der 1. stellvertretende Vorsteher, hierauf der 2. stellvertretende Vorsteher, dann der Schriftführer und sein Stellvertreter, des weiteren die übrigen Stadtverordneten nach der Reihenfolge ihrer Sitzplätze aufgerufen werden, der Vorsteher aber seine Stimme zuletzt abgibt.

Ausnahmsweise und in besonders dringlichen Fällen kann die Abstimmung durch Umlaufschreiben erfolgen.

20.
Niederschrift.

Die Niederschrift wird in den öffentlichen Sitzungen von dem verpflichteten besoldeten Gemeindebeamten oder seinem Stellvertreter, in den geheimen Sitzungen von dem zum Schriftführer erwählten Stadtverordneten oder seinem Stellvertreter geführt.

Jeder Stadtverordnete kann verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Stimme in der Niederschrift vermerkt wird.

Die Niederschriften sind sofort nach Erledigung der Tagesordnung zu verlesen. Nach Genehmigung sind sie vom Vorsitzenden und zwei Stadtverordneten, die der Vorsteher

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

landes- und
Vorschriften
stimmig
Diese
nachträglich
werden.

Gültigkeit
Diese
mit dem Juli
in Kraft. Damit
schäftsordnung
ihre Gültigkeit.

Bautzen, den

— 12 —

nach der Reihenfolge ihrer Sitzplätze hierzu bestimmt, mit zu vollziehen.

IV. Abschnitt.

Verschiedenes.

21.

Beamte der Stadtverordneten.

Beamte der Stadtverordneten sind der verpflichtete besoldete Schriftführer, der auch die Sachenliste führt, die Akten besorgt und verwahrt, sowie der Stadtverordnetenbote.

Beide werden alljährlich unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom Vorstand gewählt und vom Stadtrat bestätigt und verpflichtet.

Findet eine solche Wahl am Anfang des neuen Jahres nicht statt, so gelten die bisherigen Inhaber dieser Stellen als aufs neue gewählt.

22.

Abweichungen von der Geschäftsordnung.

Abweichungen von der Geschäftsordnung für einzelne Fälle sind nur zulässig, wenn sie nicht gegen landes- oder ortsgesetzliche Vorschriften verstoßen und einstimmig genehmigt werden.

Diese Genehmigung kann auch nachträglich eingeholt und erteilt werden.

23.

Gültigkeit der Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Juli 1919 in Kraft. Damit verliert die Geschäftsordnung vom 15. November 1901 ihre Gültigkeit.

Bautzen, den Juli 1919.

Die Stadtverordneten.

z. Zt. Vorsteher.

Einges. 26/1. 21. 37.

An das Stadtverordnetenkollegium
zu Bautzen.

Ich bitte, folgenden Antrag als selbständigen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung zu setzen:

In Abschnitt 19 der Geschäftsordnung der Stadtverordneten zu Bautzen wird in der 4. Absatz nach dem Satz: Jedes Mitglied kann namentliche Abstimmung beantragen, eingefügt:

Es gilt als beschlossen, wenn 1/5 (ein Fünftel) der anwesenden Mitglieder dem Antrage zustimmen.

Bautzen, den 26. 1. 21.

Kz. 36. St. V. Kgs.

Hasse
Keller
Hoffmann
Richter I.
Rödel
Kaffenberger
Kuhn
Pellowski
Brunnicke

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Farbkarte #13
B.I.G.

1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 1.8 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0 4.5

landes- u
Vorschrif
stimmig g
Die
nachträgl
werden.

Gültigk
Di
mit dem
in Kraft.
schäftsor
ihre Gült

Bautzen

58.

Auszugsw. Abschrift.

Sitzung der Stadtverordneten,
Bautzen, am 3. Februar 1921.

No. 36,
Selbständiger Antrag auf Aenderung der Geschäftsordnung.

Der durch Unterschriften bereits genügend unterstützte Antrag wird von Herrn Schuster I begründet und zur Annahme empfohlen.

Herr Dr. Schüller stellt den Antrag:

19! "Dem § 17 Abs. 10 der Geschäftsordnung der Stadtverordneten hinzuzufügen: Namentlich ist dann abzustimmen, wenn 12 Stadtverordnete vor dem Beginn der Abstimmung es beantragen.

Eine namentliche Abstimmung über Schluss- und Vertagungsanträge ist unzulässig. Bei namentlichen Abstimmungen ist Stimmenthaltung zulässig."

Der Antrag wird ausreichend unterstützt.

Herr Hausmann beantragt Vertagung der Beschlussfassung über beide Anträge bis zur nächsten Sitzung, welcher Antrag ausreichend unterstützt und mit 19 gegen 15 Stimmen angenommen wird.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Auszugsw. Abschrift.

Sitzung der Stadtverordneten,
Bautzen, am 17. Februar 1921.

No. 36,
Selbständiger Antrag der Herren
Schuster I und Genossen auf Aenderung der Geschäftsordnung.

Der bereits in der letzten Sitzung besprochene Antrag lautet:

"In Abschnitt 19 der Geschäftsordnung der Stadtverordneten zu Bautzen wird im vorletzten Absatze nach dem Satze: "Jedes Mitglied kann namentliche Abstimmung beantragen" eingeschoben: "sie gilt als beschlossen, wenn 1/5 (ein Fünftel) der anwesenden Mitglieder ausser dem Antragsteller den Antrag unterstützt."

Die Abstimmung ergibt Ablehnung dieses Antrages mit 24 gegen 11 Stimmen.

Dagegen wird der ebenfalls bereits in der letzten Sitzung mit behandelte Antrag des Herrn Dr. Schüller einstimmig angenommen, soweit er lautet:

I. Dem § 19 Abs. 10 der Geschäftsordnung der Stadtverordneten hinzuzufügen:"Namentlich ist dann abzustimmen, wenn 12 Stadtverordnete vor dem Beginn der Abstimmung es beantragen",

und

II. Eine namentliche Abstimmung über Schluss- und Vertagungsanträge ist unzulässig.

Soweit der Antrag aber weiter lautet:

57.

"Bei namentlichen Abstimmungen ist Stimmenthaltung zulässig",
wird er mit 21 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Vorbemerkungen für die Stadtverordneten und den Rat.

Le. 19.2.21. von der Ha

Entwurf.

I. Nachtrag
zur Geschäftsordnung der Stadtverordneten zu Bautzen vom 10. Juli 1919.

Auf Grund der Stadtverordneten-Beschlusses vom 17. Februar 1921 wird vorgenannte Geschäftsordnung dahin ergänzt, dass als Absatz 11 zu Abschnitt 19 eingefügt wird:

„Namentlich ist dann abzustimmen, wenn 12 Stadtverordnete vor dem Beginn der Abstimmung es beantragen. Eine namentliche Abstimmung über Schluß- und Vertagungsanträge

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

ist ungültig."

Dieser Nachtrag tritt ~~sofort~~ mit dem Tage des erwähnten Beschlusses in Kraft.

Bautzen, am 24. Februar 1921.

Die Stadtverordneten.

(Unterschrift)

von der Ha

Vorsteher.

60.

I. N a c h t r a g

zur Geschäftsordnung der Stadtverordneten zu Bautzen

vom 10. Juli 1919.

Auf Grund des Stadtverordneten-Beschlusses vom 17. Februar 1921 wird obengenannte Geschäftsordnung dahin ergänzt, dass als Absatz 11 zu Abschnitt 19 eingefügt wird:

"Namentlich ist dann abzustimmen, wenn 12 Stadtverordnete vor dem Beginn der Abstimmung es beantragen. Eine namentliche Abstimmung über Schluss- und Vertagungsanträge ist unzulässig."

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage des erwähnten Beschlusses in Kraft.

B a u t z e n , am 24. Februar 1921.

D i e S t a d t v e r o r d n e t e n .

von der Ha

Vorsteher.

61.

Bautzen, am 2. März 1921.

An
den Stadtrat
zu
Bautzen.

Kpr. mit 73 Beil. 4/3.21
Schmidt

Wir haben einen I. Nachtrag zu unserer Geschäftsordnung vom 10. Juli 1919 erlassen, von dem wir beifolgend 13 Abzüge mit der Bitte überreichen, je 1 Stück den Mitgliedern des Rates zufertigen lassen zu wollen.

Die Stadtverordneten.

von der Ohe

Vorsteher.

Hierzu:
13 Abzüge.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Meerane, am 19. April 1924.

Zur Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Stadtverordneten nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bitten wir das geehrte Stadtverordneten-Kollegium um gefällige Übersendung der dortigen neuen Geschäftsordnung oder eines Entwurfes hier.

Hochachtungsvoll

Das Stadtverordnetenkollegium.

Nr.-L. Nr. 202.

Vorsteher.

XX 63

Geschäftsordnung

der Stadtverordneten zu B a u t z e n.

§ 1.

~~Vorstand.~~

§ 1.

Alljährlich in der ersten Sitzung wählen die Stadtverordneten aus ihrer Mitte einzeln durch Stimmzettel einen Vorsteher, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorstehers, einen Schriftführer und einen Stellvertreter des Schriftführers.

Diese bilden den Vorstand.

~~Weiße und ungültige Stimmzettel gelten nicht als abgegebene Stimmen (G.O. §§ 46, 52 Abs. 1). Wie hier und später angezogenen Paragraphen der Gemeindeordnung sind im Anhang abgedruckt.~~

~~Die Zusammensetzung des Vorstandes soll dem Stärkeverhältnis der Parteien entsprechen.~~ (G.O. §§ 46, 52 Abs. 1).

§ 2.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Sitzungen fest und ernennt für jeden Beratungsgegenstand einen Berichterstatter unter möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung aller Stadtverordneten. Ist eine Vorlage durch einen Ausschuß vorberaten worden, so soll die Berichterstattung einem Mitgliede dieses Ausschusses übertragen werden. In besonders wichtigen Fällen kann ein Mitberichterstatter bestellt werden.

Der Vorstand kann es ablehnen, Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die

a) nicht zur Zuständigkeit der Stadtverordneten gehören,

b) innerhalb der letzten drei Monate von den Stadtverordneten verhandelt worden sind.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers. ~~(G.O. §§ 46, 52 Abs. 1, 91, 95, 100, 101 Abs. 1 u. 2 und 104).~~

~~Gegen die Ablehnung kann die Entscheidung der Stadtverordneten angerufen werden, die ohne Besprechung entscheiden.~~

Der Vorsteher vertritt die Stadtverordneten gegenüber dem Stadtrate und nach außen. Er hat für die Stadtverordneten Schriftstücke auszufertigen und zu unterzeichnen.

Ist der Vorsteher verhindert, oder gibt er den Vorsitz ab, so übernimmt der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter

Anmerkung: ~~Die hier und weiter unten angezogenen Paragraphen der Gemeindeordnung sind im Anhang abgedruckt.~~

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

seine Obliegenheiten.

Die Rednerliste soll vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter geführt werden. Der Stellvertreter hat den Vorsteher bei der Auszählung der Abstimmungsergebnisse zu unterstützen. ~~(§§. 54,~~ (§§. 88 4, 21 Abs. 1, 85, 47, 100, 101 Abs. 1 u. 2, 110).

§ 3

Der Schriftführer, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, überwacht den Aktenbestand und die Sachenliste, insbesondere deren Auslegung in den Sitzungen, sowie die Anwesenheitsliste. Er hat alljährlich einen Geschäftsbericht zu verfassen, oder unter seiner Verantwortung verfassen zu lassen und vorzutragen. Ihm liegt bei den Vorstandssitzungen und bei den nicht öffentlichen Beratungen der Stadtverordneten die Führung der Niederschrift ob. Er unterstützt den Vorsteher bei der Auszählung der Abstimmungsergebnisse.

§ 4.

~~Beamte der Stadtverordneten.~~

Beamte der Stadtverordneten sind der Protokollführer, der auch die Sachenliste führt und die Akten besorgt und verwahrt, sowie der Stadtverordnetenbote. Für beide sind Stellvertreter zu bestimmen.

Der Protokollführer und sein Stellvertreter werden von den Stadtverordneten jeweils zugleich mit dem Vorstande (vergl. § 1) unter Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs gewählt. Den Boten und seinen Stellvertreter wählt der Vorstand zu Beginn jedes Jahres unter Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs.

Die Beamten der Stadtverordneten werden ~~aus der Zahl der städtischen Beamten gewählt und~~ vom Vorstande verpflichtet. ~~(§§. 46, Abs. 1, 52, Abs. 1).~~

§ 5.

~~Ausschüsse.~~

Die gemischten ständigen Ausschüsse werden nach den Bestimmungen des Ortsgesetzes über die Durchführung der Verhältniswahl all-

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

jährlich zu Beginn des Kalenderjahres neugewählt (vergl. § 7 der Verfassung der Stadt Bautzen ~~vom 20.6.~~ §§ 61, 62 Abs. 2, Satz 1, Abs. 3).

§ 6.

Ausschüsse anderer Art z.B. solche für bestimmte Zwecke, auch Untersuchungsausschüsse werden nach Bedarf ebenfalls nach den Bestimmungen des Ortsgesetzes über die Durchführung der Verhältniswahl gebildet. ~~(vom 20.6. § 37, Abs. 2)~~ (gl. § 37 Abs. 2).

Vorlagen.

~~Vorlagen.~~

§ 7.

Die Vorlagen, die das Stadtverordnetenkollegium zu behandeln hat, werden in der Regel durch den Rat vorbereitet. (vergl. § 5 der Verfassung der Stadt Bautzen)

Sitzordnung.

~~Sitzordnung.~~

§ 8.

Der Vorsteher, dessen erster Stellvertreter und der Schriftführer nehmen am Vorstandstische Platz.

Die Anordnung der Gruppen bestimmt, falls keine Einigung zustande kommt, der Vorstand. Die Sitzordnung innerhalb der Gruppen bestimmen diese selbst.

§ 9.

Berichterstatter.

~~Berichterstatter.~~

Der Berichterstatter hat über den Beratungsgegenstand Vortrag zu erstatten und sein Gutachten abzugeben (vgl. § 2 Abs. 1).

Er hat die Akten zur Sitzung mitzubringen oder im Falle der Behinderung rechtzeitig vor der Sitzung an den Vorsteher zurückzugeben.

Verläßt er die Sitzung vor Erledigung des Beratungsgegenstandes, über den er zu berichten hat, so hat er die Akten sofort dem Vorsteher zu übergeben.

§ 10.

Anfragen.

~~Anfragen~~

Anfragen (Interpellationen) und kleine Anfragen (über bestimmt bezeichnete Tatsachen) die nicht mit der Tagesordnung zusammenhängen,

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

sind in der in § 11 Abs. 1 bestimmten Frist beim Vorsteher schriftlich einzureichen. Die ersteren müssen von fünf Stadtverordneten unterzeichnet sein. Der an erster Stelle Unterfertigte gilt als Anfrager. Bei den kleinen Anfragen genügt die Unterzeichnung durch den Anfrager.

Der Vorstand setzt die Anfragen und kleinen Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Der Gegenstand der Anfragen ist dabei kurz anzugeben. Bei den kleinen Anfragen ist Angabe des Gegenstandes nicht erforderlich.

Bei Mitteilung der Tagesordnung an den Stadtrat hat der Vorsteher anzufragen, ob und wann die Anfrage beantwortet werden soll.

Nicht auf der Tagesordnung stehende, aber als dringlich begründete Anfragen und kleine Anfragen dürfen nur erledigt werden, wenn die Stadtverordneten unter Anerkennung der Dringlichkeit dies beschließen und ein Ratsmitglied die sofortige Beantwortung zusagt.

Zur Begründung der Anfrage ist dem Anfrager sofort das Wort zu erteilen.

Die Stadtverordneten können die Besprechung einer Anfrage beschließen. Bei der Besprechung steht der Anfrager hinsichtlich der Meldung zum Worte einem Berichterstatter gleich. ~~(§ 10, 14).~~

Eine Besprechung kleiner Anfragen findet nicht statt.

§ 11.

~~Selbständige Anträge.~~ Selbständige Anträge.

Anträge, die einen besonderen Beratungsgegenstand bilden sollen (selbständige Anträge), sind spätestens am dritten Tage vor der Sitzung vorm. 6 Uhr schriftlich und mit der ~~Unterschrift~~ Unterschrift von mindestens einem Siebentel der Stadtverordneten beim Vorsteher einzureichen.

Der Vorstand setzt sie vorbehaltlich der Vorschrift in § 2 Abs. 2 auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wird das vom Vorstande abgelehnt, so kann der Antragsteller die Stadtverordne-

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

ten anrufen, die ohne Besprechung entscheiden.

Die Behandlung dringlicher Anträge regelt § 4 Abs. 2 der Verfassung der Stadt Bautzen.

~~(G.O. § 58 Abs. 1).~~

~~Alle Anfragen, auf die vom Vorstande nicht mit der Tagesordnung verbundene Sitzungen.~~ ~~Abs. 1 neue letzte Punkt 7 Abs. 1.~~

~~Nach Eröffnung der Sitzung nennt der Vorsitzende die Namen der Stadtverordneten, die entschuldigt an der Sitzung nicht teilnehmen, später zu kommen oder zeitiger wegzugehen beabsichtigen.~~

Zu den Sitzungen ist jeder Stadtverordnete zwei Tage zuvor schriftlich mit verschlossenem Briefe unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ferner soll die Tagesordnung in Amtsblatte veröffentlicht werden.

~~(G.O. § 47 Abs. 1, 49 Abs. 1 - 3).~~

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich, soweit nicht in einzelnen Fällen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird.

~~Der~~ Der Vorstand hat einzelne Gegenstände von vornherein in die geheime Sitzung zu verweisen, wenn der Stadtrat es beantragt oder aus besonderen Gründen der Ausschluß der Oeffentlichkeit geboten erscheint, insbesondere wenn über persönliche Belange und Verhältnisse zu verhandeln ist oder durch die öffentliche Verhandlung eine Schädigung der Belange der Stadt zu befürchten ist oder die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit gefährdet wird.

Lehnt der Stadtrat (gemäß § 57 der G.O.) in einer Sache die öffentliche Auskunftserteilung ab, so darf (auch) der zur Entgegennahme der Auskunft eingesetzte Untersuchungsausschuß seinen Bericht nur in geheimer Sitzung erstatten.

Die nachträgliche ~~Veröffentlichung~~ Veröffentlichung des in geheimer Sitzung Verhandelten darf beschlossen werden. Dahingehender Antrag sowie Beratung und Beschlußfassung darüber dürfen aber nur in geheimer Sitzung erfolgen. Die Veröffentlichung von Verhandlungen, ~~die~~ (gemäß § 57 der G.O.) auf Antrags des Stadtrates in geheimer Sitzung stattgefunden haben, bedarf der Zustimmung des Stadtrates. Die Veröffentlichung geschieht durch den Vorsteher. Bis

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

dahin ist jeder Stadtverordnete zur Geheimhaltung verpflichtet.

Die Schweigepflicht der Stadtverordneten erstreckt sich auf den Inhalt aller ihnen zugestellten Akten.

Verletzungen der Schweigepflicht sind auf Beschluß des Vorstandes vom Vorsteher in geheimer, bei Wiederholung in öffentlicher Sitzung zu rügen. Die Rüge ist in der Niederschrift zu vermerken.

[illegible] G.O. §§ 37, 50, 60.

§ 14.

Der Vorsteher eröffnet die Sitzung, sobald mehr als die Hälfte der Stadtverordneten anwesend ist.

Stadtverordnete, die unentschuldigt später als eine Viertelstunde nach der anberaumten Zeit erscheinen, ausbleiben oder sich vor dem Schlusse entfernen, kann im Wiederholungsfalle auf Beschluß des Vorstandes durch den Vorsteher eine Rüge erteilt werden. Die Rüge ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Entschuldigungsgründe für die Behinderung am Erscheinen, für verspätetes Kommen oder vorzeitiges Weggehen sind ~~spätestens bis zum Beginn der Sitzung~~ bei dem Vorsteher mündlich oder schriftlich anzubringen.

Dieser hat zu ermessen, ob die angebrachten Entschuldigungen genügen; er kann hierüber einen Beschluß des Vorstandes herbeiführen.

Wenn sich der Beteiligte bei einer ablehnenden Verfügung nicht beruhigt, entscheiden die Stadtverordneten ~~ohne Aussprache~~.

Jeder Stadtverordnete, der länger als 3 Wochen ortsabwesend zu sein beabsichtigt, hat dies dem Vorstande mitzuteilen.

[illegible] (G.O. § 51, Abs. 1 bis 4.)

~~§ 15.~~

Nach Eröffnung der Sitzung nennt der Vorsitzende die Namen der Stadtverordneten, die entschuldigt an der Sitzung nicht teilnehmen, später zu kommen oder zeitiger wegzugehen beabsichtigen.

Hierauf bringt der Vorsteher die Eingänge zur Kenntnis, und spricht nach Genehmigung die Rechnungen richtig.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Die Beratungsgegenstände werden nach der Tagesordnung erledigt, über jeden Gegenstand erstattet zunächst der Berichterstatter Vortrag.

Die Stadtverordneten können beschließen, daß eine Angelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt und nicht verhandelt wird. Ein dahingehender Antrag muß bis zu Beginn der Sitzung schriftlich an den Vorsteher eingereicht oder bis zum Vortrage des ersten Beratungsgegenstandes "zur Geschäftsordnung" mündlich gestellt werden.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Ratsvorlagen dürfen nur erledigt werden, wenn sie dringlich sind und die Versammlung bei Beginn der Sitzung ihre sofortige Beratung beschließt.

§ 16.

1. Der Vorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Niemand darf sprechen, ehe ihm das Wort erteilt ist.

2. Das Wort "zur tatsächlichen Berichtigung" oder "zur Geschäftsordnung" erhält jeder Stadtverordnete außer der Reihe, er darf dazu aber nicht länger als 5 Minuten sprechen. (vgl. § 22 Abs. 1)

3. Ueber denselben Gegenstand darf ein Stadtverordneter ohne Zustimmung der Versammlung nur zweimal sprechen.

4. Berichterstatter, Mitberichterstatter, der Ratsvorsitzende und die Vertreter der in Betracht kommenden Ratsabteilungen können außer der Reihe und auch mehr als zweimal das Wort verlangen.

5. Zu persönlichen Bemerkungen darf das Wort erst nach Schluß der Beratung erteilt werden (vgl. § 21 Abs. 1).

6. Dem Vorsteher steht in Ausübung des Vorsitzes jederzeit das Wort zu. Will er sich selbst wesentlich an der Beratung beteiligen, so hat er den Vorsitz abzugeben, das ist in der Niederschrift zu vermerken.

7. Jeder Sprecher mit Ausnahme des Vorstehers, des Berichterstatters und Mitberichterstatters hat sich von seinem Stuhle zu erheben und darf während seines Vortrages von niemand außer dem Vorsteher unterbrochen werden. Das Vorlesen von schriftlich abgefaßten Reden, Drucksachen und Schriftstücken ist nur mit Genehmigung des Vorstehers gestattet. (GO. § 49 Abs. 3).

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

§ 17. 18

~~Anträge zur Sache~~

Der Vorsteherkann verlangen, daß im Laufe der Beratung gestellte Anträge ihm schriftlich überreicht werden.

Jeder Antrag bedarf der Unterstützung durch mindestens 4 Stadtverordnete außer dem Antragsteller. Die Unterstützungsfrage stellt der Vorsteher sofort nach Bekanntgabe des Antrags.

Zieht ein Antragsteller seinen ausreichend unterstützten Antrag zurück, so kann jeder Stadtverordnete ihn sofort wieder aufnehmen und zu dem seinigen machen, ohne daß es einer nochmaligen Unterstützung bedarf.

§ 18. 17

Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, vor oder gleich nach dem Vortrage des Berichterstatters über einen Beratungsgegenstand "zur Geschäftsordnung" den Antrag zu stellen, daß von einer Aussprache über diesen Beratungsgegenstand abgesehen wird.

Zu einem solchen Antrage -nicht zum Gegenstande selbst- darf, wenn der Antrag genügend unterstützt wird, je ein Stadtverordneter dafür und dagegen sprechen. Sodann ist über diesen Antrag abzustimmen.

Wird er angenommen, so findet keine Aussprache statt, sondern es wird sofort über den Beratungsgegenstand selbst abgestimmt.

Der Antrag, von einer Aussprache abzusehen, kann auch in Bezug auf mehrere Beratungsgegenstände gestellt werden. Ein solcher Antrag muß bis zu Beginn der Sitzung schriftlich an den Vorsteher eingereicht oder bis zum Vortrage des ersten Beratungsgegenstandes mündlich gestellt werden. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 19.

~~Rededauer.~~

Die Rededauer darf 10 Minuten nicht überschreiten. Diese Einschränkung gilt nicht für den Berichterstatter.

Ueber Verlängerung der Rededauer beschließt die Versammlung ohne vorherige Besprechung.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

9

§ 20.

~~Schlußantrag.~~

Den Schluß der Beratung kann nur ein Stadtverordneter beantragen, der noch nicht zu dem Gegenstande gesprochen hat. Er kann diesen Antrag schriftlich oder durch Erklärung "zur Geschäftsordnung" stellen. Ist der Antrag genügend unterstützt, so darf noch je ein Stadtverordneter für und gegen den Antrag -nicht zur Sache- sprechen, worauf die Abstimmung über den Schlußantrag erfolgt.

Alsdann teilt der Vorsitzende die Namen der noch zur Sache gemeldeten Redner mit und läßt ohne Besprechung darüber abstimmen, ob diese noch das Wort erhalten sollen.

§ 21.

~~Schluß der Beratung.~~

Nach Schluß der Beratung darf das Wort nur noch zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden (vergl. §§ 16 Abs. 5); neue Anträge zum Beratungsgegenstande dürfen nicht mehr gestellt werden.

Nach Erledigung der Bemerkungen dürfen der Berichterstatter, oder wenn der selbständige Antrag eines Stadtverordneten beraten wird, der Antragsteller nochmals sprechen.

Ist neben dem Berichterstatter noch ein Mitberichterstatter ernannt, so darf dieser noch vor jenem sprechen.

§ 22.

~~Abstimmung.~~

Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsteher.

Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand kann durch Beschluß oder, wenn die Beschlußfähigkeit nicht mehr vorhanden ist, durch den Vorsteher ausgesetzt und auf die nächste Sitzung verlegt werden. In der nächsten Sitzung ist dann ohne ~~Besprechung~~ lediglich abzustimmen.

Liegen mehrere Anträge (gleichzeitig) vor, so ist zunächst über den weitergehenden abzustimmen.

Die Fragestellung ist so einzurichten, daß mit "Ja" oder "Nein" geantwortet werden kann. Sitzenbleiben gilt als Bejahung, Erheben von den Plätzen als Verneinung.

Namentlich ist dann abzustimmen, wenn 7 Stadtverordnete vor dem

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

10

Beginn der Abstimmung es beantragen. Eine namentliche Abstimmung über Schluß- und Vertagungsanträge ist unzulässig.

Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

Die schriftliche Abstimmung regelt § 4 Abs. 1 der Verfassung der Stadt Bautzen. ~~(G.O. §§ 50, 60).~~

~~Ungültige Stimmzettel gelten nicht als abgegeben (Stimmen).~~

~~(G.O. §§ 52, 53, 85 der Verfassung der Stadt Bautzen).~~

~~§ 23.~~

~~Niederschrift.~~

Niederschrift.

Die Niederschrift wird in den öffentlichen Sitzungen vom Protokollführer oder seinem Stellvertreter (§ 4), in denngeheimen Sitzungen von dem zum Schriftführer erwählten Stadtverordneten oder seinem Stellvertreter geführt.

In der Niederschrift sind zu verlautbaren: die Zeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung und die Namen der entschuldigt und unentschuldigt ausgebliebenen, sowie der zu spät gekommenen und vor dem Schluß der Sitzung weggegangenen Stadtverordneten.

Jeder Stadtverordnete kann verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende ~~Stimme~~ Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

Die Niederschriften sind sofort nach Erledigung der Tagesordnung zu verlesen. ~~Nach Genehmigung sind sie~~ muß vom Vorsitzenden und zwei Stadtverordneten, die der Vorsteher ~~nach der Reihenfolge ihrer Sitzplätze~~ hierzu bestimmt, mit zu vollziehen. ~~(G.O. § 54, 88).~~ (G.O. §§ 54, 88).

§ 24.

Ordnungsbestimmungen. ~~Ordnungsbestimmungen.~~

Der Vorsteher kann Redner, wenn sie vom Verhandlungsgegenstande abschweifen, zur Sache verweisen und sie und andre Stadtverordnete, wenn sie die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.

Ist ein Redner zweimal in derselben Rede zur Sache verwiesen worden und fährt er fort, vom Verhandlungsgegenstande abzuschweifen, so kann ihm der Vorsteher das Wort über den vorliegenden Gegenstand entziehen, sofern er zuvor auf diese Folge vom Vorsteher aufmerksam gemacht worden ist.

+ Vor jeder Abstimmung gibt der Vorsteher etwa außerhalb der Sitzung gefaßte schriftliche Ratsbeschlüsse durch eine Tagesordnung bekannt.

Farbkarte #13
B.I.G.
3/Color

Ist ein Redner dreimal in derselben Rede zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufs hingewiesen worden, so hat ihm der Vorsteher das Wort zu entziehen. Er darf es bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Gegenstand nicht wieder erhalten.

§ 25.

Spricht ein Stadtverordneter trotz der Entziehung des Wortes (§ 24) weiter oder zieht er sich innerhalb einer Sitzung mehr als 3 Ordnungsrufe zu oder verletzt er auf andere Weise gröblich die Ordnung, so hat ihn der Vorsteher von der Sitzung auszuschließen. Er hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

Tut er das trotz der Aufforderung des Vorstehers nicht, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben und der Stadtverordnete zieht sich dadurch ohne weiteres den Ausschluß für die folgenden beiden Sitzungen zu.

Weigert er sich wiederholt, den Anordnungen des Vorstehers zu folgen, so tritt der Ausschluß an weiteren zwei Sitzungen ein und er kann durch polizeiliche Zwangsmaßnahmen aus dem Sitzungssaale entfernt werden.

Der Stadtverordnete darf während des Ausschlusses an den Ausschußsitzungen nicht teilnehmen, er erhält auch keine Aufwandsentschädigung.

§ 26.

Der Stadtverordnete kann gegen Ordnungsrufe oder Ausschluß bis zur nächsten Sitzung schriftlich Einspruch erheben. Ueber den Einspruch entscheiden die Stadtverordneten ohne Besprechung; an der Beschlußfassung darf der Betroffene nicht teilnehmen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 27.

Die Verteilung von Schriftstücken, Drucksachen und sonstigen Vervielfältigungen im Sitzungssaale ist nur mit Zustimmung des Vorstehers gestattet.

§ 28.

Rauchen, Einnehmen von Speisen und Getränken -Wasser ausgenommen- im Sitzungssaale und Betreten des Saales in unwürdigem Zustande ist verboten.

Farbkarte #13
B.I.G.
3/Color

~~§ 23.~~

~~Gehör des Rates.~~

~~Der Rat ist, von Fällen abgesehen, zu hören, ehe die Stadtverordneten Beschluß fassen. Der Rat kann hierauf in einzelnen Fälle verzichten (vergl. § 5 der Verfassung der Stadt Bautzen, G.O. § 49).~~

§ 28.29.

~~Zuhörer.~~

Der Besuch des Zuhörerraumes ist nur gegen Karten gestattet, die auf die verschiedenen Gruppen nach deren Stärke verteilt und ~~die~~ von diesen ausgegeben werden. Die Gruppen können die Karten auch durch die Stadtverordnetenkanzlei ausgeben lassen. ~~Die Zahl der insgesamt auszugebenden Karten wird auf . . . . . festgesetzt.~~

Die Zuhörer haben sich jeder Kundgebung des Beifalls oder Mißfallens zu enthalten. Der Vorsteher hat bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift das Recht, den Zuhörerraum ganz räumen oder einzelne die Verhandlungen störende Zuhörer entfernen zu lassen. ~~G.O. § 50 Abs. 1~~ (GO. §50, Abs. 1).

§ 8830.

Abweichungen von der Geschäftsordnung.

Abweichungen von der Geschäftsordnung für einzelne Fälle sind nur zulässig, wenn sie nicht gegen landes- oder ortsgesetzliche Vorschriften verstoßen und einstimmig genehmigt werden.

Diese Genehmigung kann auch nachträglich eingeholt und erteilt werden.

§8831.

Inkrafttreten.

Diese Geschäftsordnung tritt ~~mit dem . . . . Juni~~ sofort an die Stelle derjenigen vom 10. Juli 1919, die damit aufgehoben wird.

Bautzen, den . . . . . 1924.

Die Stadtverordneten.

Vorsteher.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

75

STADTRAT BAUTZEN
1924
Beilage

Anhang.

Die in der Geschäftsordnung angezogenen §§ der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 1. August 1923.

§§ 4, 21 Abs. 1, 35, 37, 46, 47, 49 Abs. 1 - 3, 50, 51 Abs. 1 - 4, 52, 53, 54, 55 Abs. 1, 60, 61, 62, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 88, 100, 101 Abs. 1 u. 2, 104.

- - - -

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 1.8 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0 4.5 5.0 5.6 6.3 7.1 8.0 9.0 10.0 11.2 12.5 14.0 16.0 18.0 20.0 22.4 25.0 28.0 31.5 35.5 40.0 45.0 50.0 56.0 63.0 71.0 80.0 90.0 100.0 112.0 125.0 140.0 160.0 180.0 200.0 224.0 250.0 280.0 315.0 355.0 400.0 450.0 500.0 560.0 630.0 710.0 800.0 900.0 1000.0 1120.0 1250.0 1400.0 1600.0 1800.0 2000.0 2240.0 2500.0 2800.0 3150.0 3550.0 4000.0 4500.0 5000.0 5600.0 6300.0 7100.0 8000.0 9000.0 10000.0 11200.0 12500.0 14000.0 16000.0 18000.0 20000.0 22400.0 25000.0 28000.0 31500.0 35500.0 40000.0 45000.0 50000.0 56000.0 63000.0 71000.0 80000.0 90000.0 100000.0 112000.0 125000.0 140000.0 160000.0 180000.0 200000.0 224000.0 250000.0 280000.0 315000.0 355000.0 400000.0 450000.0 500000.0 560000.0 630000.0 710000.0 800000.0 900000.0 1000000.0

Entwurf
für die Sitzung
v. 19.6.24.

76

Geschäftsordnung
der Stadtverordneten zu Bautzen.

Vorstand.

§ 1.

Alljährlich in der ersten Sitzung wählen die Stadtverordneten aus ihrer Mitte einzeln durch Stimmzettel einen Vorsteher, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorstehers, einen Schriftführer und einen Stellvertreter des Schriftführers.

Diese bilden den Vorstand.

Die Zusammensetzung des Vorstandes soll dem Stärkeverhältnis der Gruppen entsprechen.

(GO. §§ 46, 52 Abs. 1.) *)

§ 2.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Sitzungen fest und ernennt für jeden Beratungsgegenstand einen Berichterstatter unter möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung aller Stadtverordneten. Ist eine Vorlage durch einen Ausschuß vorberaten worden, so soll die Berichterstattung einem Mitgliede dieses Ausschusses übertragen werden. In besonders wichtigen Fällen kann ein Mitberichterstatter bestellt werden.

Der Vorstand kann es ablehnen, Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die

a) nicht zur Zuständigkeit der Stadtverordneten gehören,

*) Anmerkung: Die hier und weiter unten angezogenen Paragraphen der Gemeindeordnung sind im Anhange abgedruckt.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

b) innerhalb der letzten drei Monate von den Stadtverordneten verhandelt worden sind.

Gegen die Ablehnung kann die Entscheidung der Stadtverordneten angerufen werden, die ohne Besprechung entscheiden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

Der Vorsteher vertritt die Stadtverordneten gegenüber dem Stadtrate und nach außen. Er hat für die Stadtverordneten Schriftstücke auszufertigen und zu unterzeichnen.

Ist der Vorsteher verhindert, oder gibt er den Vorsitz ab, so übernimmt der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter seine Obliegenheiten.

Die Rednerliste soll vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter geführt werden. Der Stellvertreter hat den Vorsteher bei der Auszählung der Abstimmungsergebnisse zu unterstützen.

(GO. §§ 4, 21 Abs. 1, 35, 47, 100, 101 Abs. 1 u. 2, 190.)

§ 3.

Der Schriftführer, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, überwacht den Aktenbestand und die Sachenliste, insbesondere deren Auslegung in den Sitzungen, sowie die Anwesenheitsliste. Er hat alljährlich einen Geschäftsbericht zu verfassen oder unter seiner Verantwortung verfassen zu lassen und vorzutragen. Ihm liegt bei den Vorstandssitzungen und bei den nicht öffentlichen Beratungen der Stadtverordneten die Führung der Niederschrift ob. Er unterstützt den Vorsteher bei der Auszählung der Abstimmungsergebnisse.

Beamte der Stadtverordneten.

§ 4.

Beamte der Stadtverordneten sind der Protokollführer, der auch die Sachenliste führt und die Akten besorgt und verwahrt, sowie der Stadtverordnetenbote. Für beide sind Stellvertreter zu bestimmen.

Der Protokollführer und sein Stellvertreter werden von den Stadtverordneten jeweils zugleich mit dem Vorstande (vergl. § 1) unter Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs gewählt. Den Boten und seinen Stellvertreter wählt der Vorstand zu Beginn jedes Jahres unter Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs.

Die Beamten der Stadtverordneten werden vom Vorstande verpflichtet.

(GO. §§ 46 Abs. 1, 52 Abs. 1.)

Ausschüsse.

§ 5.

Die gemischten ständigen Ausschüsse werden nach den Bestimmungen des Ortsgesetzes über die Durchführung der Verhältniswahl alljährlich zu Beginn des Kalenderjahres neugewählt (vergl. § 7 der Verfassung der Stadt Bautzen).

(GO. §§ 61, 62 Abs. 2, Satz 1, Abs. 3.)

§ 6.

Ausschüsse anderer Art, z. B. solche für bestimmte Zwecke, auch Untersuchungsausschüsse werden nach Bedarf ebenfalls nach den Bestimmungen des Ortsgesetzes über die Durchführung der Verhältniswahl gebildet.

(GO. § 37 Abs. 2.)

Vorlagen.

§ 7.

Die Vorlagen, die das Stadtverordnetenkollegium zu behandeln hat, werden in der Regel durch den Rat vorbereitet (vergl. § 5 der Verfassung der Stadt Bautzen).

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Sitzordnung.

§ 8.

Der Vorsteher, dessen erster Stellvertreter und der Schriftführer nehmen am Vorstandstische Platz.

Die Anordnung der Gruppen bestimmt, falls keine Einigung zustande kommt, der Vorstand. Die Sitzordnung innerhalb der Gruppen bestimmen diese selbst.

Berichterstatter.

§ 9.

Der Berichterstatter hat über den Beratungsgegenstand Vortrag zu erstatten und sein Gutachten abzugeben (vergl. § 2 Abs. 1).

Er hat die Akten zur Sitzung mitzubringen oder im Falle der Behinderung rechtzeitig vor der Sitzung an den Vorsteher zurückzugeben.

Verläßt er die Sitzung vor Erledigung des Beratungsgegenstandes, über den er zu berichten hat, so hat er die Akten sofort dem Vorsteher zu übergeben.

Anfragen.

§ 10.

Anfragen (Interpellationen) und kleine Anfragen (über bestimmt bezeichnete Tatsachen), die nicht mit der Tagesordnung zusammenhängen, sind in der in § 11 Abs. 1 bestimmten Frist beim Vorsteher schriftlich einzureichen. Die ersteren müssen von fünf Stadtverordneten unterzeichnet sein. Der an erster Stelle Unterfertigte gilt als Anfrager. Bei den kleinen Anfragen genügt die Unterzeichnung durch den Anfrager.

Der Vorstand setzt die Anfragen und kleinen Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Der Gegenstand der Anfragen ist dabei kurz anzugeben. Bei den kleinen Anfragen ist Angabe des Gegenstandes nicht erforderlich.

Bei Mitteilung der Tagesordnung an den Stadtrat hat der Vorsteher anzufragen, ob und wann die Anfrage beantwortet werden soll.

Nicht auf der Tagesordnung stehende, aber als dringlich begründete Anfragen und kleine Anfragen dürfen nur erledigt werden, wenn die Stadtverordneten unter Anerkennung der Dringlichkeit dies beschließen und ein Ratsmitglied die sofortige Beantwortung zusagt.

Zur Begründung der Anfrage ist dem Anfrager sofort das Wort zu erteilen.

Die Stadtverordneten können die Besprechung einer Anfrage beschließen. Bei der Besprechung steht der Anfrager hinsichtlich der Meldung zum Worte einem Berichterstatter gleich.

Eine Besprechung kleiner Anfragen findet nicht statt.

Selbständige Anträge.

§ 11.

Anträge, die einen besonderen Beratungsgegenstand bilden sollen (selbständige Anträge), sind spätestens am dritten Tage vor der Sitzung vormittags 8 Uhr schriftlich und mit der Unterschrift von mindestens einem Siebentel der Stadtverordneten beim Vorsteher einzureichen.

Der Vorstand setzt sie vorbehältlich der Vorschrift in § 2 Abs. 2 auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wird das vom Vorstande abgelehnt, so kann der Antragsteller die Stadtverordneten anrufen, die ohne Besprechung entscheiden.

Alle Anträge, auch die vom Vorstande nicht auf die Tagesordnung gesetzten, sind den einzelnen Gruppen abschriftlich mit der Tagesordnung zuzustellen.

Die Behandlung dringlicher Anträge regelt § 4 Abs. 2 der Verfassung der Stadt Bautzen.

(GO. § 58 Abs. 1.)

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Sitzungen.

§ 12.

Die ordentlichen Sitzungen der Stadtverordneten finden in der Regel aller 14 Tage statt. Der Wochentag, an dem die Sitzungen stattzufinden haben, wird in der ersten Sitzung des Kalenderjahres festgesetzt. Die Zeit von Mitte Juli bis Mitte August jedes Jahres bleibt, soweit tunlich, sitzungsfrei.

Zu den Sitzungen ist jeder Stadtverordnete zwei Tage zuvor schriftlich mit verschlossenem Briefe unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ferner soll die Tagesordnung im Amtsblatte veröffentlicht werden.

(GO. § 47 Abs. 1, § 49 Abs. 1—3.)

§ 13.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich, soweit nicht in einzelnen Fällen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Der Vorstand hat einzelne Gegenstände von vornherein in die geheime Sitzung zu verweisen, wenn der Stadtrat es beantragt oder aus besonderen Gründen der Ausschluß der Oeffentlichkeit geboten erscheint, insbesondere, wenn über persönliche Belange und Verhältnisse zu verhandeln ist oder durch die öffentliche Verhandlung eine Schädigung der Belange der Stadt zu befürchten ist oder die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit gefährdet wird.

Lehnt der Stadtrat gemäß § 37 der GO. in einer Sache die öffentliche Auskunftserteilung ab, so darf auch der zur Entgegennahme der Auskunft eingesetzte Untersuchungsausschuß seinen Bericht nur in geheimer Sitzung erstatten.

Die nachträgliche Veröffentlichung des in geheimer Sitzung Verhandelten darf beschlossen werden. Dahingehender Antrag sowie Beratung und Beschlußfassung darüber dürfen aber nur in geheimer Sitzung erfolgen.

79

Die Veröffentlichung von Verhandlungen, die nach § 37 der GO. auf Antrag des Stadtrates in geheimer Sitzung stattgefunden haben, bedarf der Zustimmung des Stadtrates. Die Veröffentlichung geschieht durch den Vorsteher. Bis dahin ist jeder Stadtverordnete zur Geheimhaltung verpflichtet.

Die Schweigepflicht der Stadtverordneten erstreckt sich auf den Inhalt aller ihnen zugestellten Akten.

Verletzungen der Schweigepflicht sind auf Beschluß des Vorstandes vom Vorsteher in geheimer, bei Wiederholung in öffentlicher Sitzung zu rügen. Die Rüge ist in der Niederschrift zu vermerken.

(GO. §§ 37, 50, 60.)

§ 14.

Der Vorsteher eröffnet die Sitzung, sobald mehr als die Hälfte der Stadtverordneten anwesend ist.

Stadtverordneten, die unentschuldigt später als eine Viertelstunde nach der anberaumten Zeit erscheinen, ausbleiben oder sich vor dem Schlusse entfernen, kann im Wiederholungsfalle auf Beschluß des Vorstandes durch den Vorsteher eine Rüge erteilt werden. Die Rüge ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Entschuldigungsgründe für die Behinderung am Erscheinen, für verspätetes Kommen oder vorzeitiges Weggehen sind bei dem Vorsteher mündlich oder schriftlich anzubringen.

Dieser hat zu ermessen, ob die angebrachten Entschuldigungen genügen, er kann hierüber einen Beschluß des Vorstandes herbeiführen.

Wenn sich der Beteiligte bei einer ablehnenden Verfügung nicht beruhigt, entscheiden die Stadtverordneten ohne Besprechung.

Jeder Stadtverordnete, der länger als drei Wochen ortsabwesend zu sein beabsichtigt, hat dies dem Vorstande mitzuteilen.

(GO. § 51 Abs. 1 bis 4.)

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

§ 15.

Nach Eröffnung der Sitzung nennt der Vorsitzende die Namen der Stadtverordneten, die entschuldigt an der Sitzung nicht teilnehmen, später zu kommen oder zeitiger wegzugehen beabsichtigen.

Hierauf bringt der Vorsteher die Eingänge zur Kenntnis und spricht nach Genehmigung die Rechnungen richtig.

Die Beratungsgegenstände werden nach der Tagesordnung erledigt, über jeden Gegenstand erstattet zunächst der Berichterstatter Vortrag.

Die Stadtverordneten können beschließen, daß eine Angelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt und nicht verhandelt wird. Ein dahingehender Antrag muß bis zu Beginn der Sitzung schriftlich an den Vorsteher eingereicht oder bis zum Vortrage des ersten Beratungsgegenstandes „zur Geschäftsordnung" mündlich gestellt werden.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Ratsvorlagen dürfen nur erledigt werden, wenn sie dringlich sind und die Versammlung bei Beginn der Sitzung ihre sofortige Beratung beschließt.

§ 16.

Der Vorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Niemand darf sprechen, ehe ihm das Wort erteilt ist.

Das Wort „zur tatsächlichen Berichtigung" oder „zur Geschäftsordnung" erhält jeder Stadtverordnete außer der Reihe, er darf dazu aber nicht länger als 5 Minuten sprechen.

Ueber denselben Gegenstand darf ein Stadtverordneter ohne Zustimmung der Versammluung nur zweimal sprechen.

Berichterstatter, Mitberichterstatter, der Ratsvorsitzende und die Vertreter der in Betracht kommenden Ratsabteilungen können außer der Reihe und auch mehr als zweimal das Wort verlangen. Andere Ratsmitglieder erhalten das Wort nicht. Städtische Beamte dürfen mit Zustimmung des Ratsvorsitzenden und der Stadtverordneten, die darüber ohne Besprechung entscheiden, das Wort ergreifen.

Zu persönlichen Bemerkungen darf das Wort erst nach Schluß der Beratung erteilt werden (vergl. § 21 Abs. 1).

Dem Vorsteher steht in Ausübung des Vorsitzes jederzeit das Wort zu. Will er sich selbst wesentlich an der Beratung beteiligen, so hat er den Vorsitz abzugeben; das ist in der Niederschrift zu vermerken.

Jeder Sprecher mit Ausnahme des Vorstehers, des Berichterstatters und Mitberichterstatters hat sich von seinem Stuhle zu erheben und darf während seines Vortrages von niemandem, außer dem Vorsteher, unterbrochen werden. Das Vorlesen von schriftlich abgefaßten Reden, Drucksachen und Schriftstücken ist nur mit Genehmigung des Vorstehers gestattet.

(GO. § 49 Abs. 3.)

Anträge zur Sache.

§ 17.

Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, vor oder gleich nach dem Vortrage des Berichterstatters über einen Beratungsgegenstand „zur Geschäftsordnung" den Antrag zu stellen, daß von einer Aussprache über diesen Beratungsgegenstand abgesehen wird.

Zu einem solchen Antrage — nicht zum Gegenstande selbst — darf, wenn der Antrag genügend unterstützt wird, je ein Stadtverordneter dafür und dagegen sprechen. Sodann ist über diesen Antrag abzustimmen.

Wird er angenommen, so findet keine Aussprache statt, sondern es wird sofort über den Beratungsgegenstand selbst abgestimmt.

Der Antrag, von einer Aussprache abzusehen, kann auch in Bezug auf mehrere Beratungsgegenstände gestellt werden. Ein solcher Antrag muß bis zu Beginn

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

der Sitzung schriftlich an den Vorsteher eingereicht oder bis zum Vortrage des ersten Beratungsgegenstandes mündlich gestellt werden. Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 18.

Der Vorsteher kann verlangen, daß im Laufe der Beratung gestellte Anträge ihm schriftlich überreicht werden.

Jeder Antrag bedarf der Unterstützung durch mindestens 4 Stadtverordnete außer dem Antragsteller. Die Unterstützungsfrage stellt der Vorsteher sofort nach Bekanntgabe des Antrags.

Zieht ein Antragsteller seinen ausreichend unterstützten Antrag zurück, so kann jeder Stadtverordnete ihn sofort wieder aufnehmen und zu dem seinigen machen, ohne daß es einer nochmaligen Unterstützung bedarf.

Rededauer.

§ 19.

Die Rededauer darf 10 Minuten nicht überschreiten. Diese Einschränkung gilt nicht für den Berichterstatter.

Ueber Verlängerung der Rededauer beschließt die Versammlung ohne vorherige Besprechung.

Schlußantrag.

§ 20.

Den Schluß der Beratung kann nur ein Stadtverordneter beantragen, der noch nicht zu dem Gegenstande gesprochen hat. Er kann diesen Antrag schriftlich oder durch Erklärung „zur Geschäftsordnung" stellen. Wird der Antrag genügend unterstützt, so darf noch je ein Stadtverordneter für und gegen den Antrag — nicht zur Sache — sprechen, worauf die Abstimmung über den Schlußantrag erfolgt.

81

Alsdann teilt der Vorsitzende die Namen der noch zur Sache gemeldeten Redner mit und läßt ohne Besprechung darüber abstimmen, ob diese noch das Wort erhalten sollen.

Schluß der Beratung.

§ 21.

Nach Schluß der Beratung darf das Wort nur noch zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden (vergl. § 16 Abs. 5); neue Anträge zum Beratungsgegenstande dürfen nicht mehr gestellt werden.

Nach Erledigung der Bemerkungen dürfen der Berichterstatter, oder wenn der selbständige Antrag eines Stadtverordneten beraten wird, der Antragsteller nochmals sprechen.

Ist neben dem Berichterstatter noch ein Mitberichterstatter ernannt, so darf dieser noch vor jenem sprechen.

Abstimmung.

§ 22.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsteher.

Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand kann durch Beschluß oder, wenn die Beschlußfähigkeit nicht mehr vorhanden ist, durch den Vorsteher ausgesetzt und auf die nächste Sitzung verlegt werden. In der nächsten Sitzung ist dann ohne Aussprache lediglich abzustimmen.

Liegen mehrere Anträge gleichzeitig vor, so ist zunächst über den weitergehenden abzustimmen.

Die Fragestellung ist so einzurichten, daß mit „Ja" oder „Nein" geantwortet werden kann. Sitzenbleiben gilt als Bejahung, Erheben von den Plätzen als Verneinung.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Namentlich ist dann abzustimmen, wenn 7 Stadtverordnete vor dem Beginn der Abstimmung es beantragen. Eine namentliche Abstimmung über Schluß- und Vertagungsanträge ist unzulässig.

Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Weiße und ungültige Stimmzettel gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Vor jeder Abstimmung zur Sache hat der Vorsteher etwa außerhalb des Sitzungssaales befindliche Stadtverordnete durch ein Klingelzeichen herbeizuziehen.

Die schriftliche Abstimmung regelt § 4 Abs. 1 der Verfassung der Stadt Bautzen.

(GO. §§ 52, 53, § 5 der Verfass. der Stadt Bautzen.)

Niederschrift.

§ 23.

Die Niederschrift wird in den öffentlichen Sitzungen vom Protokollführer oder seinem Stellvertreter (§ 4), in den geheimen Sitzungen von dem zum Schriftführer erwählten Stadtverordneten oder seinem Stellvertreter geführt.

In der Niederschrift sind zu verlautbaren: die Zeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung und die Namen der entschuldigt und unentschuldigt ausgebliebenen, sowie der zu spät gekommenen und vor dem Schluß der Sitzung weggegangenen Stadtverordneten.

Jeder Stadtverordnete kann verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

Die Niederschriften sind sofort nach Erledigung der Tagesordnung zu verlesen und vom Vorsitzenden und zwei Stadtverordneten, die der Vorsteher hierzu bestimmt, mit zu vollziehen.

(GO. §§ 54, 88.)

Ordnungsbestimmungen.

§ 24.

Der Vorsteher kann Redner, wenn sie vom Verhandlungsgegenstande abschweifen, zur Sache verweisen und sie und andre Stadtverordnete, wenn sie die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.

Ist ein Redner zweimal in derselben Rede zur Sache verwiesen worden und fährt er fort, vom Verhandlungsgegenstande abzuschweifen, so hat ihm der Vorsteher das Wort über den vorliegenden Gegenstand zu entziehen, sofern er zuvor auf diese Folge vom Vorsteher aufmerksam gemacht worden ist.

Ist ein Redner dreimal in derselben Rede zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufs hingewiesen worden, so hat ihm der Vorsteher das Wort zu entziehen. Er darf es bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Gegenstand nicht wieder erhalten.

§ 25.

Spricht ein Stadtverordneter trotz der Entziehung des Wortes (§ 24) weiter oder zieht er sich innerhalb einer Sitzung mehr als 3 Ordnungsrufe zu oder verletzt er auf andere Weise gröblich die Ordnung, so hat ihn der Vorsteher von der Sitzung auszuschließen. Der Ausgeschlossene hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

Tut er das trotz der Aufforderung des Vorstehers nicht, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben und der Stadtverordnete zieht sich dadurch ohne weiteres den Ausschluß für die folgenden beiden Sitzungen zu.

Weigert er sich wiederholt, den Anordnungen des Vorstehers zu folgen, so tritt der Ausschluß an weiteren zwei Sitzungen ein und er kann durch polizeiliche Zwangsmaßnahmen aus dem Sitzungssaale entfernt und auch von dem Besuch der Tribüne abgehalten werden.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Der Stadtverordnete darf während des Ausschlusses an den Ausschußsitzungen nicht teilnehmen, er erhält auch für die Dauer des Ausschlusses keine Aufwandsentschädigung.

§ 26.

Der Stadtverordnete kann gegen Ordnungsrufe oder Ausschluß bis zur nächsten Sitzung schriftlich Einspruch erheben. Ueber den Einspruch entscheiden die Stadtverordneten ohne Besprechung; an der Beschlußfassung darf der Betroffene nicht teilnehmen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 27.

Die Verteilung von Schriftstücken, Drucksachen und sonstigen Vervielfältigungen im Sitzungssaale ist nur mit Zustimmung des Vorstehers gestattet.

§ 28.

Rauchen, Einnehmen von Speisen und Getränken — Wasser ausgenommen — im Sitzungssaale und Betreten des Saales in unwürdigem Zustande ist verboten.

Zuhörer.

§ 29.

Der Besuch des Zuhörerraumes ist nur gegen Karten gestattet, die auf die verschiedenen Gruppen nach deren Stärke verteilt und von diesen ausgegeben werden. Die Gruppen können die Karten auch durch die Stadtverordnetenkanzlei ausgeben lassen.

Die Zuhörer haben sich jeder Kundgebung des Beifalls oder Mißfallens zu enthalten. Der Vorsteher hat bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift das Recht, den Zuhörerraum ganz räumen oder einzelne, die Verhandlungen störende Zuhörer entfernen zu lassen.

(GO. § 50 Abs. 1.)

83

Abweichungen von der Geschäftsordnung.

§ 30.

Abweichungen von der Geschäftsordnung für einzelne Fälle sind nur zulässig, wenn sie nicht gegen landes- oder ortsgesetzliche Vorschriften verstoßen und einstimmig genehmigt werden.

Diese Genehmigung kann auch nachträglich eingeholt und erteilt werden.

Intrafttreten.

§ 31.

Diese Geschäftsordnung tritt sofort an die Stelle derjenigen vom 10. Juli 1919, die damit aufgehoben wird.

Bautzen, den . . . . . 1924.

Die Stadtverordneten.

Vorsteher.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Auszugsw. Abschrift.

Sitzung der Stadtverordneten,
Bautzen, am 19. Juni 1924.

STADTRAT BAUTZEN
20. JUN. 1924
Beilage

Zu
Nr. 321,
Geschäftsordnung für die Stadtverordneten,

berichtet Herr Vizevorsteher Dr. Schmidt.

Das Kollegium beschliesst, nach einer Gesamtaussprache paragraphenweise abzustimmen.

In der Gesamtaussprache nehmen das Wort die Herren Weiland u. Horstmann.

§ 1

wird ohne Aussprache einstimmig genehmigt.

Zu

§ 2

stellt Herr Vizevorsteher Albrecht den Antrag, die Absätze 2 u. 3 zu streichen.
Der Antrag wird unterstützt, aber mit den Stimmen der Rechten abgelehnt.

Weiter beantragt Herr Vizevorsteher Albrecht, in § 2 Abs. 2a zu erläutern, was nicht zur Zuständigkeit der Stadtverordneten gehört, u. weiter in Abs. 3 die Worte zu streichen "die ohne Besprechung entscheiden."
Die Anträge werden unterstützt, aber mit Mehrheit abgelehnt.

Hierauf wird § 2 gegen die Stimmen der Linken angenommen.

§ 3

wird ohne Aussprache einstimmig genehmigt.

In

§ 4

wird auf Antrag des Herrn Berichterstatters in Abs. 1 u. 2 das Wort: "Protokollführer" durch das Wort: "Verhandlungsschriftführer" ersetzt.
Mit dieser Abänderung wird § 4 einstimmig angenommen.

Die Paragraphen 5 bis mit 9 werden ohne Aussprache einstimmig angenommen.

In

§ 10

wird auf Antrag des Herrn Berichterstatters das in Klammer gesetzte Wort "Interpellationen" gestrichen.
Herr Horstmann beantragt, in Abs. 1 Satz 2 statt "fünf Stadtverordneten" zu setzen "drei Stadtverordneten."
Weiter beantragt er in Abänderung von Abs. 4 zu sagen statt "dürfen" erledigt werden, "sollen" erledigt werden.
Beide Anträge werden unterstützt, aber mit den Stimmen der Rechten abgelehnt.
Hierauf wird § 10 mit Mehrheit angenommen.

Zu

§ 11, Abs. 2

beantragt Herr Vizevorsteher Albrecht, die Worte zu streichen: "die ohne Besprechung entscheiden."

Der Antrag wird unterstützt, aber mit 16 Stimmen abgelehnt.
Herr Horstmann beantragt zu Absatz 1,
statt "einem Siebentel" zu setzen "von 3 Mitgliedern des Kollegiums"
u. zu Abs. 2 statt: "der Vorstand setzt sie vorbehältlich" zu setzen: "ist verpflichtet, die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen."
Die Anträge werden unterstützt. Der erste Antrag wird gegen 4 Stimmen abgelehnt, der zweite mit den Stimmen der Rechten.
In Gesamtabstimmung wird § 11 mit grosser Mehrheit genehmigt.

§ 12
wird ohne Aussprache einstimmig genehmigt.

Zu
§ 13
beantragt Herr Vizevorsteher Albrecht,
zwischen Abs. 2 u. 3 den Abs. 4 von Pkt. 8 der alten Geschäftsordnung aufzunehmen,
er zieht aber diesen Antrag im Laufe der Aussprache zurück.
Ein Antrag des Herrn Wenzel,
§ 13 überhaupt zu streichen,
findet nicht genügende Unterstützung.
Hierauf wird § 13 gegen 4 Stimmen genehmigt.

Zu
§ 14
beantragt Herr Vizevorsteher Albrecht,
in Abs. 5 zu streichen die Worte: "ohne Besprechung."
Der Antrag wird unterstützt, jedoch abgelehnt.
Herr Horstmann beantragt,
Abs. 4 u. 5 ganz zu streichen. Auch dieser Antrag, der Unterstützung gefunden hatte, wird abgelehnt.
Darauf wird § 14 mit grosser Mehrheit angenommen.

Als die Beratung bis hierher gediehen ist, beantragt Frau Bittner "zur Geschäftsordnung", die einzelnen Paragraphen vor der Beratung zur Verlesung zu bringen.
Der Antrag wird unterstützt, aber mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Zu
§ 15
beantragt Herr Vizevorsteher Albrecht,
Absatz 4 zu streichen.
Der Antrag wird unterstützt u. mit einfacher Mehrheit angenommen.
Hierdurch erledigt sich die Abstimmung über einen Antrag des Herrn Dr. Raschke zu Abs. 4:
"In Zeile 2 ist nach "Angelegenheit" einzuschalten: die nicht nach § 4, § 21 Abs. 1, § 35 G.-O. zu den eigenen Gemeindeangelegenheiten gehört,".
Mit der beschlossenen Streichung von Abs. 4 wird § 15 einstimmig angenommen.

Zu
§ 16
werden folgende Anträge gestellt:
a) von Herrn Vizevorsteher Albrecht:
In Paragraph 16 Abs. 4 ist zu streichen:
"der Ratsvorsitzende"
u. einzufügen:
"oder ein damit beauftragtes Ratsmitglied";
in Abs. 6 das Wort:
"wesentlich"
zu streichen.

b) von Herrn Horstmann:
in Abs. 1 zu streichen, "niemand darf sprechen, ehe ihm das Wort erteilt ist",
in Abs. 2 zu streichen, "er darf dazu aber nicht länger als 5 Minuten sprechen, wenn dem nicht stattgegeben wird, zu setzen, statt: 5 Minuten" - "15 Minuten",
in Abs. 4 zu streichen, "andere Ratsmitglieder erhalten das Wort nicht",
in Abs. 7 zu streichen, "u. darf während seines Vortrages von niemandem ausser dem Vorsteher unterbrochen werden".
Die Anträge finden mit Ausnahme des ersten von Herrn Horstmann gestellten Antrags genügende Unterstützung.
Der erste Antrag des Herrn Albrecht wird mit grosser Mehrheit abgelehnt, dadurch erledigt sich eine Abstimmung über den zweiten Antrag des Herrn Albrecht. Der 3. Antrag des Herrn Albrecht wird ebenfalls abgelehnt.
Die Anträge des Herrn Horstmann, soweit sie Unterstützung erfahren haben, werden abgelehnt.
In Gesamtabstimmung wird § 16 mit Mehrheit angenommen.

Zu
§ 17
beantragt Herr Vizevorsteher Albrecht, diesen Paragraphen ganz zu streichen.
Der Antrag wird unterstützt u. einstimmig angenommen.

Zu
§ 18
beantragt Herr stv. Schriftführer Gano, in Abs. 2 zu setzen statt "4 Stadtverordnete" - "2 Stadtverordnete".
Dieser Antrag findet nicht genügende Unterstützung.
Hierauf wird § 18 gegen 4 Stimmen angenommen.

§ 19.
Herr Vizevorsteher Albrecht beantragt, diesen Paragraphen zu streichen, im Falle der Ablehnung dieses Antrags aber die Redezeit auf mindestens 20 Minuten festzusetzen.
Herr Stäritz beantragt für den Fall, dass alle Anträge abgelehnt werden, die Worte "ohne vorherige Besprechung" zu streichen.
Herr Hausmann beantragt, die Redezeit auf 15 Minuten festzusetzen.
Sämtliche Anträge werden unterstützt.
Die Anträge des Herrn Albrecht werden abgelehnt, der Antrag des Herrn Hausmann wird einstimmig angenommen.
Dadurch erledigt sich der Antrag des Herrn Stäritz, der aber von Herrn Horstmann wieder aufgenommen wird. Der Antrag wird abgelehnt.
Darauf wird § 19 gegen die Stimmen der Linken in der abgeänderten Form angenommen.

Die Paragraphen
20, 21 u. 22
werden ohne Aussprache einstimmig angenommen.

In § 23 wird das Wort "Protokollführer" durch "Verhandlungsschriftführer" ersetzt.
Mit dieser Abänderung wird § 23 einstimmig angenommen.

§ 24
wird gegen 4 Stimmen angenommen. Ein Antrag des Herrn Wenzel, den Paragraphen ganz zu streichen, fand nicht genügende Unterstützung.

§ 25.
Herr Vizevorsteher Albrecht beantragt, Abs. 3 zu streichen,

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Herr Seiler stellt den Antrag, Abs. 4 zu streichen. Beide Anträge finden Unterstützung. Der Antrag des Herrn Albrecht wird abgelehnt, der Antrag des Herrn Seiler angenommen.

Ein Antrag des Herrn Horstmann, § 25 ganz zu streichen, findet nicht genügend Unterstützung.

§ 25 wird in Gesamtabstimmung unter Streichung des letzten Absatzes angenommen.

Zu

§ 26

stellt Herr Vizevorsteher Albrecht den Antrag, die Worte "ohne Besprechung" zu streichen. Der Antrag wird unterstützt u. angenommen, in dieser Form in Gesamtabstimmung auch der ganze Paragraph.

§ 27

wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

§ 28.

Herr Vizevorsteher Albrecht beantragt, diesen Paragraphen zu streichen.

Der Antrag wird unterstützt, aber abgelehnt.

Auf Antrag des Herrn Albrecht wird als Ansicht des Kollegiums zu Protokoll genommen, dass dieser Paragraph für alle Anwesenden im Saale u. auch für die Tribünenbesucher gilt.

§ 29.

Herr Vizevorsteher Albrecht beantragt, Abs. 1 zu streichen. Der Antrag findet Unterstützung, wird aber abgelehnt.

§ 29 wird in Gesamtabstimmung mit Mehrheit angenommen.

Die Paragraphen

30 u. 31

werden einstimmig angenommen.

Hierauf wird die gesamte Geschäftsordnung gegen 13 Stimmen angenommen.

20/6. 24

Vorlage nach vorheriger Radizierung f. WK d. Vorsitz., Ausschuss vor Vorlage vorsehen

Neubert

2. 7. 24.

Vorgeschehen:
Da § 21, Abs. 7 ausdrücklich Fortbezug vorsehen, Fortbezug gewährleistet.

V. Fort.

86

Antrag

Geschäftsordnung § 2. Abs. 2 u. 3 sind zu streichen.

Albrecht.

1. Statt einem Fünftel ist zu setzen 3 Mitglieder des Kollegiums

2. Statt der Vorstand setzt für vorbesprechungspflichtige Anträge auf die Tagesordnung setzen

Horstmann

Geschäftsordnung § 11. Abs. 2 ist zu streichen:

„ohne Besprechung entscheidet"

Albrecht

Geschäftsordnung § 13.

Zweiten Abs. 2 u. 3 einfügen den Abs. 4. aus Geschäftsordnung § der alten Geschäftsordnung.

Neubert

Antrag.
Geschäftsordnung § 14. Abs. 5 ist zu streichen:

„ohne Besprechung"

Albrecht

§ 14

Abs. 5 sind zu streichen

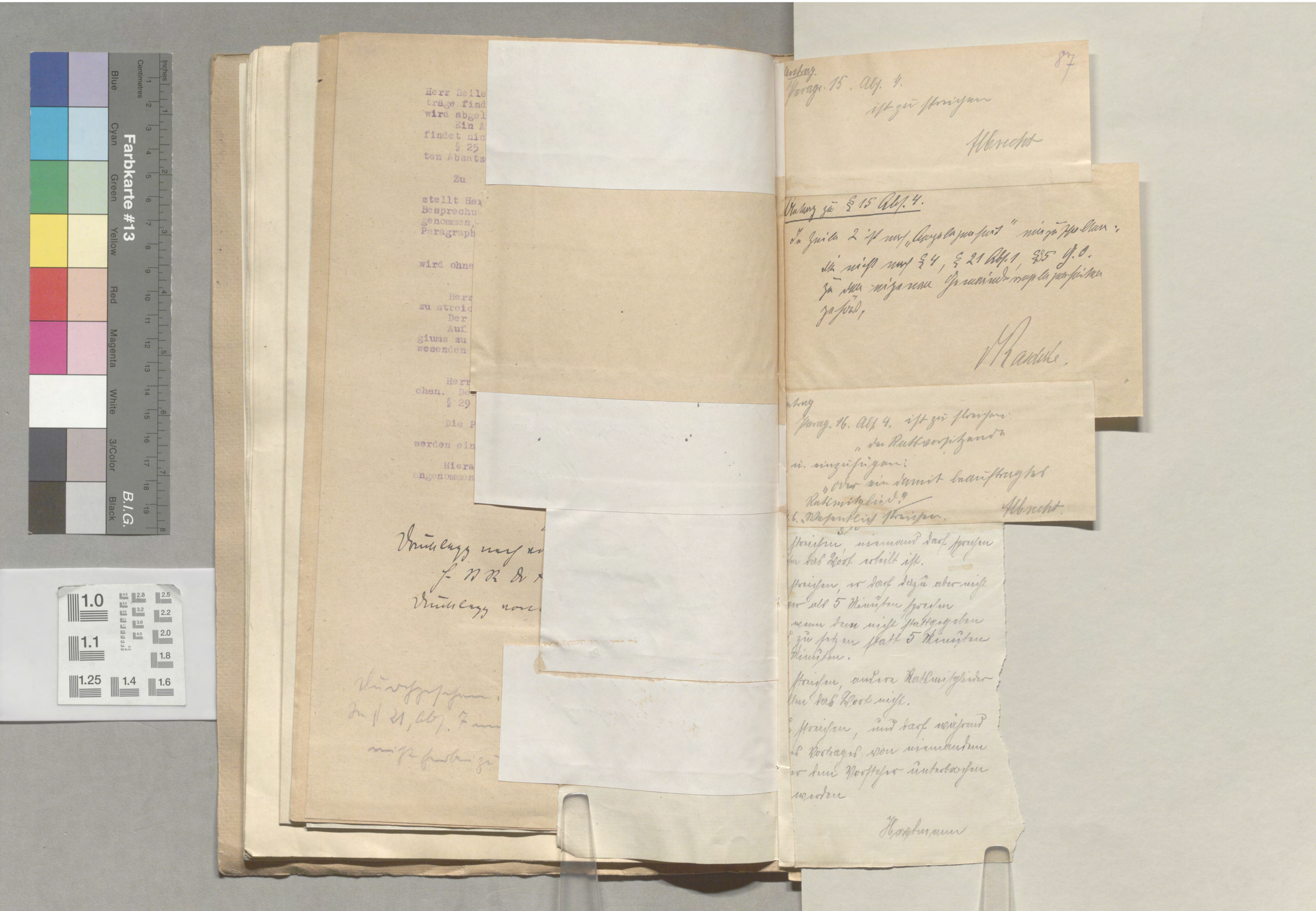

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Geschäftsordnung

der Stadtverordneten zu Bautzen.

Vorstand.

§ 1.

Alljährlich in der ersten Sitzung wählen die Stadtverordneten aus ihrer Mitte einzeln durch Stimmzettel einen Vorsteher, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorstehers, einen Schriftführer und einen Stellvertreter des Schriftführers.

Diese bilden den Vorstand.

Die Zusammensetzung des Vorstandes soll dem Stärkeverhältnis der Gruppen entsprechen.

(GO. §§ 46, 52 Abs. 1.) *)

§ 2.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Sitzungen fest und ernennt für jeden Beratungsgegenstand einen Berichterstatter unter möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung aller Stadtverordneten. Ist eine Vorlage durch einen Ausschuß vorberaten worden, so soll die Berichterstattung einem Mitgliede dieses Ausschusses übertragen werden. In besonders wichtigen Fällen kann ein Mitberichterstatter bestellt werden.

Der Vorstand kann es ablehnen, Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die

a) nicht zur Zuständigkeit der Stadtverordneten gehören,

*) Anmerkung: Die hier und weiter unten angezogenen Paragraphen der Gemeindeordnung sind im Anhange abgedruckt.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

b) innerhalb der letzten drei Monate von den Stadtverordneten verhandelt worden sind.

Gegen die Ablehnung kann die Entscheidung der Stadtverordneten angerufen werden, die ohne Besprechung entscheiden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

Der Vorsteher vertritt die Stadtverordneten gegenüber dem Stadtrate und nach außen. Er hat für die Stadtverordneten Schriftstücke auszufertigen und zu unterzeichnen.

Ist der Vorsteher verhindert, oder gibt er den Vorsitz ab, so übernimmt der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter seine Obliegenheiten.

Die Rednerliste soll vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter geführt werden. Der Stellvertreter hat den Vorsteher bei der Auszählung der Abstimmungsergebnisse zu unterstützen.

(GO. §§ 4, 21 Abs. 1, 35, 47, 100, 101 Abs. 1 u. 2, 190.)

§ 3.

Der Schriftführer, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, überwacht den Aktenbestand und die Sachenliste, insbesondere deren Auslegung in den Sitzungen, sowie die Anwesenheitsliste. Er hat alljährlich einen Geschäftsbericht zu verfassen oder unter seiner Verantwortung verfassen zu lassen und vorzutragen. Ihm liegt bei den Vorstandssitzungen und bei den nicht öffentlichen Beratungen der Stadtverordneten die Führung der Niederschrift ob. Er unterstützt den Vorsteher bei der Auszählung der Abstimmungsergebnisse.

Beamte der Stadtverordneten.

§ 4.

Beamte der Stadtverordneten sind der ~~Protokollführer,~~ der auch die Sachenliste führt und die Akten besorgt und verwahrt, sowie der Stadtverordnetenbote. Für beide sind Stellvertreter zu bestimmen.

Der ~~Protokollführer~~ und sein Stellvertreter werden von den Stadtverordneten jeweils zugleich mit dem Vorstande (vergl. § 1) unter Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs gewählt. Den Boten und seinen Stellvertreter wählt der Vorstand zu Beginn jedes Jahres unter Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs.

Die Beamten der Stadtverordneten werden vom Vorstande verpflichtet.

(GO. §§ 46 Abs. 1, 52 Abs. 1.)

Ausschüsse.

§ 5.

Die gemischten ständigen Ausschüsse werden nach den Bestimmungen des Ortsgesetzes über die Durchführung der Verhältniswahl alljährlich zu Beginn des Kalenderjahres neugewählt (vergl. § 7 der Verfassung der Stadt Bautzen).

(GO. §§ 61, 62 Abs. 2, Satz 1, Abs. 3.)

§ 6.

Ausschüsse anderer Art, z. B. solche für bestimmte Zwecke, auch Untersuchungsausschüsse werden nach Bedarf ebenfalls nach den Bestimmungen des Ortsgesetzes über die Durchführung der Verhältniswahl gebildet.

(GO. § 37 Abs. 2.)

Vorlagen.

§ 7.

Die Vorlagen, die das Stadtverordnetenkollegium zu behandeln hat, werden in der Regel durch den Rat vorbereitet (vergl. § 5 der Verfassung der Stadt Bautzen).

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Sitzordnung.

§ 8.

Der Vorsteher, dessen erster Stellvertreter und der Schriftführer nehmen am Vorstandstische Platz.

Die Anordnung der Gruppen bestimmt, falls keine Einigung zustande kommt, der Vorstand. Die Sitzordnung innerhalb der Gruppen bestimmen diese selbst.

Berichterstatter.

§ 9.

Der Berichterstatter hat über den Beratungsgegenstand Vortrag zu erstatten und sein Gutachten abzugeben (vergl. § 2 Abs. 1).

Er hat die Akten zur Sitzung mitzubringen oder im Falle der Behinderung rechtzeitig vor der Sitzung an den Vorsteher zurückzugeben.

Verläßt er die Sitzung vor Erledigung des Beratungsgegenstandes, über den er zu berichten hat, so hat er die Akten sofort dem Vorsteher zu übergeben.

Anfragen.

§ 10.

Anfragen ~~(Interpellationen)~~ und kleine Anfragen (über bestimmt bezeichnete Tatsachen), die nicht mit der Tagesordnung zusammenhängen, sind in der in § 11 Abs. 1 bestimmten Frist beim Vorsteher schriftlich einzureichen. Die ersteren müssen von fünf Stadtverordneten unterzeichnet sein. Der an erster Stelle Unterfertigte gilt als Anfrager. Bei den kleinen Anfragen genügt die Unterzeichnung durch den Anfrager.

Der Vorstand setzt die Anfragen und kleinen Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Der Gegenstand der Anfragen ist dabei kurz anzugeben. Bei den kleinen Anfragen ist Angabe des Gegenstandes nicht erforderlich.

97

Bei Mitteilung der Tagesordnung an den Stadtrat hat der Vorsteher anzufragen, ob und wann die Anfrage beantwortet werden soll.

Nicht auf der Tagesordnung stehende, aber als dringlich begründete Anfragen und kleine Anfragen dürfen nur erledigt werden, wenn die Stadtverordneten unter Anerkennung der Dringlichkeit dies beschließen und ein Ratsmitglied die sofortige Beantwortung zusagt.

Zur Begründung der Anfrage ist dem Anfrager sofort das Wort zu erteilen.

Die Stadtverordneten können die Besprechung einer Anfrage beschließen. Bei der Besprechung steht der Anfrager hinsichtlich der Meldung zum Worte einem Berichterstatter gleich.

Eine Besprechung kleiner Anfragen findet nicht statt.

Selbständige Anträge.

§ 11.

Anträge, die einen besonderen Beratungsgegenstand bilden sollen (selbständige Anträge), sind spätestens am dritten Tage vor der Sitzung vormittags 8 Uhr schriftlich und mit der Unterschrift von mindestens einem Siebentel der Stadtverordneten beim Vorsteher einzureichen.

Der Vorstand setzt sie vorbehältlich der Vorschrift in § 2 Abs. 2 auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wird das vom Vorstande abgelehnt, so kann der Antragsteller die Stadtverordneten anrufen, die ohne Besprechung entscheiden.

Alle Anträge, auch die vom Vorstande nicht auf die Tagesordnung gesetzten, sind den einzelnen Gruppen abschriftlich mit der Tagesordnung zuzustellen.

Die Behandlung dringlicher Anträge regelt § 4 Abs. 2 der Verfassung der Stadt Bautzen.

(GO. § 58 Abs. 1.)

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Sitzungen.

§ 12.

Die ordentlichen Sitzungen der Stadtverordneten finden in der Regel aller 14 Tage statt. Der Wochentag, an dem die Sitzungen stattzufinden haben, wird in der ersten Sitzung des Kalenderjahres festgesetzt. Die Zeit von Mitte Juli bis Mitte August jedes Jahres bleibt, soweit tunlich, sitzungsfrei.

Zu den Sitzungen ist jeder Stadtverordnete zwei Tage zuvor schriftlich mit verschlossenem Briefe unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ferner soll die Tagesordnung im Amtsblatte veröffentlicht werden.

(GO. § 47 Abs. 1, § 49 Abs. 1—3.)

§ 13.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich, soweit nicht in einzelnen Fällen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Der Vorstand hat einzelne Gegenstände von vornherein in die geheime Sitzung zu verweisen, wenn der Stadtrat es beantragt oder aus besonderen Gründen der Ausschluß der Oeffentlichkeit geboten erscheint, insbesondere, wenn über persönliche Belange und Verhältnisse zu verhandeln ist oder durch die öffentliche Verhandlung eine Schädigung der Belange der Stadt zu befürchten ist oder die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit gefährdet wird.

Lehnt der Stadtrat gemäß § 37 der GO. in einer Sache die öffentliche Auskunftserteilung ab, so darf auch der zur Entgegennahme der Auskunft eingesetzte Untersuchungsausschuß seinen Bericht nur in geheimer Sitzung erstatten.

Die nachträgliche Veröffentlichung des in geheimer Sitzung Verhandelten darf beschlossen werden. Dahingehender Antrag sowie Beratung und Beschlußfassung darüber dürfen aber nur in geheimer Sitzung erfolgen.

92

Die Veröffentlichung von Verhandlungen, die nach § 37 der GO. auf Antrag des Stadtrates in geheimer Sitzung stattgefunden haben, bedarf der Zustimmung des Stadtrates. Die Veröffentlichung geschieht durch den Vorsteher. Bis dahin ist jeder Stadtverordnete zur Geheimhaltung verpflichtet.

Die Schweigepflicht der Stadtverordneten erstreckt sich auf den Inhalt aller ihnen zugestellten Akten.

Verletzungen der Schweigepflicht sind auf Beschluß des Vorstandes vom Vorsteher in geheimer, bei Wiederholung in öffentlicher Sitzung zu rügen. Die Rüge ist in der Niederschrift zu vermerken.

(GO. §§ 37, 50, 60.)

§ 14.

Der Vorsteher eröffnet die Sitzung, sobald mehr als die Hälfte der Stadtverordneten anwesend ist.

Stadtverordneten, die unentschuldigt später als eine Viertelstunde nach der anberaumten Zeit erscheinen, ausbleiben oder sich vor dem Schlusse entfernen, kann im Wiederholungsfalle auf Beschluß des Vorstandes durch den Vorsteher eine Rüge erteilt werden. Die Rüge ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Entschuldigungsgründe für die Behinderung am Erscheinen, für verspätetes Kommen oder vorzeitiges Weggehen sind bei dem Vorsteher mündlich oder schriftlich anzubringen.

Dieser hat zu ermessen, ob die angebrachten Entschuldigungen genügen, er kann hierüber einen Beschluß des Vorstandes herbeiführen.

Wenn sich der Beteiligte bei einer ablehnenden Verfügung nicht beruhigt, entscheiden die Stadtverordneten ohne Besprechung.

Jeder Stadtverordnete, der länger als drei Wochen ortsabwesend zu sein beabsichtigt, hat dies dem Vorstande mitzuteilen.

(GO. § 51 Abs. 1 bis 4.)

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

§ 15.

Nach Eröffnung der Sitzung nennt der Vorsitzende die Namen der Stadtverordneten, die entschuldigt an der Sitzung nicht teilnehmen, später zu kommen oder zeitiger wegzugehen beabsichtigen.

Hierauf bringt der Vorsteher die Eingänge zur Kenntnis und spricht nach Genehmigung die Rechnungen richtig.

Die Beratungsgegenstände werden nach der Tagesordnung erledigt, über jeden Gegenstand erstattet zunächst der Berichterstatter Vortrag.

~~Die Stadtverordneten können beschließen, daß eine~~ Angelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt und nicht verhandelt wird. Ein dahingehender Antrag muß bis zu Beginn der Sitzung schriftlich an den Vorsteher eingereicht oder bis zum Vortrage des ersten Beratungsgegenstandes „zur Geschäftsordnung“ mündlich gestellt ~~werden~~.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Ratsvorlagen dürfen nur erledigt werden, wenn sie dringlich sind und die Versammlung bei Beginn der Sitzung ihre sofortige Beratung beschließt.

§ 16.

Der Vorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Niemand darf sprechen, ehe ihm das Wort erteilt ist.

Das Wort „zur tatsächlichen Berichtigung“ oder „zur Geschäftsordnung“ erhält jeder Stadtverordnete außer der Reihe, er darf dazu aber nicht länger als 5 Minuten sprechen.

Ueber denselben Gegenstand darf ein Stadtverordneter ohne Zustimmung der Versammluung nur zweimal sprechen.

Berichterstatter, Mitberichterstatter, der Ratsvorsitzende und die Vertreter der in Betracht kommenden Ratsabteilungen können außer der Reihe und auch mehr als zweimal das Wort verlangen. Andere Rats-

93

mitglieder erhalten das Wort nicht. Städtische Beamte dürfen mit Zustimmung des Ratsvorsitzenden und der Stadtverordneten, die darüber ohne Besprechung entscheiden, das Wort ergreifen.

Zu persönlichen Bemerkungen darf das Wort erst nach Schluß der Beratung erteilt werden (vergl. § ~~21~~ 20 Abs. 1).

Dem Vorsteher steht in Ausübung des Vorsitzes jederzeit das Wort zu. Will er sich selbst wesentlich an der Beratung beteiligen, so hat er den Vorsitz abzugeben; das ist in der Niederschrift zu vermerken.

Jeder Sprecher mit Ausnahme des Vorstehers, des Berichterstatters und Mitberichterstatters hat sich von seinem Stuhle zu erheben und darf während seines Vortrages von niemandem, außer dem Vorsteher, unterbrochen werden. Das Vorlesen von schriftlich abgefaßten Reden, Drucksachen und Schriftstücken ist nur mit Genehmigung des Vorstehers gestattet.

(GO. § 49 Abs. 3.)

~~Anträge zur Sache.~~ neuer Paragraph

~~§ 17.~~

~~Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, vor oder gleich~~ nach dem Vortrage des Berichterstatters über einen Beratungsgegenstand „zur Geschäftsordnung“ den Antrag zu stellen, daß von einer Aussprache über diesen Beratungsgegenstand abgesehen wird.

Zu einem solchen Antrage — nicht zum Gegenstande selbst — darf, wenn der Antrag genügend unterstützt wird, je ein Stadtverordneter dafür und dagegen sprechen. Sodann ist über diesen Antrag abzustimmen.

Wird er angenommen, so findet keine Aussprache statt, sondern es wird sofort über den Beratungsgegenstand selbst abgestimmt.

Der Antrag, von einer Aussprache abzusehen, kann auch in Bezug auf mehrere Beratungsgegenstände gestellt ~~werden. Ein solcher Antrag muß bis zu Beginn~~

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

~~der Sitzung schriftlich an den Vorsteher eingereicht oder bis zum Vortrage des ersten Beratungsgegenstandes mündlich gestellt werden. Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.~~

§ ~~18.~~ 17.

Der Vorsteher kann verlangen, daß im Laufe der Beratung gestellte Anträge ihm schriftlich überreicht werden.

Jeder Antrag bedarf der Unterstützung durch mindestens 4 Stadtverordnete außer dem Antragsteller. Die Unterstützungsfrage stellt der Vorsteher sofort nach Bekanntgabe des Antrags.

Zieht ein Antragsteller seinen ausreichend unterstützten Antrag zurück, so kann jeder Stadtverordnete ihn sofort wieder aufnehmen und zu dem seinigen machen, ohne daß es einer nochmaligen Unterstützung bedarf.

Rededauer.

§ ~~19.~~ 18.

Die Rededauer darf 10 Minuten nicht überschreiten. Diese Einschränkung gilt nicht für den Berichterstatter.

Ueber Verlängerung der Rededauer beschließt die Versammlung ohne vorherige Besprechung.

Schlußantrag.

§ 20. 19.

Den Schluß der Beratung kann nur ein Stadtverordneter beantragen, der noch nicht zu dem Gegenstande gesprochen hat. Er kann diesen Antrag schriftlich oder durch Erklärung „zur Geschäftsordnung" stellen. Wird der Antrag genügend unterstützt, so darf noch je ein Stadtverordneter für und gegen den Antrag — nicht zur Sache — sprechen, worauf die Abstimmung über den Schlußantrag erfolgt.

Alsdann teilt der Vorsitzende die Namen der noch zur Sache gemeldeten Redner mit und läßt ohne Besprechung darüber abstimmen, ob diese noch das Wort erhalten sollen.

Schluß der Beratung. 20.

§ 21.

Nach Schluß der Beratung darf das Wort nur noch zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden (vergl. § 16 Abs. 5); neue Anträge zum Beratungsgegenstande dürfen nicht mehr gestellt werden.

Nach Erledigung der Bemerkungen dürfen der Berichterstatter, oder wenn der selbständige Antrag eines Stadtverordneten beraten wird, der Antragsteller nochmals sprechen.

Ist neben dem Berichterstatter noch ein Mitberichterstatter ernannt, so darf dieser noch vor jenem sprechen.

Abstimmung. 21.

§ 22.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsteher.

Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand kann durch Beschluß oder, wenn die Beschlußfähigkeit nicht mehr vorhanden ist, durch den Vorsteher ausgesetzt und auf die nächste Sitzung verlegt werden. In der nächsten Sitzung ist dann ohne Aussprache lediglich abzustimmen.

Liegen mehrere Anträge gleichzeitig vor, so ist zunächst über den weitergehenden abzustimmen.

Die Fragestellung ist so einzurichten, daß mit „Ja" oder „Nein" geantwortet werden kann. Sitzenbleiben gilt als Bejahung, Erheben von den Plätzen als Verneinung.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Namentlich ist dann abzustimmen, wenn 7 Stadtverordnete vor dem Beginn der Abstimmung es beantragen. Eine namentliche Abstimmung über Schluß- und Vertagungsanträge ist unzulässig.

Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Weiße und ungültige Stimmzettel gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Vor jeder Abstimmung zur Sache hat der Vorsteher etwa außerhalb des Sitzungssaales befindliche Stadtverordnete durch ein Klingelzeichen herbeizuziehen.

Die schriftliche Abstimmung regelt § 4 Abs. 1 der Verfassung der Stadt Bautzen.

(GO. §§ 52, 53, § 5 der Verfass. der Stadt Bautzen.)

Niederschrift.

§ 23.

Die Niederschrift wird in den öffentlichen Sitzungen vom ~~Protokollführer~~ oder seinem Stellvertreter (§ 4), in den geheimen Sitzungen von dem zum Schriftführer erwählten Stadtverordneten oder seinem Stellvertreter geführt.

In der Niederschrift sind zu verlautbaren: die Zeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung und die Namen der entschuldigt und unentschuldigt ausgebliebenen, sowie der zu spät gekommenen und vor dem Schluß der Sitzung weggegangenen Stadtverordneten.

Jeder Stadtverordnete kann verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

Die Niederschriften sind sofort nach Erledigung der Tagesordnung zu verlesen und vom Vorsitzenden und zwei Stadtverordneten, die der Vorsteher hierzu bestimmt, mit zu vollziehen.

(GO. §§ 54, 88.)

Ordnungsbestimmungen.

§ 24.

Der Vorsteher kann Redner, wenn sie vom Verhandlungsgegenstande abschweifen, zur Sache verweisen und sie und andre Stadtverordnete, wenn sie die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.

Ist ein Redner zweimal in derselben Rede zur Sache verwiesen worden und fährt er fort, vom Verhandlungsgegenstande abzuschweifen, so hat ihm der Vorsteher das Wort über den vorliegenden Gegenstand zu entziehen, sofern er zuvor auf diese Folge vom Vorsteher aufmerksam gemacht worden ist.

Ist ein Redner dreimal in derselben Rede zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufs hingewiesen worden, so hat ihm der Vorsteher das Wort zu entziehen. Er darf es bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Gegenstand nicht wieder erhalten.

§ 25.

Spricht ein Stadtverordneter trotz der Entziehung des Wortes (§ 24) weiter oder zieht er sich innerhalb einer Sitzung mehr als 3 Ordnungsrufe zu oder verletzt er auf andere Weise gröblich die Ordnung, so hat ihn der Vorsteher von der Sitzung auszuschließen. Der Ausgeschlossene hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

Tut er das trotz der Aufforderung des Vorstehers nicht, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben und der Stadtverordnete zieht sich dadurch ohne weiteres den Ausschluß für die folgenden beiden Sitzungen zu.

Weigert er sich wiederholt, den Anordnungen des Vorstehers zu folgen, so tritt der Ausschluß an weiteren zwei Sitzungen ein und er kann durch polizeiliche Zwangsmaßnahmen aus dem Sitzungssaale entfernt und auch von dem Besuch der Tribüne abgehalten werden.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

~~Der Stadtverordnete darf während des Ausschlusses an den Ausschußsitzungen nicht teilnehmen, er erhält auch für die Dauer des Ausschlusses keine Aufwandsentschädigung.~~

§ ~~26.~~ 25.

Der Stadtverordnete kann gegen Ordnungsrufe oder Ausschluß bis zur nächsten Sitzung schriftlich Einspruch erheben. Ueber den Einspruch entscheiden die Stadtverordneten ~~ohne Besprechung~~; an der Beschlußfassung darf der Betroffene nicht teilnehmen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

26.

§ ~~27.~~

Die Verteilung von Schriftstücken, Drucksachen und sonstigen Vervielfältigungen im Sitzungssaale ist nur mit Zustimmung des Vorstehers gestattet.

§ ~~28.~~ 27.

Rauchen, Einnehmen von Speisen und Getränken — Wasser ausgenommen — im Sitzungssaale und Betreten des Saales in unwürdigem Zustande ist verboten.

Zuhörer.

§ ~~29.~~ 28.

Der Besuch des Zuhörerraumes ist nur gegen Karten gestattet, die auf die verschiedenen Gruppen nach deren Stärke verteilt und von diesen ausgegeben werden. Die Gruppen können die Karten auch durch die Stadtverordnetenkanzlei ausgeben lassen.

Die Zuhörer haben sich jeder Kundgebung des Beifalls oder Mißfallens zu enthalten. Der Vorsteher hat bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift das Recht, den Zuhörerraum ganz räumen oder einzelne, die Verhandlungen störende Zuhörer entfernen zu lassen.

(GO. § 50 Abs. 1.)

96

Abweichungen von der Geschäftsordnung.

§ ~~30.~~ 29.

Abweichungen von der Geschäftsordnung für einzelne Fälle sind nur zulässig, wenn sie nicht gegen landes- oder ortsgesetzliche Vorschriften verstoßen und einstimmig genehmigt werden.

Diese Genehmigung kann auch nachträglich eingeholt und erteilt werden.

Inkrafttreten.

§ ~~31.~~ 30.

Diese Geschäftsordnung tritt sofort an die Stelle derjenigen vom 10. Juli 1919, die damit aufgehoben wird.

Bautzen, den . . 19. Juni . . 1924.

Die Stadtverordneten.

(Pzl.) Lunze.

Vorsteher.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

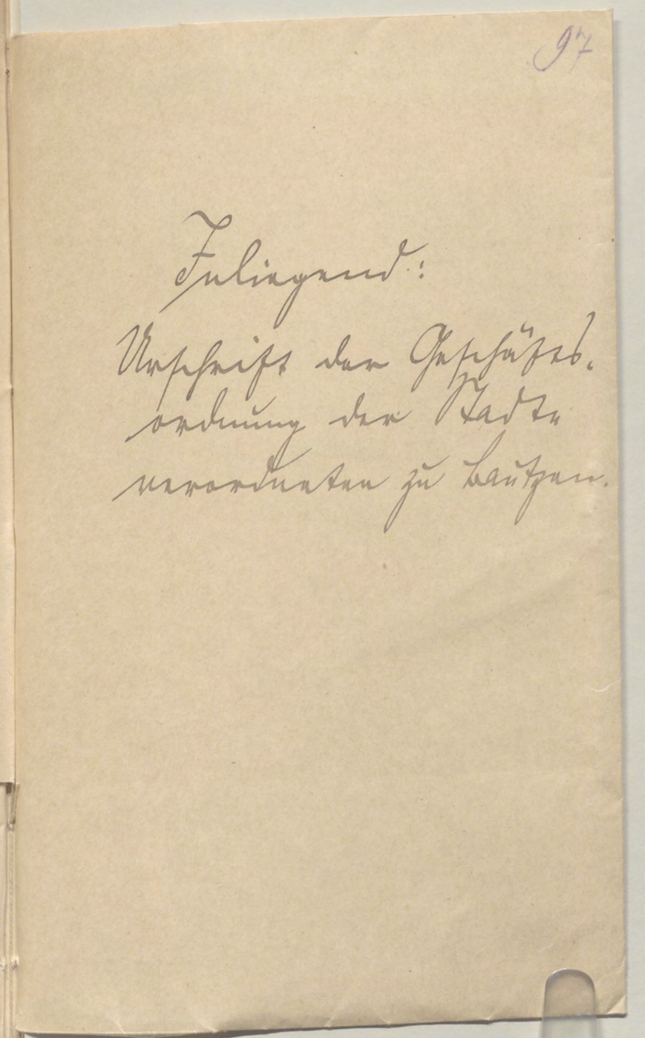
97

Tulagrund:
Vorschrift der Gesetzes-
ordnung der Stadt
verordneten zu Bautzen.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Geschäftsordnung

der Stadtverordneten zu Bautzen.

Vorstand.

§ 1.

Alljährlich in der ersten Sitzung wählen die Stadtverordneten aus ihrer Mitte einzeln durch Stimmzettel einen Vorsteher, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorstehers, einen Schriftführer und einen Stellvertreter des Schriftführers.

Diese bilden den Vorstand.

Die Zusammensetzung des Vorstandes soll dem Stärkeverhältnis der Gruppen entsprechen.

(GO. §§ 46, 52 Abs. 1.) *)

§ 2.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Sitzungen fest und ernennt für jeden Beratungsgegenstand einen Berichterstatter unter möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung aller Stadtverordneten. Ist eine Vorlage durch einen Ausschuß vorberaten worden, so soll die Berichterstattung einem Mitgliede dieses Ausschusses übertragen werden. In besonders wichtigen Fällen kann ein Mitberichterstatter bestellt werden.

Der Vorstand kann es ablehnen, Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die

a) nicht zur Zuständigkeit der Stadtverordneten gehören,

*) Anmerkung: Die hier und weiter unten angezogenen Paragraphen der Gemeindeordnung sind im Anhange abgedruckt.

Farbkarte #13
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
B.I.G.

b) innerhalb der letzten drei Monate von den Stadtverordneten verhandelt worden sind.

Gegen die Ablehnung kann die Entscheidung der Stadtverordneten angerufen werden, die ohne Besprechung entscheiden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

Der Vorsteher vertritt die Stadtverordneten gegenüber dem Stadtrate und nach außen. Er hat für die Stadtverordneten Schriftstücke auszufertigen und zu unterzeichnen.

Ist der Vorsteher verhindert, oder gibt er den Vorsitz ab, so übernimmt der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter seine Obliegenheiten.

Die Rednerliste soll vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter geführt werden. Der Stellvertreter hat den Vorsteher bei der Auszählung der Abstimmungsergebnisse zu unterstützen.

(GO. §§ 4, 21 Abs. 1, 35, 47, 100, 101 Abs. 1 u. 2, 190.)

§ 3.

Der Schriftführer, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, überwacht den Aktenbestand und die Sachenliste, insbesondere deren Auslegung in den Sitzungen, sowie die Anwesenheitsliste. Er hat alljährlich einen Geschäftsbericht zu verfassen oder unter seiner Verantwortung verfassen zu lassen und vorzutragen. Ihm liegt bei den Vorstandssitzungen und bei den nicht öffentlichen Beratungen der Stadtverordneten die Führung der Niederschrift ob. Er unterstützt den Vorsteher bei der Auszählung der Abstimmungsergebnisse.

Beamte der Stadtverordneten.

§ 4.

Beamte der Stadtverordneten sind der Verhandlungsschriftführer, der auch die Sachenliste führt und

die Akten besorgt und verwahrt, sowie der Stadtverordnetenbote. Für beide sind Stellvertreter zu bestimmen.

Der Verhandlungsschriftführer und sein Stellvertreter werden von den Stadtverordneten jeweils zugleich mit dem Vorstande (vergl. § 1) unter Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs gewählt. Den Boten und seinen Stellvertreter wählt der Vorstand zu Beginn jedes Jahres unter Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs.

Die Beamten der Stadtverordneten werden vom Vorstande verpflichtet.

(GO. §§ 46 Abs. 1, 52 Abs. 1.)

Ausschüsse.

§ 5.

Die gemischten ständigen Ausschüsse werden nach den Bestimmungen des Ortsgesetzes über die Durchführung der Verhältniswahl alljährlich zu Beginn des Kalenderjahres neugewählt (vergl. § 7 der Verfassung der Stadt Bautzen).

(GO. §§ 61, 62 Abs. 2, Satz 1, Abs. 3.)

§ 6.

Ausschüsse anderer Art, z. B. solche für bestimmte Zwecke, auch Untersuchungsausschüsse werden nach Bedarf ebenfalls nach den Bestimmungen des Ortsgesetzes über die Durchführung der Verhältniswahl gebildet.

(GO. § 37 Abs. 2.)

Vorlagen.

§ 7.

Die Vorlagen, die das Stadtverordnetenkollegium zu behandeln hat, werden in der Regel durch den Rat vorbereitet (vergl. § 5 der Verfassung der Stadt Bautzen).

— 4 —

Sitzordnung.

§ 8.

Der Vorsteher, dessen erster Stellvertreter und der Schriftführer nehmen am Vorstandstische Platz.

Die Anordnung der Gruppen bestimmt, falls keine Einigung zustande kommt, der Vorstand. Die Sitzordnung innerhalb der Gruppen bestimmen diese selbst.

Berichterstatter.

§ 9.

Der Berichterstatter hat über den Beratungsgegenstand Vortrag zu erstatten und sein Gutachten abzugeben (vergl. § 2 Abs. 1).

Er hat die Akten zur Sitzung mitzubringen oder im Falle der Behinderung rechtzeitig vor der Sitzung an den Vorsteher zurückzugeben.

Verläßt er die Sitzung vor Erledigung des Beratungsgegenstandes, über den er zu berichten hat, so hat er die Akten sofort dem Vorsteher zu übergeben.

Anfragen.

§ 10.

Anfragen und kleine Anfragen (über bestimmt bezeichnete Tatsachen), die nicht mit der Tagesordnung zusammenhängen, sind in der in § 11 Abs. 1 bestimmten Frist beim Vorsteher schriftlich einzureichen. Die ersteren müssen von fünf Stadtverordneten unterzeichnet sein. Der an erster Stelle Unterfertigte gilt als Anfrager. Bei den kleinen Anfragen genügt die Unterzeichnung durch den Anfrager.

Der Vorstand setzt die Anfragen und kleinen Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Der Gegenstand der Anfragen ist dabei kurz anzugeben. Bei den kleinen Anfragen ist Angabe des Gegenstandes nicht erforderlich.

— 5 —

Bei Mitteilung der Tagesordnung an den Stadtrat hat der Vorsteher anzufragen, ob und wann die Anfrage beantwortet werden soll.

Nicht auf der Tagesordnung stehende, aber als dringlich begründete Anfragen und kleine Anfragen dürfen nur erledigt werden, wenn die Stadtverordneten unter Anerkennung der Dringlichkeit dies beschließen und ein Ratsmitglied die sofortige Beantwortung zusagt.

Zur Begründung der Anfrage ist dem Anfrager sofort das Wort zu erteilen.

Die Stadtverordneten können die Besprechung einer Anfrage beschließen. Bei der Besprechung steht der Anfrager hinsichtlich der Meldung zum Worte einem Berichterstatter gleich.

Eine Besprechung kleiner Anfragen findet nicht statt.

Selbständige Anträge.

§ 11.

Anträge, die einen besonderen Beratungsgegenstand bilden sollen (selbständige Anträge), sind spätestens am dritten Tage vor der Sitzung vormittags 8 Uhr schriftlich und mit der Unterschrift von mindestens einem Siebentel der Stadtverordneten beim Vorsteher einzureichen.

Der Vorstand setzt sie vorbehältlich der Vorschrift in § 2 Abs. 2 auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wird das vom Vorstande abgelehnt, so kann der Antragsteller die Stadtverordneten anrufen, die ohne Besprechung entscheiden.

Alle Anträge, auch die vom Vorstande nicht auf die Tagesordnung gesetzten, sind den einzelnen Gruppen abschriftlich mit der Tagesordnung zuzustellen.

Die Behandlung dringlicher Anträge regelt § 4 Abs. 2 der Verfassung der Stadt Bautzen.

(GO. § 58 Abs. 1.)

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Sitzungen.

§ 12.

Die ordentlichen Sitzungen der Stadtverordneten finden in der Regel aller 14 Tage statt. Der Wochentag, an dem die Sitzungen stattzufinden haben, wird in der ersten Sitzung des Kalenderjahres festgesetzt. Die Zeit von Mitte Juli bis Mitte August jedes Jahres bleibt, soweit tunlich, sitzungsfrei.

Zu den Sitzungen ist jeder Stadtverordnete zwei Tage zuvor schriftlich mit verschlossenem Briefe unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ferner soll die Tagesordnung im Amtsblatte veröffentlicht werden.

(GO. § 47 Abs. 1, § 49 Abs. 1—3.)

§ 13.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich, soweit nicht in einzelnen Fällen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Der Vorstand hat einzelne Gegenstände von vornherein in die geheime Sitzung zu verweisen, wenn der Stadtrat es beantragt oder aus besonderen Gründen der Ausschluß der Oeffentlichkeit geboten erscheint, insbesondere, wenn über persönliche Belange und Verhältnisse zu verhandeln ist oder durch die öffentliche Verhandlung eine Schädigung der Belange der Stadt zu befürchten ist oder die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit gefährdet wird.

Lehnt der Stadtrat gemäß § 37 der GO. in einer Sache die öffentliche Auskunftserteilung ab, so darf auch der zur Entgegennahme der Auskunft eingesetzte Untersuchungsausschuß seinen Bericht nur in geheimer Sitzung erstatten.

Die nachträgliche Veröffentlichung des in geheimer Sitzung Verhandelten darf beschlossen werden. Dahingehender Antrag sowie Beratung und Beschlußfassung darüber dürfen aber nur in geheimer Sitzung erfolgen.

Die Veröffentlichung von Verhandlungen, die nach § 37 der GO. auf Antrag des Stadtrates in geheimer Sitzung stattgefunden haben, bedarf der Zustimmung des Stadtrates. Die Veröffentlichung geschieht durch den Vorsteher. Bis dahin ist jeder Stadtverordnete zur Geheimhaltung verpflichtet.

Die Schweigepflicht der Stadtverordneten erstreckt sich auf den Inhalt aller ihnen zugestellten Akten.

Verletzungen der Schweigepflicht sind auf Beschluß des Vorstandes vom Vorsteher in geheimer, bei Wiederholung in öffentlicher Sitzung zu rügen. Die Rüge ist in der Niederschrift zu vermerken.

(GO. §§ 37, 50, 60.)

§ 14.

Der Vorsteher eröffnet die Sitzung, sobald mehr als die Hälfte der Stadtverordneten anwesend ist.

Stadtverordneten, die unentschuldigt später als eine Viertelstunde nach der anberaumten Zeit erscheinen, ausbleiben oder sich vor dem Schlusse entfernen, kann im Wiederholungsfalle auf Beschluß des Vorstandes durch den Vorsteher eine Rüge erteilt werden. Die Rüge ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Entschuldigungsgründe für die Behinderung am Erscheinen, für verspätetes Kommen oder vorzeitiges Weggehen sind bei dem Vorsteher mündlich oder schriftlich anzubringen.

Dieser hat zu ermessen, ob die angebrachten Entschuldigungen genügen, er kann hierüber einen Beschluß des Vorstandes herbeiführen.

Wenn sich der Beteiligte bei einer ablehnenden Verfügung nicht beruhigt, entscheiden die Stadtverordneten ohne Besprechung.

Jeder Stadtverordnete, der länger als drei Wochen ortsabwesend zu sein beabsichtigt, hat dies dem Vorstande mitzuteilen.

(GO. § 51 Abs. 1 bis 4.)

Farbkarte #13
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
B.I.G.
Inches Centimetres

— 8 —

§ 15.

Nach Eröffnung der Sitzung nennt der Vorsitzende die Namen der Stadtverordneten, die entschuldigt an der Sitzung nicht teilnehmen, später zu kommen oder zeitiger wegzugehen beabsichtigen.

Hierauf bringt der Vorsteher die Eingänge zur Kenntnis und spricht nach Genehmigung die Rechnungen richtig.

Die Beratungsgegenstände werden nach der Tagesordnung erledigt, über jeden Gegenstand erstattet zunächst der Berichterstatter Vortrag.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Ratsvorlagen dürfen nur erledigt werden, wenn sie dringlich sind und die Versammlung bei Beginn der Sitzung ihre sofortige Beratung beschließt.

§ 16.

Der Vorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Niemand darf sprechen, ehe ihm das Wort erteilt ist.

Das Wort „zur tatsächlichen Berichtigung" oder „zur Geschäftsordnung" erhält jeder Stadtverordnete außer der Reihe, er darf dazu aber nicht länger als 5 Minuten sprechen.

Ueber denselben Gegenstand darf ein Stadtverordneter ohne Zustimmung der Versammluung nur zweimal sprechen.

Berichterstatter, Mitberichterstatter, der Ratsvorsitzende und die Vertreter der in Betracht kommenden Ratsabteilungen können außer der Reihe und auch mehr als zweimal das Wort verlangen. Andere Ratsmitglieder erhalten das Wort nicht. Städtische Beamte dürfen mit Zustimmung des Ratsvorsitzenden und der Stadtverordneten, die darüber ohne Besprechung entscheiden, das Wort ergreifen.

Zu persönlichen Bemerkungen darf das Wort erst nach Schluß der Beratung erteilt werden (vergl. § 20 Abs. 1).

— 9 —

Dem Vorsteher steht in Ausübung des Vorsitzes jederzeit das Wort zu. Will er sich selbst wesentlich an der Beratung beteiligen, so hat er den Vorsitz abzugeben; das ist in der Niederschrift zu vermerken.

Jeder Sprecher mit Ausnahme des Vorstehers, des Berichterstatters und Mitberichterstatters hat sich von seinem Stuhle zu erheben und darf während seines Vortrages von niemandem, außer dem Vorsteher, unterbrochen werden. Das Vorlesen von schriftlich abgefaßten Reden, Drucksachen und Schriftstücken ist nur mit Genehmigung des Vorstehers gestattet.

(GO. § 49 Abs. 3.)

Anträge zur Sache.

§ 17.

Der Vorsteher kann verlangen, daß im Laufe der Beratung gestellte Anträge ihm schriftlich überreicht werden.

Jeder Antrag bedarf der Unterstützung durch mindestens 4 Stadtverordnete außer dem Antragsteller. Die Unterstützungsfrage stellt der Vorsteher sofort nach Bekanntgabe des Antrags.

Zieht ein Antragsteller seinen ausreichend unterstützten Antrag zurück, so kann jeder Stadtverordnete ihn sofort wieder aufnehmen und zu dem seinigen machen, ohne daß es einer nochmaligen Unterstützung bedarf.

Rededauer.

§ 18.

Die Rededauer darf 15 Minuten nicht überschreiten. Diese Einschränkung gilt nicht für den Berichterstatter.

Ueber Verlängerung der Rededauer beschließt die Versammlung ohne vorherige Besprechung.

— 10 —

Schlußantrag.

§ 19.

Den Schluß der Beratung kann nur ein Stadtverordneter beantragen, der noch nicht zu dem Gegenstande gesprochen hat. Er kann diesen Antrag schriftlich oder durch Erklärung „zur Geschäftsordnung" stellen. Wird der Antrag genügend unterstützt, so darf noch je ein Stadtverordneter für und gegen den Antrag — nicht zur Sache — sprechen, worauf die Abstimmung über den Schlußantrag erfolgt.

Alsdann teilt der Vorsitzende die Namen der noch zur Sache gemeldeten Redner mit und läßt ohne Besprechung darüber abstimmen, ob diese noch das Wort erhalten sollen.

Schluß der Beratung.

§ 20.

Nach Schluß der Beratung darf das Wort nur noch zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden (vergl. § 16 Abs. 5); neue Anträge zum Beratungsgegenstande dürfen nicht mehr gestellt werden.

Nach Erledigung der Bemerkungen dürfen der Berichterstatter, oder wenn der selbständige Antrag eines Stadtverordneten beraten wird, der Antragsteller nochmals sprechen.

Ist neben dem Berichterstatter noch ein Mitberichterstatter ernannt, so darf dieser noch vor jenem sprechen.

Abstimmung.

§ 21.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsteher.

Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand kann durch Beschluß oder, wenn die Beschlußfähigkeit

— 11 —

nicht mehr vorhanden ist, durch den Vorsteher ausgesetzt und auf die nächste Sitzung verlegt werden. In der nächsten Sitzung ist dann ohne Aussprache lediglich abzustimmen.

Liegen mehrere Anträge gleichzeitig vor, so ist zunächst über den weitergehenden abzustimmen.

Die Fragestellung ist so einzurichten, daß mit „Ja" oder „Nein" geantwortet werden kann. Sitzenbleiben gilt als Bejahung, Erheben von den Plätzen als Verneinung.

Namentlich ist dann abzustimmen, wenn 7 Stadtverordnete vor dem Beginn der Abstimmung es beantragen. Eine namentliche Abstimmung über Schluß- und Vertagungsanträge ist unzulässig.

Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Weiße und ungültige Stimmzettel gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Vor jeder Abstimmung zur Sache hat der Vorsteher etwa außerhalb des Sitzungssaales befindliche Stadtverordnete durch ein Klingelzeichen herbeizurufen.

Die schriftliche Abstimmung regelt § 4 Abs. 1 der Verfassung der Stadt Bautzen.

(GO. §§ 52, 53, § 5 der Verfass. der Stadt Bautzen.)

Niederschrift.

§ 22.

Die Niederschrift wird in den öffentlichen Sitzungen vom Verhandlungsschriftführer oder seinem Stellvertreter (§ 4), in den geheimen Sitzungen von dem zum Schriftführer erwählten Stadtverordneten oder seinem Stellvertreter geführt.

In der Niederschrift sind zu verlautbaren: die Zeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung und die

— 12 —

Namen der entschuldigt und unentschuldigt ausgebliebenen, sowie der zu spät gekommenen und vor dem Schluß der Sitzung weggegangenen Stadtverordneten.

Jeder Stadtverordnete kann verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

Die Niederschriften sind sofort nach Erledigung der Tagesordnung zu verlesen und vom Vorsitzenden und zwei Stadtverordneten, die der Vorsteher hierzu bestimmt, mit zu vollziehen.

(GO. §§ 54, 88.)

Ordnungsbestimmungen.

§ 23.

Der Vorsteher kann Redner, wenn sie vom Verhandlungsgegenstande abschweifen, zur Sache verweisen und sie und andre Stadtverordnete, wenn sie die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.

Ist ein Redner zweimal in derselben Rede zur Sache verwiesen worden und fährt er fort, vom Verhandlungsgegenstande abzuschweifen, so hat ihm der Vorsteher das Wort über den vorliegenden Gegenstand zu entziehen, sofern er zuvor auf diese Folge vom Vorsteher aufmerksam gemacht worden ist.

Ist ein Redner dreimal in derselben Rede zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufs hingewiesen worden, so hat ihm der Vorsteher das Wort zu entziehen. Er darf es bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Gegenstand nicht wieder erhalten.

§ 24.

Spricht ein Stadtverordneter trotz der Entziehung des Wortes (§ 23) weiter oder zieht er sich innerhalb einer Sitzung mehr als 3 Ordnungsrufe zu oder verletzt

— 13 —

er auf andere Weise gröblich die Ordnung, so hat ihn der Vorsteher von der Sitzung auszuschließen. Der Ausgeschlossene hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

Tut er das trotz der Aufforderung des Vorstehers nicht, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben und der Stadtverordnete zieht sich dadurch ohne weiteres den Ausschluß für die folgenden beiden Sitzungen zu.

Weigert er sich wiederholt, den Anordnungen des Vorstehers zu folgen, so tritt der Ausschluß an weiteren zwei Sitzungen ein und er kann durch polizeiliche Zwangsmaßnahmen aus dem Sitzungssaale entfernt und auch von dem Besuch der Tribüne abgehalten werden.

§ 25.

Der Stadtverordnete kann gegen Ordnungsrufe oder Ausschluß bis zur nächsten Sitzung schriftlich Einspruch erheben. Ueber den Einspruch entscheiden die Stadtverordneten; an der Beschlußfassung darf der Betroffene nicht teilnehmen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 26.

Die Verteilung von Schriftstücken, Drucksachen und sonstigen Vervielfältigungen im Sitzungssaale ist nur mit Zustimmung des Vorstehers gestattet.

§ 27.

Rauchen, Einnehmen von Speisen und Getränken — Wasser ausgenommen — im Sitzungssaale und Betreten des Saales in unwürdigem Zustande ist verboten.

Zuhörer.

§ 28.

Der Besuch des Zuhörerraumes ist nur gegen Karten gestattet, die auf die verschiedenen Gruppen nach deren Stärke verteilt und von diesen ausgegeben werden. Die

Farbkarte #13
B.I.G.

— 14 —

Gruppen können die Karten auch durch die Stadtverordnetenkanzlei ausgeben lassen.

Die Zuhörer haben sich jeder Kundgebung des Beifalls oder Mißfallens zu enthalten. Der Vorsteher hat bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift das Recht, den Zuhörerraum ganz räumen oder einzelne, die Verhandlungen störende Zuhörer entfernen zu lassen.

(GO. § 50 Abs. 1.)

Abweichungen von der Geschäftsordnung.

§ 29.

Abweichungen von der Geschäftsordnung für einzelne Fälle sind nur zulässig, wenn sie nicht gegen landes- oder ortsgesetzliche Vorschriften verstoßen und einstimmig genehmigt werden.

Diese Genehmigung kann auch nachträglich eingeholt und erteilt werden.

Inkrafttreten.

§ 30.

Diese Geschäftsordnung tritt sofort an die Stelle derjenigen vom 10. Juli 1919, die damit aufgehoben wird.

Bautzen, den 19. Juni 1924.

Die Stadtverordneten.

Lunze,
Vorsteher.

Anhang.

Die in der Geschäftsordnung angezogenen Paragraphen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 1. August 1923:

§ 4. (1) Die Gemeinden verwalten die ihnen gesetzlich obliegenden oder innerhalb der gesetzlichen Grenzen freiwillig übernommenen eigenen Angelegenheiten (eigene Geschäfte) selbständig. Die Gemeinden haben das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten alle Maßnahmen zu treffen, die die wirtschaftliche und geistige Entwicklung des Einzelnen und die Wohlfahrt der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu fördern geeignet erscheinen.

(2) Zu den eigenen Geschäften der Gemeinde gehören, soweit nicht Gesetze etwas anderes bestimmen, die Zweige der Gemeindeverwaltung, deren Aufgabe es ist, die öffentlichen Belange der örtlichen Gemeinschaft zu befriedigen, insbesondere die Armenpflege, die Wohlfahrtspflege, die Gesundheitspflege, das Veterinärwesen, die örtliche Verwaltung der öffentlichen Wege, der Märkte, des Gewerbe-, Wohnungs- und Bauwesens, des Feuerschutzes, sowie die Fürsorge für die Sittlichkeit. Die Gemeinden besitzen in diesem Umfange auch das Recht zur Ausübung polizeilicher Gewalt (Gemeindepolizei). Dem Staate bleibt die Wahrnehmung der über den Bereich der Gemeinde hinausgehenden polizeilichen Belange vorbehalten.

(3) Bei der Verwaltung der eigenen Geschäfte haben die Gemeinden dafür zu sorgen, daß ihre geldwirtschaftlichen Verhältnisse in Ordnung gehalten werden und das allgemeine Wohl, insbesondere die Belange des Reichs, des Landes und anderer Selbstverwaltungskörper die gebührende Berücksichtigung finden.

(4) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen auf Grund von Gesetzen zur Ausführung übertragenen Angelegenheiten des Reichs, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Stellen (übertragene Geschäfte) nach den Weisungen der zuständigen Behörden zu verwalten.

§ 21. (1) Die Gemeindebürger äußern ihren Willen in eigenen Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindeverordneten.

§ 35. Die Gemeindeverordneten beschließen über alle Gemeindeangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Ortsgesetz anderen Stellen übertragen sind.

§ 37. (1) Die Gemeindeverordneten überwachen den Gemeinderat; dieser ist verpflichtet, den Gemeindeverordneten in allen Gemeindeangelegenheiten Auskunft zu erteilen. Widerspricht eine Auskunftserteilung dem Wohle des Reichs, des Staats oder der Gemeinde, so braucht sie nur einem Untersuchungsausschuß (Abs. 2) gegenüber zu erfolgen. Meinungsverschiedenheiten hierüber unterliegen der Entscheidung der Beschlußbehörde.

(2) Zur Untersuchung einzelner Geschäfte der Gemeinde können die Gemeindeverordneten aus ihrer Mitte Untersuchungsausschüsse von 3 bis 5 Mitgliedern bestellen, denen auf Verlangen die Akten und sonstigen Schriften des Gemeinderats zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

§ 46. (1) Die Gemeindeverordneten wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter und bestellen die erforderlichen Schriftführer. Die Schriftführer brauchen nicht Gemeindeverordnete zu sein.

(2) Zum Vorsteher kann auch der Bürgermeister oder einer der dem Gemeinderate angehörenden Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt werden. In diesem Falle hat er kein Stimmrecht. Er kann die Wahl zum Vorsteher ablehnen.

§ 47. (1) Der Vorsteher beruft, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindeverordneten. Auf Verlangen von ¼ der Mitglieder hat er eine Sitzung anzuberaumen. Das Weitere bestimmt die von den Gemeindeverordneten aufzustellende Geschäftsordnung.

(2) Nach allgemeinen Wahlen beruft und leitet der Bürgermeister die Sitzungen der Gemeindeverordneten, bis der Vorsteher gewählt ist.

§ 49. (1) Zu allen Sitzungen der Gemeindeverordneten ist der Gemeinderat — in der Regel spätestens am vorhergehenden Tage — unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuladen.

(2) Er kann sich durch den Bürgermeister, sonstige Gemeinderatsmitglieder oder andere Beauftragte vertreten lassen. Die Gemeindeverordneten können die Anwesenheit des Bürgermeisters oder eines anderen Vertreters des Gemeinderats verlangen.

(3) Den Vertretern des Gemeinderats ist auf ihren Wunsch jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 50. (1) Die Sitzungen der Gemeindeverordneten sind öffentlich. Der Vorsteher ist berechtigt, Zuhörer, die die Verhandlungen stören, hinauszuweisen.

(2) Auf Antrag aus ihrer Mitte oder auf Antrag des Gemeinderates können die Gemeindeverordneten für einzelne Beratungsgegenstände den Ausschluß der Oeffentlichkeit beschließen.

(3) Die Geschäftsordnung soll festsetzen, unter welchen bestimmten Voraussetzungen die Oeffentlichkeit allgemein auszuschließen ist. Der Vorsteher kann Gegenstände, bei denen er die Voraussetzungen für gegeben hält, von vornherein in die nichtöffentliche Sitzung verweisen.

(4) In den Fällen des 3. Absatzes können die Gemeindeverordneten auf Antrag aus ihrer Mitte im Einzelfall die Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen.

(5) Ueber die in Abs. 2 und 4 genannten Anträge ist nichtöffentlich zu verhandeln.

§ 51. (1) Die Gemeindeverordneten sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Gemeindeverfassung bestimmten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlußfähigkeit gilt als vorhanden, wenn sie nicht bis zum Eintritt in die Abstimmung angezweifelt worden ist.

(3) Hat wegen Beschlußunfähigkeit der Gemeindeverordneten in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen die Beschlußfassung unterbleiben müssen, so kann in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Anberaumung der Sitzung auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen worden ist. Diese dritte Sitzung darf nicht an demselben Tage wie die zweite stattfinden. Die Einladung zur zweiten und dritten Sitzung muß an alle Mitglieder ergehen.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Beschlüsse, für deren Fassung eine besondere Mindestanwesenheitszahl vorgeschrieben ist.

§ 52. (1) Zu gültigen Beschlüssen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

(2) Die Aenderung der Gemeindeverfassung und die Vereinigung der Gemeinde mit einer anderen kann nur bei Anwesenheit von mindestens ⅔ der in der Gemeindeverfassung bestimmten Mitgliederzahl und bei Zustimmung von mehr als der Hälfte der Anwesenden beschlossen werden.

§ 53. (1) Werden durch einen Beratungsgegenstand die besonderen persönlichen Belange einzelner Gemeindeverordneter oder ihrer Ehegatten oder eines Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grade oder die Belange privatrechtlicher Unternehmungen, deren Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder Gemeindeverordnete sind, berührt, so haben sich diese der Teilnahme an der Beschlußfassung und — wenn nicht im gegebenen Falle ausdrücklich das Gegenteil beschlossen wird — auch der Beratung zu enthalten und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei der Beurteilung der Beschlußfähigkeit der Versammlung sind diese Mitglieder mitzuzählen.

(2) Gemeindeverordnete, bei denen Belange der in Abs. 1 gedachten Art in Frage kommen, sind verpflichtet, dies vor Beginn der Beratung mitzuteilen.

§ 54. Ueber die Beschlüsse der Gemeindeverordneten ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Zahl der anwesenden Mitglieder anzugeben ist. Die Niederschriften sind zu verlesen oder zur Durchsicht für die Mitglieder auszulegen und dann außer vom Schriftführer vom Vorsteher und mindestens zwei Gemeindeverordneten zu unterschreiben.

§ 58. (1) Die einzelnen Gemeindeverordneten dürfen ihnen zugehende Beschwerden und Anträge nur dann unmittelbar in einer Sitzung der Gemeindeverordneten oder eines Ausschusses vortragen, wenn sie mit dem verhandelten Beratungsstoffe in Zusammenhang stehen.

§ 60. (1) Die Gemeindeverordneten haben über Angelegenheiten, die ihnen außerhalb der öffentlichen Sitzung amtlich bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Gemeinderat, einem Ausschußvorsitzenden oder den zuständigen Staatsbehörden zur Pflicht gemacht worden ist, Verschwiegenheit zu beobachten, solange sie nicht von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach der Niederlegung des Amts.

§ 61. Die Bildung von Ausschüssen innerhalb der Gemeindeverordneten und des Gemeinderats wird durch Ortsgesetz oder durch Körperschaftsbeschluß geregelt. Innerhalb der Gemeindeverordneten sind die Ausschüsse nach den Grundsätzen über die Verhältniswahl zu bilden.

§ 62. (2) Die Gemeindeverordneten wählen die Mitglieder der gemischten Ausschüsse, mit Ausnahme der Gemeinderatsvertreter, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für die Sachverständigen und für die Vertreter sachlich beteiligter Kreise, die nach gesetzlicher oder ortsgesetzlicher Vorschrift einem Ausschusse angehören müssen. Ihre Wahl erfolgt, wenn nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, durch die Gemeindeverordneten mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 88. Dem Gemeinderat ist von allen Beschlüssen der Gemeindeverordneten ohne Verzug durch Vorlegung der Niederschrift in Urschrift oder vom Schriftführer beglaubigter Abschrift Kenntnis zu geben. Dasselbe gilt von Beschlüssen, die von einem Ausschusse in den ihm zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten gefaßt worden sind.

§ 100. Die übertragenen Geschäfte hat der Gemeinderat als Gemeindebehörde zu verwalten.

§ 101. (1) Der Gemeinderat handhabt als öffentliche Behörde die Gemeindepolizei und die der Gemeinde übertragene Polizei, insbesondere die Sicherheitspolizei einschließlich der Verkehrspolizei, soweit sie nicht der Staat auf Grund gesetzlicher Ermächtigung oder vertragsmäßiger Vereinbarung selbst ausübt.

Innerhalb des Gemeinderats ist die Handhabung der Sicherheitspolizei einschließlich der Verkehrspolizei Aufgabe des Bürgermeisters, dafern nicht mit Zustimmung der Staatsbehörde eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Gemeindepolizeiverordnungen sowie Polizeiverordnungen, die straßen- und verkehrspolizeiliche Angelegenheiten betreffen, dürfen außer bei Gefahr im Verzuge nur auf Beschluß der Gemeindeverordneten erlassen, abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 190. In welchem Umfang jeder Gemeinde die übertragenen Geschäfte obliegen, bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten. Bis auf weiteres behalten die Vorschriften in § 100 und § 101 Abs. 1 und 2 der Revidierten Städteordnung Art. IV § 11, § 12 mit Ausnahme der Worte im letzten Absatze: „aber auch . . . übertragen", sowie § 8 Abs. 3 und § 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 58 Abs. 3, §§ 61, 62 mit Ausnahme des zweiten Satzes des Abs. 2, §§ 64, 65, 75 und 76 der Landgemeindeordnung mit der Wirkung Geltung, daß jede Gemeinde die übertragenen Geschäfte im bisherigen Umfange fortzuführen hat. In den Gemeinden, die bisher nicht der Revidierten Städteordnung unterstanden haben, richtet sich die Höhe der Strafen, die angedroht und verhängt werden dürfen, nach dem Gesetze über die Strafbefugnis von Verwaltungsbehörden vom 27. Juli 1923 (GBl. S. 249).

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Modewarenhaus Willy Fiebiger

Neustädtel, (Bez. Liegnitz) den 27. Juni 1924

Eing. 28. 6. 1924 Vm.

Firma An den Herr Stadtverordnetenvorsteher

BAUTZEN

Aus den Berichten der Presse entnehme ich, dass bestimmte Vorgänge Veranlassung zu dem Beschluss gegeben haben, für die Sitzungen eine neue Geschäftsordnung auf=zustellen.

Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie mir eine Abschrift der vollstän=digen Geschäftsordnung freundlichst über=lassen würden.

10 Pf Briefporto füge ich bei und sehe ich Ihren Nachrichten gern entgegen.

Ergebenst

Der Stadtverordnetenvorsteher

Fiebiger

Hochachtungsvoll

Bleyle's Knaben-Anzüge
Bleyle's Knaben- und Mädchen-Sweaters

L. 7. 13. 3000.

Farbkarte #13
B.I.G.
1.0
1.1
1.25
1.4
1.6
2.8
2.5
3.2
2.2
3.6
2.0
4.0
1.8

Postkarte
STADTRAT BAUTZEN
28. JUN 1924
Beilage
Bautzen

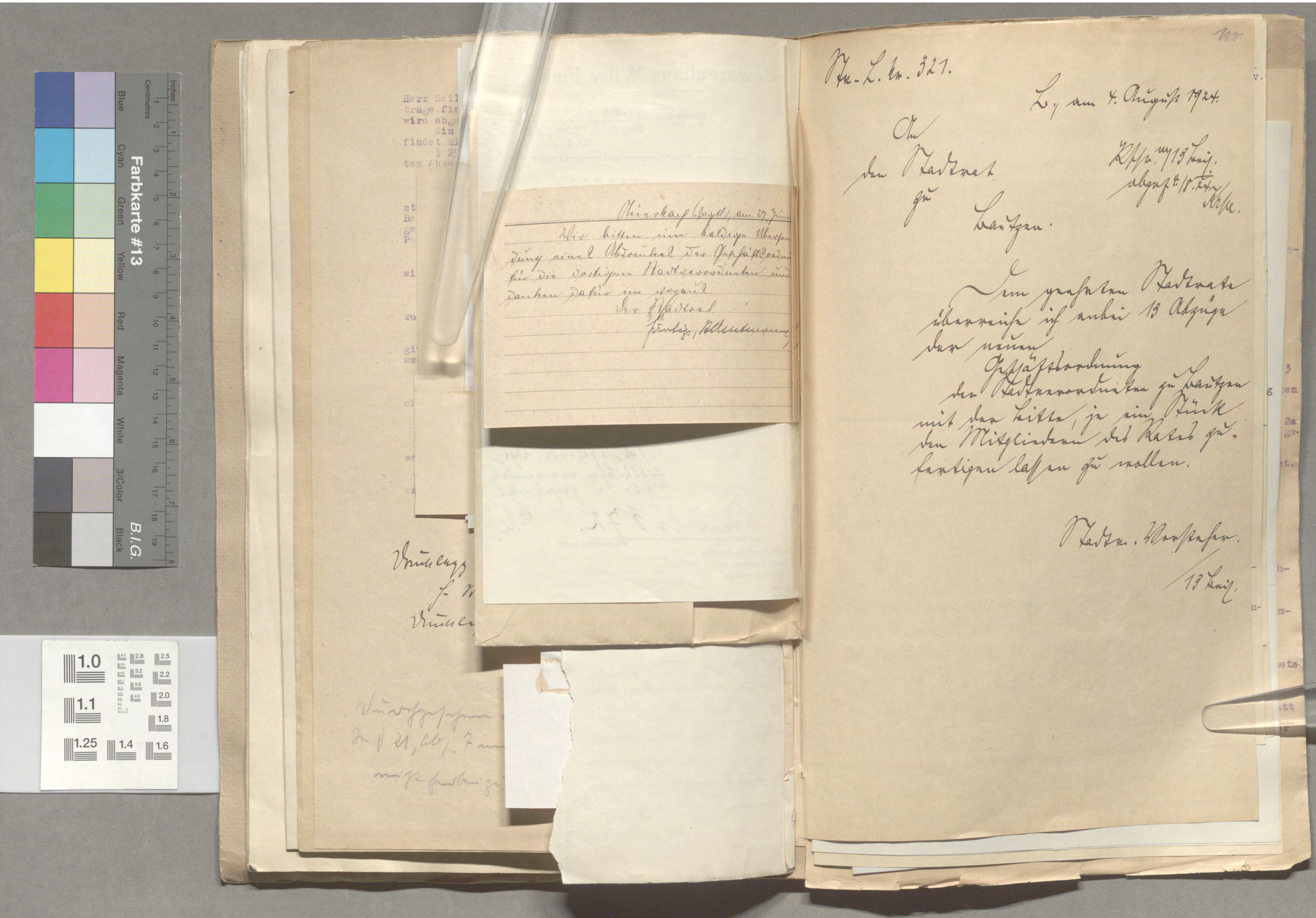

Herr Beil
träge fir
wird abge
Ein
findet ni
§ 2
ten Abs
st
Be
ge
Pr
wi
zu
gi
we
cl
we

Ohnewald (Bezirk), am 27 Juni

Wir bitten um baldige Übersendung einer Abschrift der Geschäftsordnung für die dortigen Stadtverordneten und danken dafür im voraus

Der Stadtrat

Fertig, Bekanntmachung

Vereinz
f. W
Vereine

Vorsitzende
des § 21, Abs. 7 der
mitgeteilt

100

Fr.-L. Nr. 321.

L., am 4. August 1924.

An
den Stadtrat
zu
Lautzen.

Zu gefälligen Stadtrats
Zuschrift vom 13 Juli
Abgang 15. Juli
Rtsl.

Dem gefälligen Stadtrate
übersende ich anbei 13 Abzüge
der neuen
Geschäftsordnung
der Stadtverordneten zu Lautzen
mit der Bitte, je einen Druck
den Mitgliedern des Rates zu-
kommen lassen zu wollen.

Stadtv. Vorsteher.
13 Aug.

v.

3
2a
6a.
h-
n-
m-
e tz-
itt

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

chrift von Blatt 380 der Akten der Stadtv., Bd. 26. Eingeg. 28./29./11.1927. Stv.

Deutschnationale Stadtv.Gruppe. Bautzen, 28. 11. 1927.

Antrag für die Sitzung am 1. Dezember 1927.

Das Kollegium wolle beschließen, dem § 24 der Geschäftsordnung als 4ten Absatz folgende Erweiterung zu geben.

"Stadtverordnete, die von Sitzungen ausgeschlossen werden, erhalten für die Dauer der Ausschließung und zwar vom Tage des Beschlusses bis zum Tage der Wiederteilnahme an den Stadtverordnetensitzungen keine Aufwandsentschädigungen. Das Gleiche gilt auch für die Fälle, wenn Stadtv. infolge ~~Inhaftierung oder~~ Verbüßung von Freiheitsstrafen bei den Sitzungen fehlen."

Begründung mündlich durch Stadtv. Jung.

unterstützt " " Berthold
" " O.Hofmann.
" " R.Schuster
" " E.Schierz.
" " Storch
" Franke

Stv.-L.Nr. 535 (b)

Auszugsw.Abschrift.

Sitzung der Stadtverordneten,

Bautzen, den 1. Dezember 1927.

Nr. 535,
trag des Herrn Stadtv.-Vizevorehers Jung u. Gen., Aufwandsschädigungen betr.

Herr Jung begründet den Antrag, in dem er gleich zu Beginn seiner Rede die Worte „Inhaftierung oder" streicht, u. bittet um seine Annahme.
Herr Vorsteher Lunze, genügend unterstützt, beantragt,
den Antrag des Herrn Jung an den Rat abzugeben,
damit sich der Rechtsausschuß damit befasse.
Dieser Antrag wird mit Mehrheit angenommen.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Abschrift.

I Dir. Bautzen, 3. Juli 1928.

An

die Stadtverordneten.

Aufwandsentschädigung.

In ihrer Sitzung am 1.Dezember 1927 haben sich die Stadtverordneten mit einem Antrage des Herrn Stadtverordnetenvizevorstehers Jung und Genossen folgenden Wortlautes beschäftigt:

„ Das Kollegium wolle beschließen, dem § 24 der Geschäftsordnung als 4ten Absatz folgende Erweiterung zu geben:
„Stadtverordnete, die von Sitzungen ausgeschlossen werden, erhalten für die Dauer der Ausschließung und zwar vom Tage des Beschlusses bis zum Tage der Wiederteilnahme an den Stadtverordnetensitzungen keine Aufwandsentschädigungen. Das Gleiche gilt auch für die Fälle, wenn Stadtv. infolge Verbüßung von Freiheitsstrafen bei den Sitzungen fehlen." "

Zu einer Beschlußfassung über diesen Antrag ist es damals jedoch nicht gekommen, da das Kollegium dazu einem Antrage des Herrn Vorstehers Lunze zustimmte, der dahin ging,

„den Antrag des Herrn Jung an den Rat abzugeben, damit sich der Rechtsausschuß damit befasse."

Nachdem sich nunmehr antragsgemäß der Rechtsausschuß mit der Angelegenheit befaßt hat, teilen wir in Übereinstimmung mit dem Gutachten dieses Ausschusses mit, daß nach unserem Dafürhalten einer Regelung im Sinne des Antrags des Herrn Jung nichts im Wege steht. Zurzeit fehlt eine Vorschrift, die jeden Zweifel ausschließt. In einem früheren Falle ist durch besonderen Beschluß der Stadtverordneten einmal Entziehung der Aufwandsentschädigung ausgesprochen worden.

Der Stadtrat.
Niedner,
Oberbürgermeister.

Auszugsw.Abschrift.

Sitzung der Stadtverordneten,
Bautzen, am 6. September 1928.

Nr.274,
Ratsschreiben vom 3. Juli 1928,
die zeitweise Entziehung von Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete betr.

Hierzu berichtet Herr Vizevorsteher Jung und empfiehlt die Annahme des Antrages mit dem Zusatzantrage auf na-

24/9.28
(Dr. Kr.) vorgel. Krebs.
Vorsteher.

mentliche Abstimmung, der genügend unterstützt wird.
Während der Ausführungen des Herrn Schulz verläßt Herr Werner die Sitzung.
Bei der namentlichen Abstimmung werden 17 Stimmen für den Antrag und 13 Stimmen gegen den Antrag abgegeben.
Die Ratsvorlage ist damit angenommen.

Beachten.
N.

Stv.L. Bautzen, 10. Februar 1933.

An

den Stadtrat

Bautzen.

Anbei überreiche ich 13 Abzüge des 1. Nachtrags zur Geschäftsordnung der Stadtverordneten zu Bautzen mit der Bitte, je ein Stück den Mitgliedern des Rates zuzustellen.

M.

Stadtverordnetenvorsteher.

Hierzu:
13 Abzüge.

mentliche Abstimmung, der genügend unterstützt wird.

Während der Ausführungen des Herrn Schulz verläßt Herr Werner die Sitzung.

Bei der namentlichen Abstimmung werden 17 Stimmen für den Antrag und 13 Stimmen gegen den Antrag abgegeben.

Die Ratsvorlage ist damit angenommen.

1. Nachtrag

zur Geschäftsordnung der Stadtverordneten zu Bautzen

vom 19. Juni 1924.

In § 11 Absatz 1 Zeile 3 wird das Wort „dritten" durch „fünften" und in § 12 Absatz 2 Zeile 1 das Wort „zwei" durch „drei" ersetzt.

§ 24 erhält folgenden 4. Absatz:

Stadtverordnete, die von Sitzungen ausgeschlossen werden, erhalten für die Dauer der Ausschließung, und zwar vom Tage des Beschlusses bis zum Tage der Wiederteilnahme an den Stadtverordnetensitzungen, keine Aufwandsentschädigungen. Das gleiche gilt auch für die Fälle, wenn Stadtverordnete infolge Verbüßung

mentliche Abstimmung, der genügend unterstützt wird.

Während der Ausführungen des Herrn Schulz verläßt Herr Werner die Sitzung.

Bei der namentlichen Abstimmung werden 17 Stimmen für den Antrag und 13 Stimmen gegen den Antrag abgegeben.

Die Ratsvorlage ist damit angenommen.

Von Freiheitsstrafen bei den Sitzungen fanden.

Bautzen, 4. Februar 1933.

Die Stadtverordneten.

Vorsteher.

Vorsteher.

Antrag

Die Akten zu Referaten & Einladungen zur Sitzung sind bis Samstag vor der Sitzung den Stadtverordneten zuzustellen –

S. P. D.
Albrecht

mentliche Abstimmung, der genügend unterstützt wird.

Während der Ausführungen des Herrn Schulz verläßt Herr Werner die Sitzung.

Bei der namentlichen Abstimmung werden 17 Stimmen für den Antrag und 13 Stimmen gegen den Antrag abgegeben.

Die Ratsvorlage ist damit angenommen.

Auszugsw. Abschrift.

Sitzung der Stadtverordneten

Bautzen, am 12. Januar 1933.

Pkt. 5,

Wahl des Sitzungstages.

Der Donnerstag wird als Sitzungstag beibehalten, ebenso der Sitzungsbeginn.

Herr Albrecht stellt den Antrag

"Die Akten zu Referaten u. die Einladungen zur Sitzung sind bis Sonnabend vor der Sitzung den Stadtverordneten zuzustellen."

Der Antrag soll zunächst im Vorstand beraten werden.

---

mentliche Abstimmung, der genügend unterstützt wird.

Während der Ausführungen des Herrn Schulz verläßt Herr Werner die Sitzung.

Bei der namentlichen Abstimmung werden 17 Stimmen für den Antrag und 13 Stimmen gegen den Antrag abgegeben.

Die Ratsvorlage ist damit angenommen.

11
66

Antrag zur Aenderung der Geschäftsordnung

Die unterzeichnete Fraktion beantragt, den § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtverordneten - Kollegiums Bautzen, in folgender Fassung anzunehmen:

" Anträge die einen besonderen Beratungsgegenstand bilden sollen (Selbständige Anträge) sind spätestens am 5. Tage vor der Sitzung vormittags 8 Uhr schriftlich einzureichen. Es genügt in jedem Falle die Unterschrift des Fraktionsführers der antragstellenden Fraktion.

Bautzen, am 16. Januar 1933

Die Unterschrift der Antragsteller übernimmt

Unterschrift wie Fritsche Jungnickel Hübner M. Güttler.

Stv.-L. Nr. 58.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

mentliche Abstimmung, der genügend unterstützt wird.
Während der Ausführungen des Herrn Schulz verläßt Herr Werner die Sitzung.
Bei der namentlichen Abstimmung werden 17 Stimmen für den Antrag und 13 Stimmen gegen den Antrag abgegeben.
Die Ratsvorlage ist damit angenommen.

27.2.1933.

Vorschlag des Stadtverordnetenvorstandes
zu Punkt 9 der Tagesordnung,
Antrag: Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordneten betr.

---

1. Der Vorstand hat sich mit dem Antrage befaßt und schlägt vor, den Berichterstattern die Vorlagen mit Akten bereits am Sonnabend vor der Sitzung zugehen zu lassen.
2. Die Einladungen an die Mitglieder des Kollegiums und die Unterlagen für die Gruppenführer sollen im Laufe des Montages vor der Sitzung zugesandt werden.
3. In § 11 der Geschäftsordnung 1. Absatz Zeile 3 soll es künftig statt am 3. Tage „am 5. Tage" heißen.

Bautzen, 23. Januar 1933.
Der Vorstand der Stadtverordneten.
Mücke
Vorsteher.

1. Nachtrag
zur Geschäftsordnung der Stadtverordneten zu Bautzen
vom 19. Juni 1924.

In § 11 Absatz 1 Zeile 3 wird das Wort „dritten" durch das Wort „fünften" ersetzt.

Bautzen, 26. Januar 1933.
Die Stadtverordneten.
(Stpl.) Mücke
Vorsteher.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Anstelle der mit dem Vorschlag des Vorstandes vom 23.Januar 1933 mitgeteilten Fassung:

1. Nachtrag

zur Geschäftsordnung der Stadtverordneten zu Bautzen

vom 19. Juni 1924.

In § 11 Absatz 1 Zeile 3 wird das Wort „dritten" durch das Wort „fünften" ersetzt.

§ 24 erhält folgenden 4. Absatz:

Stadtverordnete, die von Sitzungen ausgeschlossen werden, erhalten für die Dauer der Ausschließung, und zwar vom Tage des Beschlusses bis zum Tage der Wiederteilnahme an den Stadtverordnetensitzungen, keine Aufwandsentschädigungen. Das gleiche gilt auch für die Fälle, wenn Stadtverordnete infolge Verbüßung von Freiheitsstrafen bei den Sitzungen fehlen.

Bautzen, 26. Januar 1933.

Die Stadtverordneten.

(Stpl.)

Vorsteher.

Auszugsw.Abschrift.

Sitzung der Stadtverordneten,

Bautzen, am 26. Januar 1933.

Pkt. 9 d. TO.,

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtv.

Herr Albrecht als Antragsteller gibt hierzu den Vorschlag des Vorstandes bekannt und beantragt, in § 12 Abs. 2 das Wort „zwei" durch das Wort „drei" zu ersetzen und die Einladungen den Mitgliedern bis Montag Mittag zugehen zu lassen, im übrigen dem Vorschlage des Vorstandes zuzustimmen. Das geschieht gegen 4 Stimmen.

Der von Herrn Hühner gestellte Antrag, bei Anträgen die Unterschrift des Fraktionsführers genügen zu lassen, wird nicht unterstützt.

Antrag

Der erste Absatz im 1. Nachtrag zur Geschäftsordnung der Stadtverordneten zu Bautzen vom 19.Juni 1924 erhält folgende Fassung:

In § 11 Absatz 1 Zeile 3 wird das Wort „dritten" durch „fünften" , in § 12 Absatz 2 Zeile 1 das Wort „zwei" durch „~~zwei~~" ersetzt.

1. Nachtrag
zur Geschäftsordnung
der Stadtverordneten zu Bautzen
vom 19. Juni 1924.

In § 11 Absatz 1 Zeile 3 wird das Wort „dritten" durch „fünften" und in § 12 Absatz 2 Zeile 1 das Wort „zwei" durch „drei" ersetzt.

§ 24 erhält folgenden 4. Absatz:

Stadtverordnete, die von Sitzungen ausgeschlossen werden, erhalten für die Dauer der Ausschließung, und zwar vom Tage des Beschlusses bis zum Tage der Wiederteilnahme an den Stadtverordnetensitzungen, keine Aufwandsentschädigungen. Das gleiche gilt auch für die Fälle, wenn Stadtverordnete infolge Verbüßung von Freiheitsstrafen bei den Sitzungen fehlen.

B a u t z e n , 4. Februar 1933.

D i e S t a d t v e r o r d n e t e n .

(Stpl.) Mücke,

Vorsteher.

1. Nachtrag
zur Geschäftsordnung
der Stadtverordneten zu Bautzen
vom 19. Juni 1924.

In § 11 Absatz 1 Zeile 3 wird das Wort „dritten" durch „fünften" und in § 12 Absatz 2 Zeile 1 das Wort „zwei" durch „drei" ersetzt.

§ 24 erhält folgenden 4. Absatz:

Stadtverordnete, die von Sitzungen ausgeschlossen werden, erhalten für die Dauer der Ausschließung, und zwar vom Tage des Beschlusses bis zum Tage der Wiederteilnahme an den Stadtverordnetensitzungen, keine Aufwandsentschädigungen. Das gleiche gilt auch für die Fälle, wenn Stadtverordnete infolge Verbüßung von Freiheitsstrafen bei den Sitzungen fehlen.

B a u t z e n , 4. Februar 1933.

D i e S t a d t v e r o r d n e t e n .

(Stpl.) Mücke,

Vorsteher.

1. Nachtrag
zur Geschäftsordnung
der Stadtverordneten zu Bautzen
vom 19. Juni 1924.

In § 11 Absatz 1 Zeile 3 wird das Wort „dritten" durch „fünften" und in § 12 Absatz 2 Zeile 1 das Wort „zwei" durch „drei" ersetzt.

§ 24 erhält folgenden 4. Absatz:

Stadtverordnete, die von Sitzungen ausgeschlossen werden, erhalten für die Dauer der Ausschließung, und zwar vom Tage des Beschlusses bis zum Tage der Wiederteilnahme an den Stadtverordnetensitzungen, keine Aufwandsentschädigungen. Das gleiche gilt auch für die Fälle, wenn Stadtverordnete infolge Verbüßung von Freiheitsstrafen bei den Sitzungen fehlen.

B a u t z e n , 4. Februar 1933.

D i e S t a d t v e r o r d n e t e n .

(Stpl.) Mücke,

Vorsteher.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

1. Nachtrag
zur Geschäftsordnung
der Stadtverordneten zu Bautzen
vom 19. Juni 1924.

In § 11 Absatz 1 Zeile 3 wird das Wort „dritten" durch „fünften" und in § 12 Absatz 2 Zeile 1 das Wort „zwei" durch „drei" ersetzt.

§ 24 erhält folgenden 4. Absatz:

Stadtverordnete, die von Sitzungen ausgeschlossen werden, erhalten für die Dauer der Ausschließung, und zwar vom Tage des Beschlusses bis zum Tage der Wiederteilnahme an den Stadtverordnetensitzungen, keine Aufwandsentschädigungen. Das gleiche gilt auch für die Fälle, wenn Stadtverordnete infolge Verbüßung von Freiheitsstrafen bei den Sitzungen fehlen.

B a u t z e n , 4. Februar 1933.

D i e S t a d t v e r o r d n e t e n .

(Stpl.) Mücke,

Vorsteher.

Auszugsw. Abschrift.

Sitzung der Stadtverordneten,

Bautzen, am 19. Juni 1924.

Zu

Nr. 321,

Geschäftsordnung für die Stadtverordneten,

berichtet Herr Vizevorsteher Dr. Schmidt.

Das Kollegium beschliesst, nach einer Gesamtaussprache paragraphenweise abzustimmen.

In der Gesamtaussprache nehmen das Wort die Herren Weiland u. Horstmann.

§ 1

wird ohne Aussprache einstimmig genehmigt.

Zu

§ 2

stellt Herr Vizevorsteher Albrecht den Antrag, die Absätze 2 u.3 zu streichen.

Der Antrag wird unterstützt, aber mit den Stimmen der Rechten abgelehnt.

Weiter beantragt Herr Vizevorsteher Albrecht, in § 2 Abs. 2a zu erläutern, was nicht zur Zuständigkeit der Stadtverordneten gehört, u. weiter in Abs. 3 die Worte zu streichen "die ohne Besprechung entscheiden."

Die Anträge werden unterstützt, aber mit Mehrheit abgelehnt.

Hierauf wird § 2 gegen die Stimmen der Linken angenommen.

§ 3

wird ohne Aussprache einstimmig genehmigt.

In

§ 4

wird auf Antrag des Herrn Berichterstatters in Abs. 1 u. 2 das Wort: "Protokollführer" durch das Wort: "Verhandlungsschriftführer" ersetzt.

Mit dieser Abänderung wird § 4 einstimmig angenommen.

Die Paragraphen 5 bis mit 9 werden ohne Aussprache einstimmig angenommen.

In

§ 10

wird auf Antrag des Herrn Berichterstatters das in Klammer gesetzte Wort "Interpellationen" gestrichen.

Herr Horstmann beantragt, in Abs. 1 Satz 2 statt "fünf Stadtverordneten" zu setzen "drei Stadtverordneten."

Weiter beantragt er in Abänderung von Abs. 4 zu sagen statt "dürfen" erledigt werden, "sollen" erledigt werden.

Beide Anträge werden unterstützt, aber mit den Stimmen der Rechten abgelehnt.

Hierauf wird § 10 mit Mehrheit angenommen.

Zu

§ 11, Abs. 2

beantragt Herr Vizevorsteher Albrecht, die Worte zu streichen: "die ohne Besprechung entscheiden."

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Der Antrag wird unterstützt, aber mit 16 Stimmen abgelehnt.
Herr Horstmann beantragt zu Absatz 1,
statt "einen Siebentel" zu setzen "von 3 Mitgliedern des Kollegiums"
u. zu Abs. 2 statt: "der Vorstand setzt sie vorbehaltlich" zu setzen: "ist verpflichtet, die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen."
Die Anträge werden unterstützt. Der erste Antrag wird gegen 4 Stimmen abgelehnt, der zweite mit den Stimmen der Rechten.
In Gesamtabstimmung wird § 11 mit grosser Mehrheit genehmigt.

§ 12

wird ohne Aussprache einstimmig genehmigt.

Zu

§ 13

beantragt Herr Vizevorsteher Albrecht,
zwischen Abs. 2 u. 3 den Abs. 4 von Pkt. 8 der alten Geschäftsordnung aufzunehmen,
er zieht aber diesen Antrag im Laufe der Aussprache zurück.
Ein Antrag des Herrn Wenzel,
§ 13 überhaupt zu streichen,
findet nicht genügende Unterstützung.
Hierauf wird § 13 gegen 4 Stimmen genehmigt.

Zu

§ 14

beantragt Herr Vizevorsteher Albrecht,
in Abs. 5 zu streichen die Worte: "ohne Besprechung."
Der Antrag wird unterstützt, jedoch abgelehnt.
Herr Horstmann beantragt,
Abs. 4 u. 5 ganz zu streichen. Auch dieser Antrag, der Unterstützung gefunden hatte, wird abgelehnt.
Darauf wird § 14 mit grosser Mehrheit angenommen.

Als die Beratung bis hierher gediehen ist, beantragt Frau Bittner "zur Geschäftsordnung", die einzelnen Paragraphen vor der Beratung zur Verlesung zu bringen.
Der Antrag wird unterstützt, aber mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Zu

§ 15

beantragt Herr Vizevorsteher Albrecht,
Absatz 4 zu streichen.
Der Antrag wird unterstützt u. mit einfacher Mehrheit angenommen.
Hierdurch erledigt sich die Abstimmung über einen Antrag des Herrn Dr. Raschke zu Abs. 4:
"In Zeile 2 ist nach "Angelegenheit" einzuschalten: die nicht nach § 4, § 21 Abs. 1, § 35 G.-O. zu den eigenen Gemeindeangelegenheiten gehört,".
Mit der beschlossenen Streichung von Abs. 4 wird § 15 einstimmig angenommen.

Zu

§ 16

werden folgende Anträge gestellt:
a) von Herrn Vizevorsteher Albrecht:
In Paragraph 16 Abs. 4 ist zu streichen:
"der Ratsvorsitzende"
u. einzufügen:
"oder ein damit beauftragtes Ratsmitglied";
in Abs. 6 das Wort:
"wesentlich"
zu streichen.

b) von Herrn Horstmann:
in Abs. 1 zu streichen, "niemand darf sprechen, ehe ihm das Wort erteilt ist",
in Abs. 2 zu streichen, "er darf dazu aber nicht länger als 5 Minuten sprechen, wenn dem nicht stattgegeben wird, zu setzen, statt: 5 Minuten" - "15 Minuten",
in Abs. 4 zu streichen, "andere Ratsmitglieder erhalten das Wort nicht",
in Abs. 7 zu streichen, "u. darf während seines Vortrages von niemandem ausser dem Vorsteher unterbrochen werden".
Die Anträge finden mit Ausnahme des ersten von Herrn Horstmann gestellten Antrags genügende Unterstützung.
Der erste Antrag des Herrn Albrecht wird mit grosser Mehrheit abgelehnt, dadurch erledigt sich eine Abstimmung über den zweiten Antrag des Herrn Albrecht. Der 3. Antrag des Herrn Albrecht wird ebenfalls abgelehnt.
Die Anträge des Herrn Horstmann, soweit sie Unterstützung erfahren haben, werden abgelehnt.
In Gesamtabstimmung wird § 16 mit Mehrheit angenommen.

Zu

§ 17

beantragt Herr Vizevorsteher Albrecht, diesen Paragraphen ganz zu streichen.
Der Antrag wird unterstützt u. einstimmig angenommen.

Zu

§ 18

beantragt Herr stv. Schriftführer Gäbe, in Abs. 2 zu setzen statt "4 Stadtverordnete" - "2 Stadtverordnete".
Dieser Antrag findet nicht genügende Unterstützung.
Hierauf wird § 18 gegen 4 Stimmen angenommen.

§ 19.

Herr Vizevorsteher Albrecht beantragt, diesen Paragraphen zu streichen, im Falle der Ablehnung dieses Antrags aber die Redezeit auf mindestens 20 Minuten festzusetzen.
Herr Staritz beantragt für den Fall, dass alle Anträge abgelehnt werden, die Worte "ohne vorherige Besprechung" zu streichen.
Herr Hausmann beantragt, die Redezeit auf 15 Minuten festzusetzen.
Sämtliche Anträge werden unterstützt.
Die Anträge des Herrn Albrecht werden abgelehnt, der Antrag des Herrn Hausmann wird einstimmig angenommen.
Dadurch erledigt sich der Antrag des Herrn Staritz, der aber von Herrn Horstmann wieder aufgenommen wird. Der Antrag wird abgelehnt.
Darauf wird § 19 gegen die Stimmen der Linken in der abgeänderten Form angenommen.

Die Paragraphen

20, 21 u. 22

werden ohne Aussprache einstimmig angenommen.

In § 23 wird das Wort "Protokollführer" durch "Verhandlungsschriftführer" ersetzt.
Mit dieser Abänderung wird § 23 einstimmig angenommen.

§ 24

wird gegen 4 Stimmen angenommen. Ein Antrag des Herrn Wenzel, den Paragraphen ganz zu streichen, fand nicht genügende Unterstützung.

§ 25.

Herr Vizevorsteher Albrecht beantragt, Abs. 3 zu streichen,

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022

Herr Seiler stellt den Antrag, Abs. 4 zu streichen. Beide Anträge finden Unterstützung. Der Antrag des Herrn Albrecht wird abgelehnt, der Antrag des Herrn Seiler angenommen.

Ein Antrag des Herrn Horstmann, § 25 ganz zu streichen, findet nicht genügend Unterstützung.

§ 25 wird in Gesamtabstimmung unter Streichung des letzten Absatzes angenommen.

Zu

§ 26

stellt Herr Vizevorsteher Albrecht den Antrag, die Worte "ohne Besprechung" zu streichen. Der Antrag wird unterstützt u. angenommen, in dieser Form in Gesamtabstimmung auch der ganze Paragraph.

§ 27

wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

§ 28.

Herr Vizevorsteher Albrecht beantragt, diesen Paragraphen zu streichen.

Der Antrag wird unterstützt, aber abgelehnt.

Auf Antrag des Herrn Albrecht wird als Ansicht des Kollegiums zu Protokoll genommen, dass dieser Paragraph für alle Anwesenden im Saale u. auch für die Tribünenbesucher gilt.

§ 29.

Herr Vizevorsteher Albrecht beantragt, Abs. 1 zu streichen. Der Antrag findet Unterstützung, wird aber abgelehnt.

§ 29 wird in Gesamtabstimmung mit Mehrheit angenommen.

Die Paragraphen

30 u. 31

werden einstimmig angenommen.

Hierauf wird die gesamte Geschäftsordnung gegen 13 Stimmen angenommen.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 136
31.05.2022